Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hist. pol. III, 603

4/57.

Staatsverfassung

Groſsbritanniens

vom [Theodor Anton Heinrich]
Geheimen Justitz-Rath Schmalz
zu Halle.

Bibliothek des Finanz-Ministerium.

Halle 1806,
bey Schimmelpfennig und Compagnie.

G74/904

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Geschichten der Vorwelt zu beschreiben, hat immer nützlich geschienen, um aus den Thaten Andrer und ihrem Ausgange sich Vorbild und Aussichten zu nehmen. Doch hat man in ihr mehr zu lernen gesucht, wie Staaten gegen Feinde zu schützen seyn, als wie die innere Regierung zu führen.

Verfassung der Länder hingegen, in der Vorzeit oder in unsern Tagen kennen zu ler-

nen, ist meistens entweder zum Zeitvertreibe müſsiger Neugier, oder zum Gegenstande dürrer Gelehrsamkeit gemacht. In den Theorieen der Staatsweisen, wie in der innern Geschäftsführung der Staatsmänner, haben auch dieserhalb sich von Zeitalter zu Zeitalter Vorurtheile erzeugt und überliefert, nach welchen man Einrichtungen achtete oder verachtete.

Wenn ich nun übernahm, das Staatsrecht Groſsbritanniens kürzlich zu schildern, so that ich das, um im Beyspiel zu zeigen, welches die Gesetze seyn, welche das ewige Recht den Staatsverwaltungen vorschreibt, und daſs das Rechte allein auch das Kluge im Innern und im Aeuſsern sey. Daſs der groſse Haufen das verkennt, das ist der stärkste Beweis der Wahrheit für den Verständigen.

O daſs erkannt würde, daſs nur das Einfache gut sey, daſs nur das Rechte auch das Nützliche sey. Einfachheit in Allem! Einheit der Regierung, Einfachheit ihrer Verwaltung! Nur Einer sey König und Herr, und unter

ihm blühe unbeschränkte Freyheit jedes redlichen Erwerbes, Heiligkeit des Eigenthums, unentweiht von Klüglern, die das Recht, was der Allerhöchste gab, dem opfern wollen, was ihrer Beschränktheit Staatsklugheit dünkt.

Oft habe ich mein Schicksal betrauert, in diesen Zeiten, wo in der äussern und innern Verwaltung und Verfassung der meisten Staaten so Vieles das Gefühl für Recht tief verwundet, berufen zu werden, Staat und Verhältnisse des Staats zu durchforschen. Aber das hat mich getröstet und aufgerichtet, dass ich den Männern der nächstkommenden Jahre Eifer für Recht, Treue für den König, der in unserm Vaterlande es schafft, und Liebe des Wahren einflössen konnte.

Unser Heer kämpfe für König und Vaterland, und es kämpft itzt für Kultur und Menschheit. Unser bürgerlicher Beamter kämpfe eben so tapfer gegen Ungerechtigkeit und jede Künsteley in der Verwaltung, und er wird ebenfalls nicht bloss dem Könige die-

nen und dem Vaterlande, sondern auch der ganzen Menschheit.

Der Leser wolle dies Buch aus dem Gesichtspunkte ansehen, welche dieser Zweck, diese Gemüthsrichtung des Verfassers ihm aufschlieſsen.

Halle, am 6ten Sept. 1806.

I n h a l t.

Seite

Erstes Buch:

1. Uebersicht. - - - - 2—19
2. Gebiet. - - - - 20—28
3. Nation. - - - - 29—42
4. Religion. - - - - 43—52

Zweytes Buch:

1. Person des Königs. - - 55—64
2. Königliche Familie. - - 65—76
3. Personal des Parlaments - - 77—88

Drittes Buch:

1. Parlament. - - - - 91—109
2. Verwaltungszweige. - - 110—119
3. Verhältniſs der Gewalten. - 120—132

Viertes Buch:

1. Rechte. - - - - 135—142
2. Gerichte. - - - - 143—154

Seite

3. Civil-Verfahren. - - - 155—167
4. Criminal-Verfahren. - - 168—178

Fünftes Buch:

1. Polizey überhaupt. - - - 181—191
2. Staatswirthschaft. - - - 192—214
3. Nationalbildung. - - - 215—226

Sechstes Buch:

1. Ausgaben. - - - - 229—234
2. Einnahmen. - - - - 235—254
3. Schulden. - - - - 255—272

Siebentes Buch:

1. Aeußere Verhältnisse. - - 275—285
2. Flotte, Armee. - - - 286—295
3. Auswärtige Länder. - - - 296—306

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Zwischen dem funfzigsten und sechzigsten Grade der Nordbreite und zwischen dem siebenten und zwanzigsten Grade gemeiner Ostlänge liegen zwey groſse Inseln, von mehreren kleinen umgeben. Die östliche, Groſs-Brittannien, ist etwa viertehalbtausend, und die westliche, Irland, nahe an anderthalbtausend Quadratmeilen groſs. Beyde sind von sechszehn Millionen Menschen bewohnt, welche, (was Einzelne selten, Völker immer,) den Ruhm höchster Kultur und höchsten Reichthums vereinigen. Sie bilden itzt nur Ein Reich, dessen Verfassung als Schutzwehr der Freiheit gepriesen, und schon deshalb merkwürdig ist, weil die Weisheit und das Glück des Volks den Misbrauch der Anstalten vermieden hat, die unter dem Vorwande, die Freiheit zu sichern, sie allenthalben untergraben haben. Denn diese Verfassung ist überall nicht ein Werk von

Klüglingen, sondern des Schicksals, des natürlichen Ganges der Dinge. Ihre Haupteinrichtungen sind alle und immer mehr durch den Drang jedesmaliger Verhältnisse, als durch den Willen der Menschen eingerichtet.

Die Urbewohner dieser Inseln waren keltischer Abkunft. Durch Eroberung von fremden Völkern kamen nach einzelnen Zeiträumen Einzöglinge hinzu, Römer, Sachsen, Dänen und französische Normänner, aus welchen dann die heutige Nation, wie ihre Sprache aus den Sprachen dieser Völker gemischt ist. Nur in den Gebürgen von Wales und in den schottischen Hochlanden hat sich noch Blut und Sprache alter keltischen Britten erhalten.

Das heutige brittische Reich ist aus drey oder vier Haupt-Staaten zusammengesetzt, England mit Wales, Schottland und Irland, welche wieder einzeln durch Vereinigungen mehrerer kleiner Staaten gebildet waren. Aber in allen Welttheilen hat das Reich ſo viele Eroberungen gemacht, daſs zwiefach so viel Menschen, wie im Mutterlande, dem brittischen Scepter gehorchen.

England, das südliche Brittannien, wird durch die Solway-Bay, das Teviot-Gebürge und die Flüsse Liddle, Esk und Tweed von

Schottland getrennt. Es ist der gröſseste, wie der reichste und kultivirteste jener Hauptstaaten. Seine Verfassung ist durch Beyspiel für Schottland, durch Eroberung für Wales und Irland, die Grundlage der ihrigen geworden.

Als im ersten Jahrhundert des Christenthums die Römer bey ihrer Eroberung den Namen Brittanniens in die Bücher der Geschichte eintrugen: so unterwarfen sie sich die brittischen Kelten noch über die Grenzen des heutigen Englands hinaus. Damals hatte das einheimische Volk schon angefangen den Acker zu bauen, auch Bergwerke zu bearbeiten. Zur Schifffahrt war es durch seine Lage gereitzt, aber am Handel durch seine Barbarey gehindert. Die Römer brachten ihm ihre höhere Kultur und nachher ihre neue Religion. Aber im fünften Jahrhundert zogen sie beym Sinken ihres Reichs ihre Heere zurück, und gaben die Britten ihrer Selbstbeherrschung wieder. Da wurde die kaum wurzelnde Kultur durch Skoten, Pikten und sächsische Abentheuer so ganz wieder zernichtet, daſs im folgenden Jahrhundert Missionarien aus Rom das Christenthum selbst wieder zurückbringen muſsten.

Einzelne Haufen jener Sachsen lieſsen sich in England nieder, und begründeten dort allmählig sieben verbrüderte Reiche, die endlich Ekbert, der Fürst von Westsex, zu Einem Königreiche vereinigte. Alfred, sein Enkel, vervollkommnete mit Weisheit und Kraft die Verfassung, in welcher die teutschen Völker allenthalben ihre Reiche in den eroberten Provinzen Roms gegründet hatten. Doch durch Mängel der Kriegsverfassung fieng schon zu seiner Zeit das Land an, den rüstigern Dänen unterzuliegen.

Jeder Grundeigenthümer war für die Vertheidigung des Vaterlandes zum Kriegsdienste verbunden. Von je fünf altenglischen Hufen, Hides, ward Ein Mann zum Heerbann gefordert. Der wirkliche Dienst wechselte unter den Nachbaren als Reihelast. Die Heerbanner waren nach den einzelnen Ortschaften oder Kirchspielen, Towns, in Korporalschaften getheilt. Tythings wurden sie genannt, weil das Kirchspiel zehn Mann stellen muſste. Es führte sie der Orts-Eltermann, Boroughs-ealder. Zehn Ortschaften machten eine Sendhauptmannschaft, Centene, in spätern Zeiten Hundret genannt, unter dem High-Baillif, als Gesendeten oder Abgeordneten des Ober-

hauptmanns oder Grafen. Centenarius hiefs er im entstellten Latein, vom teutschen Worte: Sende; auch traf das Zahlwort mit diesem Namen zu. Wie aber die Centene die Hauptmannschaften im Heerbanne waren: so machte eine Anzahl von ihnen ein Heerbanns-Regiment, welches aus einem Haupttheile des ganzen Reichs gestellt wurde, aus einem Shire, vom teutschen Worte scheeren, theilen, so genannt. Darüber hatte ein Ober-Alter, Graf (von Grau) oder Earl (vom altdänischen Jarl, bejahrt) genannt, die kriegerische und bürgerliche Leitung. Der König aber, als Haupt des Staats und Heerbannes, stand unmittelbar über den Grafen, ohne dafs hier sich Provinzial-Herzöge fanden, wie in andern Reichen Europas.

Die Kirche war in der lateinischen Hierarchie und von Erzbischöfen und Bischöfen regiert. Stifter und Klöster wurden häufig gegründet, und mit Land, auch, wie die Kirche überhaupt, mit Zehnten versorgt.

Der König zog die Grafen und Prälaten zu seinem Rathe, und konnte nur Recht sprechen, wie sie das Recht wiesen. Eben so wiesen in den Shires einige Schöffen oder Geschworne das Recht am Stuhle ihres Grafen, oder seines bürgerlichen Stellvertreters, des

Sherifs, als Vice-Grafen im Shire. Denn edle Völker unterwarfen sich nicht der Willkühr, sondern festen Regeln des Rechts. Wo aber geschriebene Gesetze noch nicht gegeben sind, wie in Zeiten alter Einfalt, da muſs Gewohnheit und Ueberlieferung diese Regeln geben, und statt des Buchstaben im Gesetzbuche, werden sie von redlichen, erfahrnen Männern als Rechtszeugen bezeugt. Auch scheinen die Könige einen groſsen Nationalrath versammelt zu haben, von weisen, rechtweisenden Männern, den man Witenagemot nannte, weil Mute und Meute eine Vereinigung hieſs, woher auch Gemüth in uns das genannt ist, worin alles Empfundene in Einem gefasset wird.

So bestand die Verfassung Englands auch unter der folgenden Herrschaft der Dänen ohne bedeutende Veränderung. Denn wenn kultivirte Völker erobern, so geben sie dem eroberten Lande ihre Verfassung; aber barbarische Eroberer lernen Sitten und Einrichtungen ihrer kultivirteren Unterjochten, und behalten sie. Indeſs um diese Zeit gerieth allenthalben in Europa der Heerbann in Verfall. Die dänische Eroberung Englands hatte selbst gelehrt, wie wenig er zum Widerstande geschickt war. Denn je weiter man in den Künsten des Frie-

dens fortschritt, desto künstlicher ward auch der Krieg, und desto weniger blieb dem friedlichen Arbeiter Zeit, für die Künste des Kriegs sich zu üben. Daher ward eine andere kriegerische Verfassung nothwendig.

Schon seit Eroberung der römischen Provinzen hatten Könige und Fürsten der teutschen Eroberer eigne Kriegsgefolge gehalten und mit Ländereyen belohnt, welche man Feode nannte, entweder weil sie Fehde-Ode, in niederteutscher Aussprache Feh-Ode, Kriegsgüter, oder weil sie Lohngüter, im englischen Fee-Ode waren. Aber so belohnter Mannschaft konnte man stetere Waffenübung zumuthen, als Eigenthümern, die nur in der Reihe zum Heerbanne aufgeboten wurden. Bald zog man also nur mit den geübtern Lehnkriegern ins Feld, wodurch dann der Freysasse in Gefahr gerieth, die Kriegerehre zu verlieren, welche bey edlern Völkern immer als die erste gilt. Darum suchten auch sie in das Lehngefolge zu kommen, und boten wohl, wo es dem Kriegsherrn an Land zur Belehnung gebrach, ihr eignes Gut ihm dar, um es ihnen, um es ihren Kindern als Lehngut wieder zu geben. Die Herren aber, um diesen so nützlichen Eifer zu mehren, erklärten hinwieder alle ihre

Lehne erblich für die Nachkommen der Vasallen, und ließen von dem Nachfolger nur den Sterbefall sich zahlen, den schon ehemals unter dem Namen Heriot, auch die Heerbanns-Obersten gezogen, und dann ein Auffahrts-Geld, Relievum, für den Antritt des Gutes.

In England fanden sich schon solche Lehne, noch ehe Herzog Wilhelm von der Normandie im Jahre Eintausend sechs und sechzig das Reich als Erbschaft seines Freundes Eduard des Bekenners ansprach. — Aber nach der Eroberung führte er überall das Lehnwesen ein, und schützte damit das Reich gegen fernere Anfälle der Dänen, was der Heerbann selbst unter Alfred nicht vermochte. Er sah das Land als Eroberung an, und nöthigte aus diesem Titel jeden Grundeigenthümer, sein Land von ihm zu Lehn zu nehmen. So wurden siebenhundert große Kronlehne und über sechszigtausend Ritterlehne, die theils vom Könige unmittelbar zu Lehn giengen, theils Afterbelehnte der großen Vasallen, als ihrer Bannerherren, waren. Selbst kirchliche Güter wurden in das Lehn gezwungen, und die geistlichen Herren mußten durch Lehnträger ihr Lehn verdienen, da sie nicht selbst gerüstet zu Felde gehen konnten.

Schon von der Römer Zeiten waren Städte im Lande, wo der Handelsmann und der Gewerker Ruhe vor den Verwüstungen des Landes durch die steten Fehden des Faustrechts fand. Wilhelm erneuerte ihnen Freybriefe zu Handel und Verkehr, und erlaubte ihren Bewohnern, sich in Verbrüdrungen zu vereinigen. Weil sie mit Wall und Mauern umgeben waren, wurden sie Burge, Boroughs genannt, und wie einzelne Vasallen oft mit Burgen belehnt wurden zur Vertheidigung des Landes, so wurde die Gesellschaft der vereinigten Stadtbewohner, Bürger, Freemen, mit ihrer Stadt, als einem Burglehn versehen, so dafs der Bürgerschaft der Grundboden der Stadt, wie dem einzelnen Ritterlehnmann der Grundboden seines Gutes zustand. Sie gehörten übrigens zu ihren Shires; nur dafs manche itzt corporirt sind, das ist, vom Shire ausgenommen, eignes Shire-Recht erhalten haben.

In allen Lehnhöfen heifsen die Vasallen von gleichem Heerschilde, oder Range im Lehnsheere, unter sich Pares der Curie. In einem ganz auf das Lehnwesen gegründeten Staat waren also die grofsen unmittelbaren Kron-Vasallen natürlich Peers des Reichs. Zu diesen grofsen Vasallen gehörte, wer ritterliche

After-Vasallen hatte, und sie also als ihr gebohrner Bannerherr ins Feld führte. Dann wurde, wie in allen von Teutschen gegründeten Reichen, so auch in England die Unmittelbarkeit unter dem Könige Freyheit genannt. Darum hiessen diese Peers auch freye Herren, Barone, weil sie jedes andern Befehls als des Königs baar und frey waren. Lords wurde nachher ihr gewöhnlicher Titel. Auch kleinere Vasallen, die vom Könige unmittelbar zu Lehn giengen, führten wohl den Namen der Barone, nur ward er ihnen nicht eigenthümlich, weil ihnen doch im Heerzuge ein Bannerherr vorgeordnet wurde, und wo auch einer von ihnen für einen Zug zum Bannerherrn geordnet wurde, diese Würde doch nicht angebohrnes Recht war. Die Grafen der Shires waren unter den grossen Baronen. Weil aber ihre bürgerliche Stellvertreter, die Sherifs, nicht von ihnen, sondern vom Könige ernannt wurden, auch das Lehnsheer nicht mehr nach Theilung des Landes in Shires auszog: so ward der Titel der Grafen, obwohl hochgeachtet, doch auch bald ein blosser Titel der vornehmsten Barone.

Der König stand nun da, nicht bloss als Beherrscher der Nation, sondern auch als alleiniger Grundeigenthümer, als Lord Para-

mount. Nur von ihm hatte jeder mittelbar oder unmittelbar den Boden, den er baute und besaſs. Doch konnte der König nur durch Vasallen die Vasallen im Gehorsam erhalten, und das Lehnrecht forderte, wie das alte Landrecht, daſs der Lehnsherr nur mit Schöffen, die zu Recht wiesen, Strafen erkenne, oder andre Urtheile fälle. Daher versammelte er, wenn es die Nothdurft erheischte, seine geistlichen und weltlichen Peers, um mit ihnen über die Angelegenheiten sich zu berathen und zu parlamentiren. Anfangs sahen sie wohl das Erscheinen im Parlament, als Ehren-Lehndienst, für Last an; aber bald fanden sie in der Vereinigung eine Stütze der Unabhängigkeit von des Königs Willen. Sie wuſsten ihn zu nöthigen, ihr Vollwort zu suchen für die wichtigsten Handlungen der Oberlehnsherrschaft und Regierung. Aber mit Weisheit lieſsen sie diese Vorrechte nicht in Form von Verträgen sich versichern. Weil sie wohl wuſsten, daſs ein abgezwungener Vertrag nur reitze, ihn aufzuheben, lieſsen sie vom Könige Handvesten und Privilegien sich geben, die desto stärker waren, je mehr sie bloſse Bewilligungen Königlicher Gnade schienen. Selbst der herabgewürdigte Johann muſste die magna charta

vom neunzehnten Junius Eintausend zweyhunhundert funfzehn in Form eines Gnaden-Privilegiums sich geben. So blieb das Aeuſsere der Majestät geachtet, und das Abgedrungene desto versicherter.

An die Einwilligung der Barone gebunden, wäre die Krone bald zu einem leeren und kaum scheinbaren Glanze herabgesunken. Was würde es geholfen haben, daſs die groſsen Vasallen versprachen, auch ihren Lehnleuten die Erleichtrung der Lehnlasten zu bewilligen, welche sie für sich selbst dem Könige abgedrungen hatten? Aber die Noth eines Usurpators unter Heinrich dem Dritten, Grafen Leicesters, lehrte durch sein Beispiel die rechtmäſsige Könige das weise Mittel, den Uebermuth der Groſsen zu zähmen, und Eduard der Erste rief mit abgeordneten Rittern aus den Shires auch abgeordnete Bürger aus den Städten zum Parlament. Seit Eduard des Dritten Zeiten versammelten diese sich ordentlich und beständig neben den Groſsen. Es war seitdem beständig im Parlament ein Haus der Lords und ein Haus der Gemeinheiten von Shires und Städten.

Die fortschreitende Kultur hob indessen in den Städten Handel und Künste, und auf dem Lande den Ackerbau. Der Bürgerstand

erwarb Wohlhabenheit und Geldreichthum. Der Geldreichthum aber wurde wichtig im Staate, als wiederum die Kriegskünste fortschritten, und wiederum eine neue Kriegsverfassung nothwendig machte. Die Lehnkrieger und ihre Gefechtart wurden immer unbrauchbarer, als mehr und mehr Schützen mit Bogen, dann mit Feuergewehr aufkamen, und um Sold sich dingen liefsen. Dem Gefechte in der Ferne so gut als in der Nähe gewidmet, lehrten diese Soldkrieger in geschlossenen Reihen die Stärke des Fufsvolks und der Gefechtkunst in ganzen Massen. Zum Kriege gehörte nun nicht mehr Tapferkeit, sondern mannigfaltigere Kunst und Baarschaft. Seit dem dreyzehnten Jahrhundert fieng man deshalb an, die Vasallen ihren Dienst durch ein Schildgeld abkaufen zu lassen, und warb Söldner dafür. Mit diesen war es auch, dafs die englischen Könige so grofse Dinge in Frankreich thaten. Dadurch aber wurde der Stand im Staate wichtig, der vor allen die Baarschaft in Händen hatte, die Bewohner der Städte. Früher als anderswo schloffen in England die Könige sich an den Bürgerstand und der Bürgerstand an seine Könige, zu gegenseitiger Vertheidigung gegen die Grofsen, welche der Gewalt der

Krone und der Freyheit der Gemeinen gleich gefährlich waren.

Seitdem hat die Verfassung Englands in den Grundzügen ihrer Form sich wenig verändert. Der König ist alleiniges Oberhaupt des Staats, ein wahrer Monarch, als einzige Quelle aller Gewalt, aller Ehre, aller Rechte. Nur in Kraft der Privilegien, die seine Gnade selbst verliehen hat, und in Kraft seines unverbrüchlichen Königlichen Worts ist es, daſs kein Gesetz gegeben, keine Steuer erhoben werden kann, ohne Bewilligung des Parlaments im Hause der Lords und im Hause der Gemeinen. Doch kann auch das Parlament dem Könige kein Gesetz aufdringen, und er hat das freye Recht, dessen Beschlüsse zu verwerfen. Auch ist er niemand als Gott Rechenschaft seiner Handlung schuldig. Vor Menschen, vor dem Parlament, vor dem Volke selbst thut er nie Unrecht. Doch sind seine Diener und Räthe verantwortlich für alles, was sie gegen das Gesetz thun. Kein Befehl des Königs entschuldigt sie, wenn das Haus der Gemeinen vor dem Hause der Lords sie als treulose Rathgeber des Königs anklagt. — —

Wales war die Zuflucht der Britten gewesen, als die Sachsen in England sich nie-

der-

derliefsen. Oft wurden sie gezwungen, den englischen Königen Tribut zu erlegen, oft wieder durchstreiften sie feindselig deren Gebiet. Innere Unruhen bewogen ihren Fürsten Lewellyn, dem Könige Heinrich dem Dritten die Huldigung für Schutz anzubieten. Als aber dessen Enkel in bürgerlichen Unruhen Englands die Parthey wider die Krone ergriffen hatte, so wurde das Land im Jahr Eintausend zweyhundert achtzig und drey völlig unterworfen, und die Verfassung und Gesetze Englands eingeführt.

Schottland wurde durch fremde Einzöglinge kultivirt, welche sich aus England und Scandinavien vornemlich hier niederliefsen. Die ältere Geschichte des Landes, auch nach seiner Vereinigung zu Einem Königreiche, selbst nach Einführung des Christenthums, bleibt noch lange hin dunkel. Im Ganzen aber bildete sich seine Verfassung nach dem Beyspiele und den Einrichtungen Englands und Frankreichs, nur dafs in dem nördlichen Klima alles später reifte. Auch hier, wie dort, war auf den alten Heerbann das Lehnsystem gefolgt, nur nicht durch so plötzliche Umwandlung, wie in England unter Wilhelm dem Eroberer; auch hier wurde das Lehnsystem geschwächt, nur

später, weil man hier seltner der Soldkrieger bedurfte. Darum kamen auch in Schottland die Städte später empor. Doch bildete sich mit der Zeit ein Parlament von drey Ständen, nämlich von Geistlichen, von Lords, und von Abgeordneten der Ritter in den Shires und der Bürger in den Städten; welche drey Stände sämmtlich in Einem Hause sich versammelten.

Als im Jahr Eintausend sechshundert drey Jacob in Schottland der Sechste als der Erste seines Namens in England den Thron bestieg, (er war der nächste Erbe vom Hause Tudor), so wurden schon damals beyde Reiche dem Namen nach Eins, als Grofsbrittannien. Aber Eintausend siebenhundert sieben wurden beyde Reiche wirklich durch die Vereinigung ihrer Parlamenter vereinigt.

Irland endlich, von barbarischen Stämmen der Gallier bewohnt, oder vielmehr durch stete Fehden verwüstet, fand nur Ruhe, als König Heinrich der Zweyte von England es im zwölften Jahrhundert eroberte. Es erhielt Englands Sprache und Verfassung, Gesetze und Kultur. Ob es aber gleich als erobertes Land dem Könige unterworfen war: so ward ihm doch ein eignes Parlament gestattet, nach dem Muster des englischen, ein Haus der geistlichen und

weltlichen Lords, und ein Haus der Gemeinen in den Shires und in den Städten. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde es frey vom brittischen Parlament erklärt, als ein ganz unabhängiges Königreich, aber mit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, wie Schottland, dem Reiche der brittischen Inseln ganz einverleibt. Nur Ein Parlament verhandelt seitdem mit dem Könige für alle diese Reiche.

So sind sie alle unter dem Namen der vereinigten Königreiche Grofsbrittannien und Irland nur Eine Monarchie, die dem Könige und seinem Hause erblich gehört.

Zweytes Kapitel.

Wohin man im Gebiet eines kultivirten Volks den Fuſs setzt, da steht man auf Boden, der irgend jemandes Privat-Eigenthum ist, eines Gutsherrn oder einer Gemeine, auch wohl des Staats oder seines Regenten selbst, als welcher eine Domaine hier haben mag. Ein angebliches Obereigenthum des Staats ist sonst nichts, als das Recht desselben, jeden Privat-Eigner zu hindern, daſs er nicht sein Grundstück dem Staate entziehe und vom Gebiete trenne.

Aber eigenthümlich der Verfassung Englands ist der Grundsatz aus Wilhelms Einrichtungen geblieben, daſs dem Könige, als Lord Paramount, alles Land als Privateigenthum zustehe. Niemand hat also hier ein wahres oder directes Eigenthum an Grundstücken, sondern jeder hat sein Gut vom Könige in Verleihung, nach Art dessen, was Rechtsgelehrte nutzbares Eigenthum nennen.

Wer nun ein Gut vom Könige als freyer Mann besaſs, war als Vasall desselben ein Landsasse. Sein Gut war ein landsässig Gut, das ist: es machte nicht einen Theil eines andern Guts,

sondern unmittelbar einen Theil des Landes selbst aus. Ein solches landsässiges Gut ward mit dem Namen Manor bezeichnet. Der Gutsherr, Lord of the manor, konnte aber Theile desselben wieder mit Manors-Rechte an Andere verleihen, und so waren auch After-Vasallen der Kron-Vasallen, Herrn ihrer Manors, bis im siebenzehnten Jahre Eduard des Zweyten und im vier und dreyſsigsten Jahre Eduard des Dritten die Afterleihe mit Manors-Rechte verboten wurde. Seit der Zeit konnte jede Verleihung von Land, die der Landsasse zugestand, nur an Hintersassen geschehen. Jedes seitdem verafterliehene Gut ist ein hintersässiges, das ist, Theil eines andern Guts, nicht unmittelbarer Theil des Landes. Aber die Manor selbst blieben nicht von da unverändert bis auf unsere Zeiten: sondern da jeder das Recht freyer Veräuſserung erhalten hat, sind häufig einzelne Theile von Manors abgetrennt, und hinwieder die verschiedenen Gespilde mannigfaltig wieder vereinigt.

Wenn der Lord des Manors Land an Hintersassen verleiht, so bleiben ihm selbst die gutsherrlichen Rechte, eine Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, die Jagdgerechtigkeit, ferner: gefundene Schätze, auch, was anderswo Regel geworden, das Bergwerksrecht.

Es konnten aber die Lords der Manors ihre Güter Andern in freye Leihe oder in Bauerleihe geben. Freye Leihe, franktenement, war die, für welche der Beliehene dem Herrn als freyer Mann entweder Kriegsdienste oder Ehrendienste leistete, oder Zins in Geld oder Frucht bezahlte; Bauernleihe, villenage, war die, wo der Wirth derselben Frohndienste leistete in Spanndiensten oder Handarbeiten für die Landwirthschaft, welches man eines freyen Mannes unwürdig glaubte.

Es gab mehrere Arten der franktenements oder freyen Leihen. Sie waren nemlich entweder Güter zu Lehnrecht, oder Güter zu Hofrecht, oder Güter zu Zinsrecht. Zu Lehnrecht gegeben waren Ritterlehne, tenures in chivalry, oder Knightfees, wofür ihr Besitzer Kriegsdienste leistete. Zu Hofrecht, wie die Besoldungs-Güter der alten Dienstleute in Teutschland, tenures by great serjeanty, waren Güter für Ehrendienste gegeben. Zu Zinsrecht waren die freyen Erbzinsgüter verliehen, free soccages, für welche der Besitzer dem Herrn einen meist kleinen Zins, ohne Dienst zahlte; denn seit die steigende Kultur das Verkehr unter den Menschen vervielfältigte, ließ mancher Lord der Manors solche Zinsleute

sich in ein Theil seines Manors einkaufen, behielt sich nur die Gutsherrn-Rechte vor, die oben erwähnt sind, und einen meistens kleinen Zins, sein Eigenthum im Gedächtniſs zu erhalten. Das hob vor allen den Ackerbau, daſs diese freye Männer ihn trieben, ungehindert durch Krieg oder Ehrendienst.

Als man bey den Dienstgütern vergessen hatte, daſs die Väter den Besitzer vom Ahnherrn ihres Lords die Güter erhalten; oder als man sich erinnerte, daſs meist durch Auftrag zu Lehn die Dienste aufgekommen: so schienen diese drückend, und waren es zum Theil wirklich. Zwar Kriegsdienste wurden seit den Zeiten der Söldnerkriege nicht mehr geleistet, aber dagegen durch eine Menge von Abgaben vergütet, die, wo sie auch an sich nicht unbillig, doch darum drückend waren, weil nicht immer eine Regel der Zeit oder der Summe selbst sie bestimmte. Wurde der älteste Sohn des Herrn Ritter, oder seine älteste Tochter ausgestattet, so zahlte der Lehnmann Hülfsgelder, Aids; wenn der Vasall eine ihm vom Lehnsherrn nach Willkühr bestimmte Verheirathung ausschlug, so muſste er sich durch ein Maritagium lösen; der Erbe zahlte Auffahrtsgeld, relief, wenn er das Gut übernahm, und

mufste noch die Früchte des ersten Jahrs, primer seisin, dem Herrn geben, oder abkaufen; des minderjährigen Erben Vormundschaft nahm der Herr gegen Niefsbrauch der Güter, oder verlieh beydes, als wardship an einen andern. Diefs alles und mancherley andre Gaben vom Lehn wurden um so lästiger gehalten, als die Veräufserung der Lehne gegen gewisses Handlohn, fines, überall erlaubt und üblich, und selbst Ritterlehne auch auf das weibliche Geschlecht erblich geworden waren.

Druck und Streit in dieser Angelegenheit wurden geendigt durch das berühmte Gesetz Carls des Zweyten vom Jahr Eintausend sechshundert sechzig. Aids, maritage, relief, primer seisin, wardship und fines wurden aufgehoben, und alle Güter zu Lehnrecht und Hofrecht in Güter zu Zinsrecht verwandelt, in free soccages, obwohl meist ohne Zins, aufser dafs er bey alten Zinsgütern beybehalten wurde. Nur die Manors-Rechte blieben und der Krone noch Ehrendienste, welche den Besitzer nicht belästigen. Der gemeine Name dieser Güter alle ist freeholds, und der ihrer Besitzer freeholder. Es leuchtet ein, wie verschieden an Gröfse sie nicht nur von Alters waren, sondern bey dem

freyen Rechte der Veräuſserung seitdem erst geworden.

Die Bauren-Leihen, oder unfreyen Bauren-Güter, Villenages, wurden im Anfange nur gegeben um Frohndienste, vornemlich mit Gespann, nach aller der Willkühr, welche Barbarey und Kurzsichtigkeit auch noch itzt in manchen Ländern hartnäckig beybehalten. Nach Gefallen des Herrn konnte der leibeigne Wirth vom Gute entsetzt werden. Mit der steigenden Kultur begriff man bald, wie nachtheilig solche Eigenhörigkeit, solche Willkühr, dem Grundeigenthümer selbst sey. Von den Klöstern mögen wohl zuerst Freylassungen und billigere Bedingungen für die Villein tenants ausgegangen seyn. Religiöser Eifer empörte Menschen, die selbst Freyheit liebten, gegen die Sclaverey, und man gab gern dem Rath und Beyspiel der Geistlichen, als gelehrter Männer, Gehör. Daher verlieh man früher und immer mehr und mehr dem Leibeignen seine Güter zu wahrem Erbe, gab ihm darüber eine Copie der Hofrolle als schriftlichen Contract, woher solche Erbbesitzer Copyholder genannt wurden. So hatte der Herr bald gar keinen Scheingewinn vom Leibeigenthum, und schon im siebenzehnten Jahrhundert waren

wohl keine Eigenbehörige in England mehr. Seit Carl dem Zweyten wurden auch die Lasten der Frohnen abgethan, daſs, wo jemand nicht als freeholder oder copyholder, noch als Lord des Manor eignes Land besitzt, nur ſreye Pächter in mannigfaltigen Contracten den Acker in Groſsbrittannien bauen. Ein edles Beispiel, wie Religion und Kultur der Weisheit des Gesetzgebers zuvorkommen. Das achtzehnte Jahrhundert sah, doch noch in seiner ersten Hälfte, wie ähnliche Misrechte in Schottland allmählig zu verschwinden anſiengen.

Uebrigens sind den copyholds die Güter gleich, welche man ancient-desmene nennt, Güter, welche der Herr von Aeckern gab, die er ehemals selbst bebaute. Güter endlich in frank-almoign sind Güter, welche der Kirche gewidmet sind, und sie muſs dafür noch die geistlichen Dienste leisten, welche die Landes-Religion nicht gleich den Messen und Seelenmessen besonders aufhob.

Der Boden von England ist, nach dem oben Gesagten, in vierzig Shires getheilt, Wales in zwölf, Schottland in drey und dreyſsig. von denen zwey Stewardies genannt werden, und Irland in zwey und dreyſsig. Ihre Namen mögen hier stehen, damit der Leser für das

Folgende sie zur Hand habe. Es sind aber die Namen der englischen Shires: 1. Cornwall. 2. Devonshire. 3. Dorsetshire. 4. Sommersettshire. 5. Wiltshire. 6. Hampshire. 7. Berkshire. 8. Surrey. 9. Sussex. 10. Kent. 11. Middlesex. 12. Essex. 13. Suffolk. 14. Norfolk. 15. Cambridgeshire. 16. Huntingtonshire. 17. Bedfordshire. 18. Hertfordshire. 19. Buckinghamshire. 20. Oxfordshire. 21. Glocestershire. 22. Monmouthshire. 23. Herefordshire. 24. Worcestershire. 25. Warwickshire. 26. Nordhamptonshire. 27. Rutlandshire. 28. Leicestershire. 29. Lincolnshire. 30. Nottinghamshire. 31. Derbyshire. 32. Staffordshire. 33. Shropshire. 34. Cheshire. 35. Yorkshire. 36. Durham. 37. Northumberland. 38. Cumberland. 39. Westmoreland. 40. Lankashire. Die Namen der walischen Shires sind: 1. Pembrok. 2. Carmarthen. 3. Glamorgan. 4. Brecknock. 5. Cardigan. 6. Kadnor. 7. Montgommery. 8. Merioneth. 9. Flint. 10. Denbigh. 11. Carnarvon. 12. Anglesey. Die Namen der schottischen Shires sind: 1. Shire of Berwick. 2. of Haddington. 3. of Edinburgh. 4. of Linlithgow. 5. of Peebles. 6. of Selkirk. 7. of Roxburgh. 8. of Dumfries. 9. Stewardie of Kirkudbright. 10. Shire of

Wigtoun. 11. of Air. 12. of Renfrew. 13. of Lanerk. 14. of Stirling. 15. of Clakmannan. 16. of Fife. 17. of Kinroſs. 18. of Dumbarton. 19. of Bute. 20. of Argyle. 21. of Perth. 22. of Forfar. 23. of Kincardin. 24. of Aberdeen. 25. of Bamf. 26. of Elgin. 27. of Nairn. 28. of Cromarty. 29. of Inverneſs. 30. of Roſs. 31. of Sutherland. 32. of Caithneſs. 33. Stewardie of Orkneys und Shetland. Die Namen der irländischen Shires sind: 1. Dublin. 2. Wicklow. 3. Wexford. 4. Kilkenny. 5. Carlow. 6. Kildare. 7. Kingscounty. 8. Queenscounty. 9. East-Meath. 10. West-Meath. 11. Longford. 12. Louth. 13. Cavan. 14. Monaghan. 15. Armagh. 16. Down. 17. Antrim. 18. Londonderry. 19. Dunnegal. 20. Tyrone. 21. Fermanagh. 22. Leitrim. 23. Sligo. 24. Mayo. 25. Roscommon. 26. Galway. 27. Clare. 28. Tiperary. 29. Waterford. 30. Limerik. 31. Kerry. 32. Cork.

Drittes Kapitel.

Alle Menschen hat die Natur in völlige Gleichheit derer Rechte gesetzt, welche sie ihnen angebohren werden liess, des Rechts auf ihr Daseyn, ihr Thun und Unterlassen. Aber nichts empört jedes Gefühl für Recht mehr, und nichts ist der Freyheit gefährlicher, als der Wahnsinn, welcher die Gleichheit auch auf zufällige Rechte ausdehnen wollte, nemlich über die gleiche Heiligkeit derselben hinaus. In der Verbindung zum Staat selbst liegt die Idee einer Ungleichheit zufälliger Rechte, weil nur bey Völkern mit Grundeigenthum ein Staat gedacht werden kann. Schon in der heimathlosen Horde gilt der Inhaber grosser Heerden mehr, als der Arbeiter, der ihm um Lohn dient; im Staate muss der Grundeigenthümer mehr gelten, als der Häusling, der nur durch Miethsvertrag auf Jenes Boden wohnen darf. Dadurch entstanden unter allen kultivirten Staaten Unterschiede der Stände. Nur barbarische und wahnsinnige Tyrannen hoben diesen Unterschied auf, Caracalla in Rom und berauschte

Deputirte der National-Versammlung Frankreichs im August Eintausend siebenhundert und neunzig. Warum ist Erb-Rang thörichter als Erb-Reichthum? Freylich im poetischen Ideal mag der Rang allein dem Verdienst gebühren, aber in ihm gebührt auch der Reichthum allein dem Fleiſse. Erb-Rang mag dem einzelnen Thoren Uebermuth machen; der Erbreichthum macht ja nicht mindern. Möge also einer dem andern das Gleichgewicht halten und die Freyheit uns erhalten, die weder ererbter Adel, noch ererbter Reichthum auszeichnet. Aber beyden ihre Rechte zu erhalten, ist das Interesse der Thätigkeit, die durch edle Künste zu einem oder dem andern sich zu erheben hofft.

Schon in der ältern Staatsverfassung Englands war die Würde der Grafen erblich geworden, und also gab es schon damals eine Nobility, welche erbliche persönliche Vorzüge vor andern berechtigten. Als durch Aufhebung des Heerbanns und durch die Ernennung der Sherifs oder Vicegrafen von dem Könige, die Macht der Grafen gefallen war, so blieben sie doch wieder im Lehnsystem als Barone oder Lords in dem Vorzuge eines höhern Standes oder Ranges. Aber sie hatten kein Recht der

Macht vor andern Baronen voraus, und diese traten mit ihnen als gleich erblich bewürdet in den Stand der Nobility.

Aus den Pairs nemlich der Königlichen Lehns-Curie wurden Pairs des Reichs, wie oben schon bemerkt ist. Schon König Johanns magna charta erwähnt gröſsere Barone, die durch des Königs Briefe, und kleinere, die durch die Sherifs der Shires zum Parlamente gerufen werden. Jeder zwar, welcher ein Manor vom Könige hatte, wurde wohl Baron genannt, aber die gröſsern Barone hieſsen eigentlich so, als gebohrne Bannerherren ihrer ritterlichen Aftervasallen, und folglich zu höherem Heerschilde gehörend. In dieser Eigenschaft kamen sie zum Parlament. Aus ihnen bestand die Nobility des Reichs. Sie sind die ursprünglichen Lords. Als der Lehnbann verfiel, blieb ihre Würde, weil sie Kriegswürde geworden, nicht bloſs Kriegshauptmannschaft geblieben war. Wie aber in allen Ländern Europa's die Könige anfiengen, die Titel des hohen Adels ohne Wirklichkeit zu ertheilen, Herzöge ohne Herzogthümer, Grafen ohne Grafschaften zu machen: so gaben auch die brittischen Könige die Würde eines Barons oder Lords mit dem Sitz im Parlament auch

Staatl. Bibliothek Regensburg

ohne Bannerherrschaft, auch ohne Güter, worauf die Lordschaft verhaftet gewesen wäre. Und noch ernennen sie Barone nach Gefallen, und geben ihnen die Würde mit einem Lordsnamen neben ihrem Familiennamen, bisweilen auch eben denselbigen. So hat die Familie der Howards den Titel Lord von Norfolk, die Lenox den Titel Lord von Richmond; aber die Stourtons haben den Titel Lord Stourton, und die How's haben auch den Titel Lord Howe.

Die Nobility besteht so noch itzt, und ist einzelnen Familien erblich, in der Regel nur für den Mannsstamm, doch geht sie im Mangel männlicher Erben in einigen Familien auch auf das weibliche Geschlecht. Solche Ladies heiſsen dann Pairinnen durch eignes Recht, Peereſſes by own right, im Gesetz der Gemahlinnen der Pairs, Peeresses by mariage, und der etwa von Königen ernannten Ladies, Peeresses by creation. Auch kann eine Familie mehrere Pairschaften vereinigen. Aber stets geht die Würde nur auf den Erstgebohrnen in Erbfolge nach Linien; die Nachgebohrnen gehören nicht zur Nobility bis die Erbfolge sie trifft, und führen den Namen ihrer Familie, nicht den der Lordschaft. In einigen Familien

sind

sind mehrere Lordschaften, und da kann eine dieser Lordschaften als Secundogenitur seyn.

Die Vorrechte aller Lords sind: zuförderst bey den englischen Sitz im Parlament der Lords, und bey den schottischen und irischen die Fähigkeit dazu, und so sind sie des Königs gebohrne Räthe; dann gilt im Gerichte ihr Ehrenwort als Eid; ferner sind sie befreyt vom Arrest aufser dem Fall eines Verbrechens; endlich können sie nur von Lords gerichtet werden, Beleidigungen ihrer werden als scandalum magnatum härter geahndet, und vor Gericht erscheinen sie mit bedecktem Haupte. Auch im gemeinen Leben haben sie manchen Ehrentitel, und die Heraldik zeichnet ihre Wapen mit eignen Zierrathen.

Jetzt sind im Laufe der Zeiten fünf Klassen der Lords aufgekommen, die alle aber von den alten Baronen oder gebohrnen Bannerherren ausgiengen, und theils nur höhere Klassen derselben sind.

Die erste Klasse ist die der Herzöge. Eduard der Dritte ernannte nach dem Beyspiel anderer Reiche zuerst Herzöge. Ihnen gebührt der Titel: Ew. Gnaden. Der König giebt ihnen bey ihrer Erhebung eine Fürsten-Krone, ein Schwerdt und einen goldnen Stab. Sie tragen

einen rothen, mit Hermelin vierfach verbrämten Mantel. Eine hergebrachte Hofstaatsregel, bekannt unter dem Namen Kings courtesy, (nicht das Gesetz,) giebt dem ältesten Sohne des Herzogs bey dessen Leben den Titel eines Marquis, und auch den übrigen Söhnen den Titel Lord mit zugesetztem Taufnamen, als: Lord Carl, Lord Friedrich.

Die zweyte Klasse ist die der Marquis, den Markgrafen anderer Länder nachgeahmt von Richard dem Zweyten. Auch sie erhebt der König, wie die Herzöge, mit Ueberreichung einer Krone und eines Schwerdts, nur ist die Krone verschieden. Ihr rother Hermelin-Mantel hat drey und eine halbe Verbrämung. Ihr ältester Sohn hat durch die Hofregel der Kings courtesy den Titel Graf, und die übrigen auch den Titel Lord vor ihren Taufnamen.

Die dritte Klasse der Grafen, Earls genannt, im Gegensatz auswärtiger Grafen, die auch hier Counts genannt werden, ist älter, als die Baronien des Lehnswesens und aus der alten Verfassung, wie oben bemerkt, nur darin beybehalten. Ihr alter Name, Grafen, wurde unter der dänischen Herrrschaft in den Namen der Jarls verwandelt. Wieder eine andre Krone wird ihnen gegeben, und ihr Hermelin-Mantel

ist nur dreymal verbrämt. Die ältesten Söhne der Grafen führen nach der Hofregel den Titel Lords mit ihrem Familien-Namen.

Die vierte Klasse machen die Viscounts, Burggrafen, welche nach dem Muster der französischen von Heinrich dem Sechsten eingeführt wurden. In England haben sie, so wenig wie Herzöge oder Marquis, je andre als Ehrenrechte und Titel gehabt. Sie werden nicht mit Krone und Schwerdt eingekleidet, wie die vorigen, ihr Mantel ist nicht mit Hermelin, sondern mit Pelz der Eichhörnchen in drittehalb Säumen besetzt, und ihr ältester Sohn hat nicht mehr den Hof-Ehrentitel Lord.

Die letzte Klasse endlich sind die gewöhnlichen Barone. Ihr Mantel ist nur zweyfach, sonst wie der der Viscounts verbrämt, und heraldisch unterscheiden sich die Kronen ihrer Wapen auch von den Kronen jener.

Unter den Lords der nemlichen Klasse haben die englischen den ersten, die schottischen den zweyten, die irischen den dritten Rang; unter einander aber gehen sie in der Rangordnung des Alters der Erhebung ihrer Familie zu ihrer Würde. Auch die Erzbischöfe und Bischöfe haben die Rechte der Peers auf ihre Lebenszeit als geistliche Lords. Die Erz-

bischöfe haben aber ihren Rang vor den Herzögen, die Bischöfe zwischen Viscounts und Barons.

Alles, was nicht zur Nobility gehört, wird mit dem gemeinschaftlichen Namen Commoners bezeichnet. Aber unter den Commoners unterscheidet sich rechtlich die Gentry und die eigentliche Commoralty, gleich Teutschlands niederm Adel und Bürgerstand. Ein Bauernstand und Leibeigenthum ist, wie oben gesagt, in England verschwunden.

Die Gentry, der niedre Adel, ist in England dem eigentlichen Geiste des Mittelalters ungleich treuer geblieben, als in Teutschland, wo doch so viele Steifheit über Bewahrung des Adelthums wachte. Ein allgemeiner Charakter unterscheidet die Gentry, nemlich: die Fähigkeit im Hause der Gemeinen des Parlaments zu sitzen. Denn wenn auch mancher Gentleman wegen seines Amts nicht fähig ist, wirklich im Hause zu sitzen, so würde er das doch dürfen nach Niederlegung seines Amts. Es hat sich aber das wahre Adelthum des Mittelalters so rein in den Gentry erhalten, daſs es noch einen Geburtsadel und einen persönlichen Adel im Sinne des Ritterwesens giebt.

Wer nicht bloſs mit Hengst und Harnisch, sondern mit Hengst und Helm, das ist, mit eignen Reisigen zu Felde zog, gehörte, (wie denn alles, das Handwerk, die Kaufmannschaft, die Gelehrsamkeit und der Krieg zunftmäſsig getrieben wurde,) zur Zunft des Schildamtes, zur Zunft des Kriegsgewerks. Dieser Zunft konnte sich nicht widmen, wer um künftigen Erwerbes willen in der Werkstatt oder auf dem Comtoir oder in der Schule arbeiten muſste. Nur der Grundeigenthümer, welchen seine Pächter oder Fröhner standesmäſsigen Unterhalt erwarben, konnte zur Zunft freyer Krieger sich begeben, die nicht so, wie andre, mehr auf eine Stadt beschränkt war, sondern über ein Reich, über die Christenheit selbst sich ausbreitete. Er muſste aber auch als Lehrling und als Gesell dienen, ehe er die Meisterwürde ansprechen konnte. Darum diente er im Knabenalter als Edelbube, Page, Groom, bey einem Meister der Zunft, einem Ritter, bis er wehrhaft und zum Gesellen gemacht, als Junker, Schildknappe, Ecuyer, Esquire, dienen, und als solcher in der Linie fechten konnte. In diesem Stande führte er, selbst zum Besitz der Lehne seines Geschlechts gelangt, dem Lehnherrn seine reisigen Knechte zu. Eine

Auszeichnung im Ernst oder Schimpf erwarb die Meisterschaft, die Ritterwürde, welche ihm die Fähigkeit gab, Knappen und Ritter selbst zu führen, falls ihm nemlich der Kriegsherr das Bannier überreichte und zum Bannerherrn bestellte. In England blieb die Ertheilung der Ritterwürde ein Vorrecht des Königs.

Mit dem Lehnwesen verfiel das Zunftwesen im Kriegrischen. Der Besitzer eines Guts, was zu Kriegsdiensten verpflichtet war, war Knappe oder Esquire, auch ohne als Groom gedient zu haben, der Name blieb bis itzt, da die Sache schon lange verschwunden ist.

Zu dieser Gentry gehören nun itzt zuförderst die nachgebohrnen Söhne der Lords und ihre Nachkommen, auch die ältesten Söhne der Viscounts und Barone. Der höhere Adel gehörte allein ihren erstgebohrnen Brüdern; aber wie könnte der niedre Adel und der Titel Esquire den Abkömmlingen so erlauchter Häuser versagt werden, da sie selbst das Erbrecht zu jenem hohen Adel haben? Man dürfte diese Esquires aus der Nobility nennen.

Sodann sind noch Familien der alten blossen Gentry übrig, und führen den Titel der Esquires, ganz dem Adel Teutschlands gleich, nur daſs sie noch mit andern Titel und Ehren

theilen, die in Teutschland eifersüchtig dem Geburts-Adel allein erhalten sind, auch wenigere Rechte ihnen beygelegt worden sind, als welche bey uns der niedre Adel entweder hergebracht oder sich angemaſset hat. Das Ansehn solcher Familie, der Esquire-Titel und ihr Adel kann verlohren gehen durch; Armuth, welche die Abkömmlinge nöthigt, zu wenig geehrten Handthierungen zu greifen. Zu den alten ritterlichen Familien kommen dagegen neue, wenn nemlich der König Jemandem die Ritterwürde ertheilt, dessen Nachkommen denn, als von Rittern abstammend, und also im teutschen Ausdrucke ritterbürtig, gebohrne Esquires sind. Diese alle, wie die Nachkommen der gleich zu erwähnenden Baronets, wären die Esquires aus der Gentry zu nennen.

Endlich ernennt auch der König wohl Esquires durch Patente, und einige Aemter geben den Titel und Rang eines Esquire. Dieſs wären Esquires aus der Commonalty. Aber es ist Misbrauch im gemeinen Leben, nicht gesetzlich, daſs auch andre, weil sie bedeutende Güter besitzen, diesen Titel erhalten und annehmen.

In der Gentry haben vor den Esquires noch den alten Vorzug die Ritter, welche der König nach alter Sitte ernennt, nicht als Rit-

ter eines Ordens, sondern als Ritter der allgemeinen Ritterschaft, als Meister im Schildamt. Der König berührt den Knieenden mit dem Degen, und heiſst als Ritter ihn aufstehen; das ist die Feyerlichkeit der Ernennung. Ist das altheroldische Vorrecht des Esquirs ein silberner Sporn, so hat der Ritter das Recht des goldnen, und heiſst darum eques auratus. Wie aber diese gewöhnlichen Ritter, Knights batchelors, die Meisterschaft des Schildamtes noch erhalten, so sind unter ihnen die Bannerherren, Knights bannerets, als Ober-Meister, noch eine höhere Klasse. Der König ernennt sie durch Ueberreichung einer Fahne, wie die alten Bannerherren bestellt wurden. Aber die Vorrechte gehen aus dieser Würde auf die Nachkommen nicht über.

Eine neue Klasse des Adels führte Jacob der Erste ein, um eine Summe Geldes aufzubringen von den Familien, die für diesen Adel Königliche Patente lösen würden; nemlich die Klasse der Baronets. Ihre Würde geht erblich auf die Erstgeburt über, ihre jüngern Söhne sind Esquires. Es bezeichnet sie der Ehrentitel Sir.

Neben dieſem eigentlichen Geburts-Adel kam ein persönlicher Adel auf, dem ähnlich,

was das Preufsische Gesetzbuch den höhern Bürgerstand nennt. Nicht im gemeinen Leben, sondern auch im Gesetz sind Gentlemen, und haben als solche Rechte, die Graduirten, dann auch alle Gelehrte und Künstler, wie die Officiere der Flotte und Armee, endlich Kaufleute, welche keinen offnen Laden halten. Nur die gebohrnen oder diese persönlichen Gentlemen sind fähig, im Hause der Gemeinen des Parlaments zu sitzen.

Die übrige Nation, Kaufleute, Ackerbauer, Handwerker, Taglöhner und welche Nahrungszweige sie sonst haben, stehen als Commonalty der Nobility und Gentry entgegen. Nur die Yeomen sind noch ausgezeichnet. So werden freeholder und copyholder genannt, die nicht von Ritterart sind, aber von Landeigenthum ein reines Einkommen von fünf Nobles alter Münze haben. Sie dienten ehemals als Gemeine zu Fuſs, und haben daher ihren Namen.

Es ist ein sicheres Zeichen bürgerlicher Freyheit, wenn der Unterschied der Stände und Rang geachtet, und gleichwohl nie im Umgange des geselligen Lebens durch Stolz fühlbar gemacht wird. Ein edles Volk liebt Ehre, aber ein edler Mensch, der sie hat, über-

hebt sich ihrer nicht. Wo aber der Despotismus die Menschen erniedrigt, da ist Gleichheit der Sclaverey, und also wenig Unterschied unter den Sclaven selbst; aber der Sclave im mehr schimmernden Gewande lässet den im schlechtern Uebermacht und Uebermuth fühlen.

Viertes Kapitel.

Wenn gleich in der Idee natürlicher Rechtswissenschaft Staat und Kirche getrennt erscheinen; so bestand doch immer eine genaue Verbindung zwischen ihnen. Selbst die Kirche des Christenthums, obwohl einer allgemeinen Religion, bestimmt die Menschen aller Völker und aller Zeiten durch ein Band des Glaubens zu vereinigen, ward doch allenthalben in enge Verbindungen mit dem Staate gesetzt; nur daſs die päbstliche Macht im Geistlichen eben die Trennung erhielt, welche ihre Gegner, unsre Rechtsphilosophen, fordern. Der Protestantismus vereinigte die Kirche erst ganz mit dem Staate, indem er sie ihm als Volksbildungs-Anstalt unterwarf. Wenn die Sitten der Völker auf die Verfassung der Staaten Einfluſs haben, wie sollte es der Glaube an das Heilige nicht, welcher selbst die Sitten bestimmt? Aber der Protestantismus, indem er die geistliche Macht dem Staat gab, führte dadurch eine groſse Freyheit der Religion ein. Denn die Staatsgewalt gewöhnt nur äuſsern Gehorsam zu for-

dern, wollte nicht gleich Priestern über das Innere herrschen. Weshalb auch immer da, wo der strenge Presbyterianismus die Kirche vom Staat getrennt erhielt, den Dissentirenden die Toleranz versagt wurde, die man doch selbst forderte.

Ein Tyrann führte in England die Religion der Freyheit zuerst ein. Heinrich der Achte hatte im Anfange der Religion ein Buch über die Sacramente wider Luther geschrieben, welches ihm vom Reformator heftige Schmähungen, vom Pabst den Titel: Beschützer des Glaubens, einbrachte. Und wenige Jahre nachher, als er vom Oberhaupte der katholischen Kirche die Vernichtung seiner ersten, und Genehmigung einer zweyten Ehe vergebens gebeten hatte, erklärte er sich selbst zum Oberhaupte der englischen Kirche, hob die Klöster auf, und fiel ab vom katholischen Glauben, ohne den der Protestanten anzunehmen. Schwankend zwischen beyden, grübelnd in Dogmen, und doch seinen Lüsten und selbst seinen Launen sie anpassend, eingedenk endlich der Beleidigungen Luthers sowohl als des Pabstes, verfolgte er alle, die seinen Gesetzen zuwider glaubten, und stieſs Katholiken und Protestanten gleich fern von sich.

Unter seinem Sohne Eduard dem Sechsten führte Cranmer die Kirchenlehre der Protestanten ein, behielt aber die Hierarchie der Katholiken, und in gleichgültigen Dingen die Liturgie der Vorfahren. Zwar unter der Regierung Maria's wurde der Katholicismus blutig zurückgeführt; aber Elisabeth vollendete Cranmers Verfassung der Kirche, deren Lehre durch ein Symbol: die neun und dreyſsig Artikel bestimmt, den protestantischen Lehrbegriff annimmt, aber eine andre Liturgie darauf gründet, und in einer andern Hierarchie sie erhält.

Die Freyheit brachte aber mannigfaltige Secten hervor, welche, wie immer, erst Duldung, dann Herrschaft wollten. Je näher mit dem Staate vereinigt die Kirche itzt war, desto mehr würkten Unruhe des Staats und Religions-Streitigkeiten auf einander ein. Doch siegte endlich unter Carl dem Zweyten das Glück Englands, daſs die bischöfliche hohe Kirche hier und in Irland die herrschende wurde. Dann aber, weil sie mit der Staatsgewalt vereinigt ist, duldet sie neben sich alle Secten, die der Staat dulden kann.

Der König ist das Oberhaupt dieser Kirche mit allen natürlichen und positiven Rechten, welche der Pabst ehemals besaſs, nur

durch die Lehre der neun und dreyſsig Artikel gemäſsigt.

Für die Geistlichen sind aus der katholischen Kirche drey Weihen beybehalten, nemlich der Grad des Diaconats, als vorläufige Stufe, an Statt den vier untern Graden der katholischen Weihe und dem katholischen Subdiaconat und Diaconat, doch schon mit dem Rechte, dem Geistlichen in Verwaltung des Gottesdienstes beyzustehen, und selbst zu taufen und im heiligen Sacrament den Wein auszutheilen; dann der Grad der Presbyterat, welcher das Recht giebt, im heiligen Sacramente das Brodt auszutheilen, und endlich der Grad des Episcopats, welcher das Recht giebt, selbst zu weihen. Auch das Alter ist aus der katholischen Kirche beybehalten; ein und zwanzig Jahr für den Diaconus, vier und zwanzig für den Presbyter, und dreyſsig für den Bischof.

Von diesen sind unter dem Könige zunächst zwey Erzbischöfe in England, der von Canterbury, als Primas von ganz England, und der von York, als Primas von England; vier Erzbischöfe aber in Irland, der von Armagh, als Primas von Irland, der von Dublin, der von Cashel und der von Tuam.

Die Bischöfe sind sämmtlich Suffrageneen von diesen. Es stehen aber unter dem Erzbischofe von Canterbury die Bischöfe von 1. London. 2. Winchester. 3. Ely. 4. Lincoln. 5. Litchfield und Coventry. 6. Hereford. 7. Worcester. 8. Bath und Wells. 9. Salisbury. 10. Exeter. 11. Chichester. 12. Norwich. 13. Glocester. 14. Oxford. 15. Peterborough. 16. Bristol. 17. Rochester. 18. St. Davids. 19. Landaff. 20. St. Assaph. 21. Bangor. Unter dem Erzbischofe von York stehen die Bischöfe von 1. Durham. 2. Carlisle. 3. Chester. 4. Sodor und Man. Unter dem Erzbischof von Armagh stehen die Bischöfe von 1. Meath. 2. Clogher. 3. Down. 4. Kilmore. 5. Dromore. 6. Derry. Unter dem Erzbischofe von Dublin stehen die Bischöfe von 1. Kildare. 2. Ferns. 3. Leiglin. 4. Ossory. Unter dem Erzbischofe von Cashel stehen die Bischöfe von 1. Limerik. 2. Waterford. 3. Cork. 4. Kilaloe. 5. Cloyne. Unter dem Erzbischofe endlich von Tuam stehen die Bischöfe von 1. Elphin. 2. Clonfort. 3. Killala. 4. Gallway.

An der Seite jedes Bischofs steht ein Domkapitel, welches aus einem Dechant, Dean und Canonicis, Praebendaries, bestehet. Sie sind der Rath des Bischofs und seine Wähler, wenn der König ihnen die Erlaubniſs dazu giebt.

Nur ist diese Wahl leerer Name, da des Königs congé d'elire immer auf eine gewisse Person allein gerichtet ist.

In jedem Bisthum sind Einer oder mehrere Archidiaconi, Archdeacons, welche in bestimmten Sprengeln Vicarien des Bischofs in der Kirchenregierung sind. Wie der Bischof alle drey Jahre, so soll der Archdeacon alle Jahr die Kirchen seines Sprengels untersuchen, und überall auf die Weltlichkeiten der Kirche und ihre Güter achten. Acht und funfzig solche Archdeacons sind in den englischen sieben und zwanzig Diöcesen.

Eben so sind für besondere Kreise in den Bisthümern Rural-Deans geordnet, welche gleich den Superintendenten der teutschen Protestanten, über die Amtsführung der Pfarrer und das Innere der Kirche, den Gottesdienst, wachen.

Die Pfarren waren zum Theil an Klöster und Stifter gekommen. Diese Klöster wurden vom Heinrich dem Achten eingezogen, aber ihre Güter wieder auf mannigfaltige Art verschleudert. So kamen auch die Einkünfte der ehemaligen Kloster-Pfarren an Eigenthümer weltlichen Standes, Impropriators, wo dann diese Pfarren durch Vicarien verwaltet und ihnen

nur

nur ein Theil der Revenüen derselben gegeben wurde. Daher sind die heutigen Pfarrer entweder Rectors, oder Vicars. Rectors sind die, welche ihre Pfarren selbst und die Einkünfte derselben ganz im Genuſs haben, Vicars aber die, welche einen Theil der Einkünfte der Pfarren jenen Impropriatoren überlassen müssen.

Dieses Beyspiel der höhern Geistlichen gab auch den Pfarrern Muth, mehrere Pfründen zu suchen, und von der Pflicht, beständig bey ihren Kirchen zu bleiben, sich zu befreyen. So kam der Gebrauch auf, das Rectors und Vicars das Einkommen ihres Amts auſserhalb verzehren, ihr Amt aber durch ordinirte Curaten versehen lassen, welche sie mit Bewilligung des Bischofs ansetzen, und nach Gefallen entlassen können.

In Schottland ist die protestantische Kirche der strengen Reformirten oder der Presbyterianer herrschend geworden, welche keine geistliche Autorität über die des Predigers hinaus anerkennen, auch die Kirche in Form einer repräsentativen Republik regieren lassen. Mit Muth kämpfte diese Parthey erst gegen die katholische, dann gegen die protestantische bischöfliche Regierung, und mit einem Eifer als ob es auf Wahrheit der Lehre und Seligkeit der Seele ankomme,

ob ein Bischof oder eine Anzahl Aelteste das Kirchenwesen regiere. Nach den Unruhen unter Carl dem Ersten, siegte zwar auch hier die bischöfliche Kirche, aber schon Jacob der Zweyte begünstigte die Presbyterianer wieder, und Wilhelm der Dritte und Maria die Zweyte liefsen alle bischöfliche Gewalt in Schottland aufheben. Seitdem herrscht die presbyterische Kirche hier.

Den Gottesdienst versehen zwar ordinirte Geistliche, doch kennt man nur Eine Weihe. Ihre Kirchen, ihre Liturgie sind sehr einfach, und es ist merkwürdig, dafs grade diese Einfachheit, diese gänzliche Entfernung von allem, was die Sinne reitzt, so hohen Eifer einflöfsen können, wie immer die Presbyterianer begeisterte.

Der Prediger, gewöhnlich von einem Kirchen-Patron, selten durch Wahl der Gemeine ernannt, wählt aus den Pfarrsassen einige Aeltesten, und einen regierenden Aeltesten, welche in der Kirk-Session versammelt, unter dem Prediger die Kirchengewalt üben. Eine Anzahl solcher Pfarrer aber macht eine Presbyterie, in welcher monatlich versammelt die Prediger und regierenden Aeltesten des Sprengels eine obere Gewalt führen, und die Ordinationen der Prediger besorgen. Die acht und sechszig Presbyterien sind wieder in dreyzehn Synoden

vereinigt, nemlich die von Lothian, Merse, Dumfries, Galloway, Glasgow, Argyle, Perth, Fife, Angus, Aberdeen, Murray, Roſs, Orkneys. Halbjährig versammeln sich in ihnen die Mitglieder der Presbyterien unter einem jedesmal aus den Predigern erwählten Moderator, und sprechen in höherer Instanz über kirchliche Angelegenheiten, und führen die Aufsicht über die Presbyterien selbst. Die höchste Gewalt der Kirche aber hat die General-Assembly, welche sich im May jedes Jahrs zu Edinburgh unter einem Königlichen Commissair versammelt. Jede Presbyterie schickt zwey Pfarrer und einen regierenden Aeltesten auf zwölf ihrer Pfarren, auch die Königlichen Städte und Universitäten schicken Abgeordnete zu dieser Versammlung.

Beyde, die bischöfliche Kirche in England, Wales und Irland, und die presbyterische in Schottland, sind herrschende Kirche, und vom Staate mit Vorrechten vor andern begabt. Die wichtigsten Beamten im Staate müssen nach dem Gesetze die Test-Acte genannt, in der bischöflichen Kirche das Abendmahl öffentlich empfangen, und so zu ihr sich bekennen. Auch müssen Bekenner anderer Religionen der herrschenden Kirchen und ihrer Geistlichen die gemeinen Gebühren bezahlen. Aber sie haben dagegen eine

vollkommne Freyheit nicht nur jede Religion, jede abweichende Lehre zu bekennen, sondern auch nach Gefallen gesellschaftliche Gottesdienste zu feyern.

Lange waren von dieser allgemeinen Duldung die Katholiken ausgenommen. Die Gesetze wollten, daſs Geistliche und Schulhalter dieser Kirche für die Verrichtung ihres Amts gestraft, daſs alle Katholiken von Erbschaft liegender Gründe zum Besten protestantischer Verwandten ausgeschlossen seyn sollten. Aber im neunzehnten Jahre Georgs des Dritten wurden diese Gesetze widerrufen, und die Katholiken theilen die Rechte aller andern Christen, die nicht zur herrschenden Kirche gehören, und die man mit dem allgemeinen Namen der Dissentors belegt. Nur die Lasten liegen ihnen vor andern Dissentors ab, daſs sie zwiefach die Landabgabe bezahlen. Vier Bischöfe nemlich für den nördlichen, den westlichen, den südöstlichen und mittelländischen District, ohne feste Wohnsitze, besorgen die Mission, und sie haben Versammlungshäuser, wie andre. Denn der Name Kirche wird nur den Tempeln der herrschenden Religion gegeben.

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

Nach dem, was schon gesagt ist, besitzt ein Erb-Regent die kaiserliche Krone von Groſsbritannien; so nennen sie die Gesetze. Er ist mit allem Glanze der Majestät umgeben, den zwar der Philosoph in dem Gesichtspunkte allgemeiner Vergänglichkeit des Irdischen, oder in dem eigner Bescheidenheit gering achten mag; der aber doch ein heilsames Mittel ist, die Menge zu schnellerm Gehorsam zu unterwerfen, ehe denn mit Gewalt ihn zu erzwingen. Denn die Freyheit ist am sichersten, wo am schnellsten der Obrigkeit gehorcht wird.

Der Monarch führt den Titel: König des vereinigten Reichs Groſsbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens. Der alte von Eduard dem Dritten angenommene Titel eines Königs von Frankreich wurde von Georg dem Dritten im Jahre achtzehnhundert und eins abgelegt, entweder in Rücksicht des damals zukünftigen Friedens mit Frankreich, oder weil der leere

Titel an sich selbst zu seltsam schien. Der itzt regierende König führt zufällig die Titel seiner bisherigen teutschen Staaten, als Herzogs von Braunschweig - Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeisters und Churfürsten.

Angeredet von Andern wird der König mit dem Ehrennamen: Sir, im vorzüglichen Sinne; und schon seit dem sechszehnten Jahrhundert ist ihm der Titel Majestät bestimmt beygelegt worden, statt des ältern Titels: Königliche Würde oder Hoheit, welcher lange auch mit dem der Majestät wechselnd gegeben wurde.

Das Wapen der Fürsten, ehemals ihr Schildzeichen im Felde, ist allenthalben zum Siegel des Reichs geworden, um die Acten der höchsten Gewalt zu beglaubigen. Das itzige Grofsbritannische ist in vier Schilder getheilt, über welche in der Mitte ein Mittel-Schild gelegt ist. Der erste obere Schild und der letzte untere Schild enthalten das Wapen von England, nemlich in rothem Felde drey gehende Löwen übereinander, blau bewehrt. Der zweyte obere Schild hat in goldnem Felde den aufgerichteten goldenen Löwen Schottlands, umgeben von einem goldenen Gebälke mit grünen Disteln verziert. Der erste untere Schild

hat in blauem Felde von Irland eine goldene Davids-Harfe mit silbernen Seiten, deren Stange eine geflügelte Sirene darstellt. Der Mittel-Schild enthält das Wapen des Churhauses Braunschweig; rechts oben zwey goldne Löwen in rothem Felde von Braunschweig, links oben ein rother Löwe in goldnem Felde mit rothen Herzen bestreut von Lüneburg; unten das springende weiſse Roſs in rothem Felde, als herzogliches Wapen von Alt-Sachsen, welches die Abstammung von jenem Heinrich dem Löwen bekundet. In der Mitte hat ein rothes Feld die goldne Kaiserkrone von Teutschland. Rings umgiebt dies Wapen das blaue Band des Knieband-Ordens mit goldner Spange und der Umschrift: Hony soit qui mal y pensè. Unten fliegt ein rothes Band mit dem Spruch: Dieu et mon droit. Zwey Schildhalter stehen an dem Wapen, welches die Krone bedeckt, rechts ein Löwe, links ein Einhorn.

Die Flagge Englands, nemlich das rothe Kreutz des heiligen Georgs in weiſsem Felde, und die schottische Flagge, das weiſse Kreutz des heiligen Andreas in himmelblauem Felde, sind seit der Vereinigung beyder Reiche, die Flagge, die itzt die Weltmeere durchweht.

Im Tower zu London werden mancherley Reichskleinodien aufbewahrt, nemlich: zwey Kronen, deren eine die Eduard des Bekenners ist, eine Krone für die Gemalin des Königs, und ein Diadem für eine selbstregierende Königin bey ſeyerlichen Aufzügen; ein goldner Herrscher-Stab, zwey Scepter, mit einer Taube oben das eine, mit dem Kreutze das andre. Ferner ein goldner Reichsglobus, anzudeuten die Unabhängigkeit, welcher entstanden ist von dem Gebrauche römischer Imperatoren bey Triumphen, die Fortuna als Herrscherin der Welt zu tragen, bis Konstantin auf ihrer Weltkugel das Kreutz erhöhete. Noch sind alte Königliche Schwerdter, als das Schwerdt der alten Könige von Mercia, genannt die Curtana, welches als Schwerdt der Gnade gedeutet wird, damit ein Schwerdt der geistlichen Gerechtigkeit, (welche ſreylich, wie auch der Herr dem Petro hieſs, ihr Schwerdt besser in die Scheide steckt); und ein Schwerdt der weltlichen Gerechtigkeit, ein schicklicheres Symbol, als die Hand der Gerechtigkeit, welche leer ausgestreckt auf Füllung gedeutet werden könnte. Endlich sind noch ein goldner Ring, ein Paar goldne Sporen und eine goldne Ampulla zum Salben des Königs bey der Krönung.

Noch andre, nemlich die schottischen Kleinodien, werden zu Edinburgh im Königlichen Schlosse verwahrt.

Der Hofstaat des Königs ist, wie in andern Reichen, theils ein Ehren-Hofstaat, den Monarchen zu umgeben, wenn er dem Volke in aller Pracht der Majestät sich zeigt, und ein dienender Hofstaat, seine geheiligte Person mit solchem Anstande zu bedienen, als dem geziemt, der die Majestät des Staats allenthalben darstellt.

Der Ehren-Hofstaat besteht in den hohen Kron-Aemtern. Zwey davon sind erblich, der Herzog von Ancaster ist Lord Erzkämmerer, Great-Chamberlain, und der Herzog von Norfolk Lord Graf-Marschall, Earl-Marshall. Von den übrigen ernennt der König Einige mit immerwährenden Verwaltungen, als den Lord Groſs-Kanzler, (High Chancellor), welcher, wenn er ein gebohrner Lord ist, Groſs-Siegelbewahrer (Lord Keeper of the great Seal) heiſst; dann der Lord Präsendent des Staatsraths, (Président of the council), und der Lord Geheim-Siegelbewahrer, (Keeper of the privy Seal). Von ihren wirklichen Aemtern nachher.

Andre dieser ernannten Kronbeamten werden zwar nicht selbst mehr ernannt, aber be-

ständige Stellvertreter verwalten, wie ihre wirklichen Geschäfte, so auch ihr Ehren-Hof-Amt. So war ehemals ein Lord Erz-Schatzmeister, (High-Treasurer), und ein Lord Groſs-Admiral, (High-Admiral), deren Aemter itzt von Commissionen, den Lords der Schatzkammer und den Lords der Admiralität verwaltet werden; der erste von beyden verwaltet jene Ehrenstelle im Kron-Hofdienst. Noch andre endlich werden ernannt, wenn die Krönung oder eine andere Ursache sie nothwendig macht, und jedesmal nur für diese Verrichtung, nemlich der Lord High-Steward als stellvertretender Oberrichter, und der Lord High-Constable, der auch in England als oberster Feldherr angesehen wurde.

Aber der wirklich dienende Hofstaat theilt sich, wie anderswo, in drey Departements, deren Häupter der Oberhofmarschall, (Lord Steward of the house-hold), der Ober-Kammerherr, (Lord Chamberlain), und der Ober-Stallmeister, (Master of the horses) sind. Der erstere hat die Oeconomie des Königlichen Hauses, und zu seiner Hülfe einen Schatzmeister und Zahlmeister. Der andre hat den persönlichen Ehrendienst bey der Person des Königs und bey Hof-Festen, und unter sich vor-

nemlich den Vice-Oberkammerherrn, die Kammerherrn, (Lords of the Bedchamber), Ober-Kammerjunker, (groom of the stole), Kammerjunker, (Grooms of the Bedchamber), Hofjunker, (Grooms of the privy-chamber), Ceremonien-Meister, endlich auch die Musik-Capelle und des Königs Schauspieler von Drurylane. Der dritte endlich hat die Sorge für den Marstall.

Auch ein geistlicher Hofstaat des Königs ist vorhanden, welcher unter dem Lord Groſs-Almosenier (Almner) steht, den der König unter den Bischöfen ernennt. Neben und unter ihm stehen ein Sub-Almner, ein Dechant (Dean), und Sub-Dean der Capelle und eine Anzahl Capläne, die monatlich den Dienst wechseln, und so nach den zwölf Monaten im Jahre getheilt sind. Auch eine teutsche, eine holländische und eine französische Hofcapelle unterhält der König.

Endlich ist auch der König von Garden umgeben, gleichsam dem kriegrischen Hof-Staat. Es sind aber theils bloſse Ehren-Garden, theils wirklich kriegrische. Bloſse Ehren-Garden sind die Gentlemen-Pensioners, aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Standarten-Träger und vierzig Gemeinen

bestehend und nur bey feyerlichen Gelegenheiten im Dienst; sodann die Yeomen of the kings guarde, welche den Dienst in den Vorzimmern versehen. Wirkliche Garden sind zwey Geschwader Garde du Corps, zwey Geschwader Grenadier zu Pferde, und drey Regimenter zu Fuſs; genannt, Königs-Regiment, Coldstream-Regiment (auf die Vereinigung zwischen England und Schottland zu deuten) und das Schotten-Regiment. Alle sind etwa sechs tausend Mann stark.

Zu den Hof-Ehren gehören die Ritterorden, in welchen seit dem Mittel-Alter die näheren Freunde der Fürsten mit ihnen vereinigt wurden, und die Zeichen dieser Orden, als öffentliche Ehrenzeichen dieser nähern Verbindung mit dem Monarchen trugen. Es sind aber in Groſsbritannien die beyden englischen Orden vom Kniegürtel und Bath, der Schottische Orden der Distel, und der Irrländische vom heiligen Patrick.

Der Orden des blauen Kniegürtels wurde von Eduard dem Dritten gestiftet. Eine alte Sage erhält eine Dichtung von einem galanten Ursprunge des Ordens. Es tragen aber die Ritter das Bild des heiligen Georgs, der den Lindwurm erstach, gold und weiſs emaillirt an ei-

nem blauen Bande über die linke Schulter zur rechten herab. Ein blaues Knieband hat die Worte: Hony soit qui mal y pense. Nur sechs und zwanzig höchstens dreyſsig Ritter sind neben dem Könige als Groſsmeister alle aus den Ersten des Landes, oder fremden Fürsten. Zu dem Orden gehören die sechs und zwanzig armen Ritter von Windsor, verpflichtet in canonischen Horen täglich für den König und die Glieder des Ordens zu beten.

Der Orden von Bath von dem unglücklichen Richard dem Zweyten gestiftet, verfiel in den folgenden Zeiten, bis Georg der Erste ihn erneuerte. Die Ritter, sechs und dreyſsig an der Zahl, tragen im rothem Bande über die linke Schulter herab einen goldnen roth emaillirten Zirkel mit einer Glorie umstrahlt, worin drey Kronen, ein Scepter, eine Rose und eine Distel; in dem rothen Kreise die Worte: Tria iuncta in uno.

Der Orden von der Distel oder des heiligen Andreas ist unbekannten Ursprungs. Denn wer wollte seine Stiftung im neunten Jahrhunderte glauben? Jacob der fünfte hat ihn erneuert und neben sich als Groſsmeister zwölf Ritter geordnet, Anna erneuerte ihn abermals. Sein Zeichen ist das Bild des heiligen Andreas,

golden, mit dem weiſsen Andreas-Kreuze auf dessen Brust, von einer Strahlen-Glorie umgeben mit der Umschrift: Nemo me impune lacesset. Dieſs wird vor der Brust getragen an einer goldnen Kette mit grün emaillirten Disteln und Rauten-Zweigen. Auch wird eine goldne Distel an grünem Bande getragen.

Den Orden des heiligen Patrick hat Georg der Dritte gestiftet für irrländische Lords, deren sechszehn das goldne Bild des Heiligen an einem meergrünen Bande tragen.

Zu allen diesen Umgebungen der Majestät kömmt das feyerlichste Ceremoniel, welches in jeder Bewegung die Erhabenheit des Herrschers über Unterthanen zeigt. Keinem Regenten der Christenheit wiederfahren gröſsere Ehrfurchtsbezeugungen und selbst die Ersten des Reichs reden knieend mit ihrem Könige.

Zweytes Kapitel.

Erfahrung hat bewährt, was Theorie der Staatswissenschaft lehrte, daſs nichts verderblicher sey, als in groſsen Reichen die Würde des Souverains der Wahl zu unterwerfen. Der Erb-Regent allein hat kein eignes Interesse auſser dem des Reichs, und sein eigner Vortheil fordert, daſs er Gerechtigkeit handhabe und die Freyheit beschirme. Weise Völker haben darum die Erbfolge des regierenden Hauses zu verewigen, und den Zeitpunkt zu entfernen getrachtet, wo je eine neue Wahl nöthig werden mögte.

Darum ist der Groſsbritannische Thron von jeher auch der weiblichen Linie des Königlichen Hauses erblich gewesen. Nur in der Linie selbst hat das männliche Geschlecht den Vorzug, daſs der Bruder die Schwester ausschlieſset; aber die Tochter des Thronerben schlieſset dessen Bruder aus. Daneben ist das Recht der Erstgeburt eingeführt, daſs allemal ein früher gebohrner Thronerbe nicht nur selbst, sondern auch seine Nachkommen, dem später

Gebohrnen vorgehen. So kann nie die Person des Souverains zweifelhaft werden, welches die Schrecken eines Bürgerkrieges über das Reich bringen könnte.

Oft wohl hat Usurpation eine Ausnahme von der Regel des Rechts in der Kron-Erbfolge gemacht, und das Parlament hat wohl den als König erkannt, den die Macht oder die grösere Parthey in ihm selbst auf seiner Seite hatte. Aber wahrlich irren die, welche daraus ein Recht des Parlaments ableiten, die Thronfolge zu ändern. Nur wenn der Schluſs des Parlaments zu solcher Aenderung von dem rechtmäſsigen Souverain frey bestätigt ist, mag das neue Erb-Gesetz in Kraft Rechtens bestehen.

Wilhelms, des Eroberers Recht, war von seiner Enkelin Mathilde auf ihren Sohn, Henrich Plantagenet, Grafen von Anjou gekommen. Im Mannsstamm dieses Heinrichs, der der Zweyte seines Namens war, gieng die Erbfolge bis auf Richard den Zweyten. Als dieser von seinem Vetter entthront und ermordet war, büſste das Land die Unthat, Usurpatoren zu gehorchen, durch lange Unruhen und die Kriege der rothen und weiſsen Rose. Heinrich von Lancaster, Sohn des zweyten Oheims

Richards, pflanzte, (als Heinrich der Vierte,) die rothe Rose auf den Thron, obgleich des ältern Lionels, Herzogs von Clarence Tochter, Philippe, Gräfin von la Marche, ihm vorgegangen wäre. Sein Sohn und Enkel, der fünfte und sechste Heinrich, folgte ihm. Aber das Haus der weissen Rose von York entsetzte den Letztern. Heinrich des Vierten jüngerer Bruder von York hatte nemlich einen Sohn Richard, welcher mit Anna von La Marche, der Philippe Enkelin vermählt, das Recht dieser Prinzessin auf seinen Enkel, Eduard den Vierten, brachte. So war wirklich der rechtmäfsige Erbe auf dem Throne. Aber der schändliche Richard der Dritte, Eduards Bruder, mordete dessen Sohn und Nachfolger, Eduard den Fünften, und trat als neuer Usurpator auf den Thron. Strafe der Ungerechtigkeit freut die Menschen selbst dann, wenn eine neue Ungerechtigkeit sie übt. So fiel unter dem Jauchzen des Volks der Tyrann durch Heinrich den Siebenten, der, ein Graf von Tudor, mütterlicher Seite aus dem Hause von Lancaster abstammte, und dann mit Eduard des Vierten Tochter, Elisabeth vermählt, zweifelhaft war, ob er sein Recht zur Krone von seinem Stamme, oder von seiner Gemahlin ableiten sollte. -

Endlich blieb unter seinem Sohne, dem achten Heinrich, kein Zweifel mehr. Er stammte von Eduard des Dritten, zweytem Sohne Lionel und dessen Tochter Philippe ab, und brachte das Recht auf seinen Sohn Eduard den Sechsten, auf seine Töchter Maria und Elisabeth. Als diese ohne Erben verstorben waren, gieng die Thronfolge zurück auf Heinrichs äl- älteste Schwester Margaretha, Königin von Schottland. Ihr Urenkel Jacob brachte so sein Haus auf beyde Throne.

Das Unglück der Prinzen dieses Hauses wurde, wie alles Unglück der Regenten, durch Mangel an kühnen Entschlüssen in entscheidenden Lagen herbeygeführt. Jacob vererbte auf seinen Sohn Carl den Ersten aufrührerische Unterthanen, erhitzt durch eine Rotte, welche, wie die zu unsern Zeiten in Frankreich, Gleichheit der Menschen und Freyheit einzuführen vorgaben, und ihre sinnlosen und desto schrecklicheren Begriffe von beyden aus dem geoffenbarten, wie die in Frankreich aus dem natürlichen Gesetze Gottes erweisen wollten. Doch eilf Jahre nach Carl des Ersten fluchwürdigen Hinrichtung, wurde sein Sohn zurückgerufen, und die Nation wuſste nun den Segen ordentlicher Verfassung zu schätzen. Aber als Jacob

der Zweyte durch den katholischen Glauben, den er bekannte, sein Volk ihm miſstrauend machte: so war gegenseitiges Miſstrauen unvermeidlich. Allenthalben sah man, oder glaubte man zu sehen, daſs der König Staat und Kirche umzuändern trachte. Ob also gleich sein Schwiegersohn Wilhelm von Oranien feyerlich erklärte: „er komme nur um Staat und Kirche zu sichern", so floh Jacob doch bey seiner Annäherung, wo dann der Thron für verlassen und leer erklärt und Marien und Wilhelm, und nach beyder Tode, der jüngern Tochter Jacobs, Anna, vom Parlament angetragen wurde.

Ob Jacob's Sohn ächter Geburt sey oder nicht, mochte zweifelhaft bleiben, und doch sprach viel für diejenigen, welche behaupteten: „kein katholischer Prinz könne eine Krone tragen, mit welcher die Regierung einer Kirche durch Gesetze und Eide verbunden worden; sein Glaube selbst erkläre den Layen für unfähig dieser Regierung, und die Kirche, die er regieren solle, für strafbare Ketzerey; also könne man einen Feind nicht als Oberherrn erkennen." Darum wurden auch nach dem kinderlosen Tode Anna's, alle nähern Verwandten des königlichen Hauses in den Häu-

sern Savoyen und Orleans ausgeschlossen, und Churfürst Georg der Erste von Braunschweig-Lüneburg auf den Thron gerufen, welcher war ein Sohn Sophias von der Pfalz, einer Tochter Elisabeth des Königs Jacob des ersten Tochter. Itzt ist durch bestimmtes Gesetz ausgesprochen, daſs die katholische Religion, daſs sogar Vermählung mit Katholiken vom Throne ausschlieſse.

Der König von Groſsbritannien stirbt nicht, weil in dem Augenblicke seines Todes alle Gewalt auf den Thronerben übergeht, ohne daſs es irgend einer Anerkennung, irgend einer Uebertragung bedürfte. Aber ein alter Gebrauch macht die Krönung und Salbung des neuen Königs nothwendig, auf daſs zwischen Volk und König der alte Vertrag feyerlich erneuert werde. Diese Krönung und Salbung verrichtet der Erzbischof von Canterbury in der Abtey von Westminster vor dem versammelten Parlament und vor dem Volk. Es schwöret aber der König: „zu regieren das Königreich und „die Herrschaften dazu gehörig nach den Verordnungen, im Parlament aufgerichtet, und „nach den Gesetzen und Sitten desselben; — „durch seine Macht Gesetz und Gerechtigkeit „zu üben, mit Barmherzigkeit in allen Urthei-

„len" — „mit aller Macht zu erhalten die Ge-
„setze Gottes, aufrichtiges Bekenntniſs des
„Glaubens und die protestantische Kirche, die
„das Gesetz geordnet; den Bischöfen und der
„Klerisey des Reichs und den Kirchen, die ih-
„nen anvertraut sind, die Rechte und Freyhei-
„ten zu erhalten, welche ihnen sammt oder
„sonders durch die Gesetze zustehen." Dieſs schwört der König die Hand auf das heilige Evangelium gelegt, welches er küſset, mit der Formel: „daſs Gott ihm so helfen solle."

Wenn ein König seinen Thronerben minderjährig zu hinterlassen fürchtet: so mag er dem Parlamente eine Vormundschaft ordnen. Denn weder Gesetz noch Herkommen haben durch eine feste Regel sie bestimmt. Der Vormund oder die Vormünderin hat die Sorge für die Person und Erziehung des jungen Königs, und regiert das Reich als Regent mit Zuziehung eines Regierungs-Raths, dessen Mitglieder gleicher Gestalt vom Könige und Parlamente geordnet werden. Wenn aber der König verstorben ist, ohne eine Regentschaft zu ordnen: so hat das Parlament das freye Recht, dem minderjährigen Könige Vormünder zu geben, in denen es die persönliche Vorsorge mit der Regierung vereinigen, oder beyde trennen mag.

Kein Prinz des Hauses hat für sich ein Recht zur vormundschaftlichen Regierung, wenn ihm das Parlament sie nicht überträgt.

Allenthalben hat man gefühlt, wie schwankend das Ansehen der Vormünder-Regierungen sey, und darum hat man allenthalben sie abzukürzen gesucht, und Souveraine früher mündig gesprochen, als Privatpersonen. Ein König von Grofsbritannien ist mit dem vollendeten achtzehnten Jahre grofsjährig, wenn gleich die übrigen Prinzen es mit dem Eintritt in das zwey und zwanzigste werden.

Aber weislich ist bedacht worden, dafs während der Minderjährigkeit des Königs, vorzüglich unter Vormündern aus dem Privatstande, die Lords und Abgeordneten der Gemeinen die Vorrechte der Krone schmälern und sich über sie erheben könnten. Darum ist dann verordnet, dafs alle Gesetze, die während der Minderjährigkeit eines Königs gemacht worden, wenn er nun selbst die Regierung übernimmt, ihm noch einmal zur Prüfung und freyer Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen.

Die unglückliche Krankheit Georg des Dritten im acht und zwanzigsten Jahre seiner Regierung, veranlafste Gesetze über die Ver-

waltung des Reichs, während etwaniger Gemüthskrankheit des Königs. Grofse Sorgfalt ist nöthig, um in solchem Unglück dessen Wirklichkeit erst aufser Zweifel zu setzen, Dann aber tritt das Parlament ein, und ordnet eine besondre Vormundschaft für die Pflege der Person des Königs, und zur Sorge für seine Herstellung; und eine andre zur Verwaltung der Regierung. Jene muſs unabhängig von dieser dem Parlament jährliche Rechenschaft geben, damit nicht das Volk seines rechtmäſsigen Beherrschers durch schändlichen Betrug, und nicht der König seines Reichs durch verrätherische Unterdrückung beraubt werde.

Die Königin, Gemahlin des Königs, hat bey seinem Leben alle Ehren-Rechte der Majestät, die Titel und Wapen des Reichs. Auch ihre Person ist geheiligt. Sie hat einen eignen Ober-Kammerherrn, Vice-Oberkammerherrn und Hofjunker, (grooms of privy chamber); sie hat eine Mistres of the robes, und Hofdamen (Ladies of the bedchamber) und Hoffräulein (Maids of honour). Manche Vorrechte geben ihr die Gesetze noch im Privat-Leben vor andern Frauen des Landes, daſs sie auf eignen Namen Grundstücke kaufen und andre Contracte auf eignen Namen schlieſsen mag.

Auch als Witwe behält sie ihren Rang und ihre Titel mit eignem Witthum, welches das Parlament bestimmt, und selbst wenn sie, wie Heinrich des Fünften Wittwe, zur andern Ehe auch mit einem Privatmanne schritte. Nur hat die regierende Königinn vor der verwittweten, und unter mehreren, stets die zuletzt verwittwete den Vorrang. — Aber ein Gemahl der wirklich regierenden Königin hat an sich und ohne ihre Uebertragung, (vom Parlament gebilligt,) weder Majestät, noch andere Vorrechte im Reiche.

Der älteste Sohn eines Königs, der vermuthliche Erbe des Throns, wird als englischer Herzog von Cornwall und schottischer Herzog von Rothsay, als englischer Graf von Chester und schottischer Graf von Flint gebohren, mit den Rechten dieser Lordschaften, und den Einkünften, die noch damit verknüpft sind. Zum Prinzen von Wales wird er durch ein Königliches Patent ernannt, heut zu Tage wirklich auch zum Grafen von Chester. Er hat einen eignen Kanzler, einen eignen Staatsrath. Sobald er volljährig ist, erhält er eignen Hofstaat, und eigne Einkünfte, die ihm das Parlament bewilligt. Er führt das Wapen von Grofsbritannien, aber mit Straufs-Federn ge-

ziert; und mit den teutschen Worten: Ich dien, welche der edle schwarze Prinz den teutschen Schaaren zu Liebe annahm, mit welchen er in Frankreich so ehrenvoll diente.

Alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, die Kinder von Groſsbritannien genannt, führen, wie der Kronprinz, den Titel Königlicher Hoheit. Sie alle haben das Wapen des Reichs. Die Prinzen erhalten Titel von Lordschaften und durch Bewilligung des Parlaments und Königs freye Einkünfte. Den Prinzessinnen wird eine Ausstattung bewilligt, und wenn ſie unverheirathet vaterlos werden, und volljährig sind, freye Einkünfte vom Reiche.

Doch das Vorrecht des Königlichen Hauses im Range über alle Peers des Reichs erstreckt sich nicht über die Enkel des Königs und seine Geschwister-Kinder. Diese, und nun auch die gesammte Nachkommenschaft Georgs des Zweyten, können unter ihrem fünf und zwanzigsten Jahre ohne des Königs Einwilligung sich nicht vermählen. Sind sie älter und wollen sich vermählen ohne des Königs Einwilligung, so müssen sie zwölf Monate vorher dem Staatsrathe die Vermählung anzeigen, und

beyden Häusern des Parlaments bleibt das Recht, dawider Einsprache zu thun. Wer dawider handelt, ist außer des Königs Schutz, und seine Güter verfallen, so lange er lebt.

Drittes Kapitel.

Das Parlament, mit welchem der König die Angelegenheiten des Reichs verhandelt, besteht theils in gebohrnen, theils in erwählten Gliedern. So oft der König will, mag er die erwählten entlassen, nur daſs er wenigstens nach sieben Jahren sie entlassen muſs. Aber ihre Wahlherren können sie stets von neuem erwählen.

Das Haus der Lords ist es allein, welches gebohrne Mitglieder hat. Denn alle Lords von England haben hier Sitz und Stimme, nur von den schottischen und irischen wird ein Ausschuſs gewählt, welche sie im Hause vorstellen. Es sind aber itzt als englische Lords in demselben acht Prinzen vom Königlichen Hause, achtzehn andere Herzöge, zwölf Marquis, neun und achtzig Grafen, zwey und zwanzig Viscounts, hundert und dreyſsig Barons. So ist also die Summe der weltlichen Lords von England zweyhundert und neun und siebenzig, der geistlichen Lords sind zwey Erzbischöfe

und vier und zwanzig Bischöfe, denn der Bischof von Sodor und Man ist nicht Lord, weil er nicht Königlicher Ernennung, sondern der Lord Athol sein Patron ist. Es sind also alle Lords von England dreyhundert und dreyzehn.

Die schottischen Lords schicken aus ihrem Mittel sechszehn Abgeordnete. So oft der König die nicht gebohrnen Glieder des Parlaments erwählen lassen will, ergeht auch eine Königliche Verordnung an alle Schottische Lords, sich zur Wahl zu versammeln. Nur darf bey harter Strafe in der Versammlung über nichts als die Wahl gerathschlaget werden. Dagegen mag jeder auch einem Gevollmächtigten unter sichrer Beglaubigung auftragen, seine Stimme abzugeben. Vor einem Verordneten des Königs, dem Lord Register, giebt jeder geschrieben funfzehn Namen, die er zu Gewählten ernennt. Die sechszehn dann, für welche die Mehresten gestimmt, sind erwählt.

Von Irland werden vier und zwanzig weltliche Lords und vier geistliche auf gleiche Weise erwählt.

So ist denn gegenwärtig die Zahl aller Lords mehr als dreyhundert und funfzig, die Sitz und Stimme im Hause der Lords haben.

Als Sprecher, das ist als leitender Vorsteher des Hauses, sitzt der Lord Groſskanzler in demselben, den der König ernennt. Auch sind Beysitzer des Hauses ohne entscheidende Stimme und um ihren Rath den Lords zu geben, die zwölf Oberrichter von England, (doch von denen des Schatzkammer-Gerichts nur die Graduirten), dann die gelehrten graduirten Räthe aus des Königs Staatsrath, und die Beysitzer des Groſskanzlers, Masters in chancery genannt, von welchen allen nachher einzeln an ihren Orten geredet werden soll. Der Groſskanzler und die Beysitzer haben Sitze auf Wollsäcken, nach alter Ueberlieferung, um Alle zu erinnern, wie wichtig die Wollweberey und Schaafzucht für Alt-England sey.

In den Zeiten alter Barbarey, wo es für Gelehrsamkeit galt, des Schreibens erfahren zu seyn, und wo nur Geistliche Gelehrte waren, zog man auch Cleriker ins Hausder Lords, um die Dienste der Secretaire zu verwalten. Itzt sind es nicht Geistliche mehr, aber der Name Clerk ist geblieben. Es sind fünf derselben. Dann dienen als Ehren-Bothen und Einführer der Gentleman Usher of the blak rod, und ein Yeoman Usher. Endlich sind einige Thürhüter.

Das Haus der Gemeinen besteht nur aus erwählten Mitgliedern, und hat keine Gebohrne. Seine Mitglieder stellen die Gemeinheiten der Grundeigner dar. Nicht die Zahl der Köpfe ist es, welche die Abgeordneten der Nation darstellen sollen; und das Unternehmen in Frankreich, die Menschen als Personen, ohne Rücksicht auf Besitz von Grunstücken vorstellen zu lassen, ist so widerrechtlich, als unrathsam. Widerrechtlich — denn die Staatsverbindung vereinigt nicht die Menschen auf ewig zum Volk, aber wohl die Grundstücke auf ewig zum Gebiet. Jeder Mensch mag seiner Mitgliedschaft im Staate entsagen und in fremde Lande ziehen; aber sein Grundstück kann er nicht, wie seine Person, andrer Herrschaft unterwerfen. Unheil und Glück, welche über ein Land gebracht werden, treffen den Boden. Der Besitzungslose kann dem Uebel des Despotismus entfliehen, aber der Grundeigner bleibt an dessen Kette gefesselt. Und was widerrechtlich ist, ist allemal auch unrathsam, weil ja das Unrechte eben Uebel thut; und wem es widerfährt, auf Vergeltung sinnet, und das Mitleiden und die Wünsche Aller auf seiner Seite hat. Birmingham und Manchester haben deshalb mit Recht keine Abgeordnete im

Parlament, weil sie nicht Städte in dem Rechtsverstande sind, welchen wir oben im zweyten Kapitel des ersten Buches angedeutet haben.

Die Abgeordneten der Shires erscheinen als Ritter, Knights, die der städtischen Gemeinen, als Burggesessene, Citizens und Burghesses im Parlament. Alle werden von einzelnen Gemeinen erwählt; aber der Erwählte stellt nicht einzeln seine wählende Gemeine, sondern alle das gesammte Volk, die Grundeigner von Groſsbritannien, vor.

Es senden aber die vierzig Shires von England jedes zwey Knights, die zwölf von Wales jedes Einen, die drey und dreyſsig Landschaften von Schottland dreyſsig, indem die Landschaften Bute und Caithneſs, Nairn und Cromarty, Clakman und Kinroſs nur wechselnd von einer Wahl zur andern Abgeordnete wählen, mithin stets drey dieser schottischen Landschaften ohne Abgeordnete sind; endlich sendet jedes der zwey und dreyſsig Shires von Irland zwey. Es sind demnach im Parlament achtzig Knights von England, zwölf von Wales, dreyſsig von Schottland und vier und sechszig von Irland, zusammen Einhundert und sechs und achtzig, die wichtigsten Männer des Reichs mit groſsem Einfluſs in die Städte ihrer Shires,

und so natürlich im Parlament die entscheidenden Männer, wenn gleich die geringern an der Zahl. Als die Begütertsten der Gentry haben sie nicht Grund der Krone zu schmeicheln, und ihr Vortheil erheischt es, den Unordnungen der Volks-Zügellosigkeit entgegen zu streben. Darum sind sie meist unabhängige Männer, denen nur das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, und fügen das Gewicht der Rechtlichkeit zu dem Ansehn des Reichthums.

Nächst ihnen kommen die Abgeordneten von vier und zwanzig Cities, oder grofsen Städten mit Bischofs Sitzen, deren jede zwey, London vier, schickt; die von Einhundert und sieben und sechszig Boroughs oder gemeinen Städten, deren jede auch zwey; und dann die von fünf kleinern Boroughs, welche jede nur Einen schickt. Jede der beyden Universitäten Oxford und Cambridge sendet zwey, und eben so viel jede der acht See-Städte, die unter dem Namen der Cinque-Ports bekannt sind. Es ist also die Zahl aller Verordneten von den englischen Städten vierhundert und neun. Es kommen sodann von zwölf Städten in Wales, von jeder Einer. Aus Schottland sendet Edinburgh Einen Abgeordneten, und die übrigen vier und sechszig Städte von Schottland zusammen vierzehn; nemlich diese

Städte sind in vierzehn Kreise getheilt. Für jede Wahl sendet jede Stadt des Kreises in die vorsitzende Stadt (diese Würde wechselt unter allen des Kreises) einen Wähler. Dort erkiesen sie dann den Abgeordneten. Endlich senden sechs und dreyſsig irländische Städte, jede Einen.

Die Summe aller Abgeordneten ist demnach sechshundert und acht und funſzig. Darunter sind vierhundert und neun und achtzig von England, vier und zwanzig von Wales, fünf und vierzig von Schottland, und einhundert von Irland. Das Verhältniſs aber der Städtischen Gemeinen gegen die Knights ist in England vierhundert neun gegen achtzig, in Wales zwölf gegen zwölf, in Schottland funſzehn gegen dreyſsig, in Irland sechs und dreyſsig gegen vier und sechszig. In der That, das Uebergewicht der englischen Städte gegen die Knights würde nachtheilig seyn, wenn nicht doch das Ansehn der Knights die Zahl der Städter überwöge, und wenn die Abgeordneten der Städte nicht ohnehin Männer wären, welche Eigenthum, Familie und Bildung nicht über Bestehung von auſsen her erhöbe.

Wählbar als Abgeordnete sind nur die, welche im Sinne des Rechts zur Gentry gehören; Söhne der Lords, die noch nicht im Hause der

Lords sitzen, Baronets, Knights, Esquires, Gelehrte, Officiere der Flotte und der Armee, Künstler und Kaufleute, die keinen offenen Laden haben. Ein und zwanzig Jahr soll der Erwählte alt seyn, im Lande gebohren, kein wirklicher Geistlicher, kein Richter. Auch manche Finanzbeamte sind nicht wahlfähig, so wie die Sherifs der Shires nicht in ihrem eignen Shire erwählt werden können. Der Knight soll fünfhundert, und der Citizens und Burghesses im Parlament dreyhundert Pfund Landrente haben.

Vom Willen des Königs hängt es ab, wann er die erwählten Glieder beyder Häuser von neuem erwählen lassen will; nur nicht länger als sieben Jahr, wie gesagt, sollen sie ohne neue Wahl bleiben. Dann ergehen aus dem Staatsrathe des Königs Ausschreiben an die Sherifs der Shires, die der schottische und irische Staatsrath an die seinigen auch erlässet, die Wahl zu veranstalten. Binnen drey Tagen nach dem Empfange muſs der Sherif dies Ausschreiben den Obrigkeiten der stimmenden Städte seines Shires mittheilen, damit auch sie die Wähler versammlen. Der Sherif läſst alsdann selbst die Knights durch die Landeigner und die Stadtobrigkeit, die Burghesses und Citizens des Parlaments durch ihre Bürger erwählen.

Der Sherif versammlet seine Wähler in der Hauptstadt des Shires nicht früher als am zehnten, und nicht später als am sechszehnten Tage nach Empfang des Wahl-Ausschreibens. Nur Männer, die Freeholds besitzen, von vierzig Schilling zum mindesten jährlich freyen Einkommens, können ihre Stimmen geben. Wer sein Gut noch nicht zwölf Monate besitzt, ausgenommen durch Erbschaft und Heyrath, oder als Pfründe, kann nicht stimmen; auch nicht der, dessen Gut noch nicht zur Zahlung der Landtaxe eingeschrieben ist.

In den Städten hält der Mayor, oder sonst die erste obrigkeitliche Person, den Wahltag zwischen dem achten und sechszehnten Tage nach Empfang des Wahlausschreibens. Wer dabey stimme, ist in den verschiedenen Stadtköhren verschieden bestimmt. In einigen stimmen alle aufgenommene Bürger, in andern nur Hausbesitzer, in andern sind andre Beschränkungen.

Am Wahltage sollen keine Soldaten innerhalb zweyer Meilen vom Wahlorte stehen, und gegen Bestechung, wie gegen Versuche der Lords oder Kronbeamten, welche durch Ansehen oder Furcht die Wahl leiten möchten, sind Geldstrafen und Verlust der Amtsfähigkeit ge-

droht. Kein Gesetz aber wird Leidenschaften, und am wenigsten die der Staatspartheyen ganz unterdrücken können. Ja tausend Misbräuche sind oft nicht unter die Categorie des Gesetzes zu bringen. Aber sie sind bey diesen Wahlen weniger nachtheilig, so schmerzhaft sie immer dem rechtlichen Manne sind, weil die Eigenschaften, die vom Erwählten gefordert werden, nicht allenthalben viele Bewerber auftreten lassen, und manchen noch Furcht vor dem Spott verworfen zu seyn, oder andre Gründe zurückhalten, eine Ehrenstelle zu suchen, die keinen Gehalt, und nur bey Talenten oder grofsen Verbindungen Aussichten verspricht. Meist werden also nur so viel Bewerber sich finden, als Stellen vom Shire oder von der Stadt zu besetzen sind. Freylich, wenn Gegenbewerber auftreten, (if one is opposed), so fehlen selten feine Künste der Arglist und grobe Ausbrüche auch erkaufter Pöbelgunst.

Die Stimmen der Einzelnen werden am Tische abgegeben, wo die obrigkeitliche Person sitzt, welche die Wahl hält, und der Clerk, welcher die Polls oder Stimm-Register führt. Die Bewerber, oder zwey der Wähler können fordern, dafs dem einzelnen Stimmgeber Beweis seiner Eigenschaften dazu, oder ein Eid

abgefordert werde. Oft, in zahlreichen Wahlversammlungen schleichen Unberechtigte sich ein, oft geben Berechtigte und Unberechtigte mehrmals ihre Stimme; welche Betruge aber auf Verlangen der Gegenbewerber, oder wer sonst die Kosten der Untersuchung geben will, durch gerichtliche Prüfung der einzelnen Stimmen, durch ein Scrutiny, aufgefunden werden können; freylich oft ohne Wirkung. Findet sich aber dann erschlichne Mehrheit, so ist der Gegenbewerber als erwählt angesehen. Ein durchs Loos erwählter Ausschufs von 15 Gliedern des Hauses verfügt das Nöthige und entscheidet. — Auch sollen die Vorsitzer der Wahl Aufrichtigkeit in ihrem Geschäfte, und die Bewerber ihre gesetzlichen Eigenschaften beschwören.

Die Obrigkeiten der Städte senden die Polls an den Sherif des Shires, und diesen mit dem Wahlbericht vom Shire an den Clerk der Krone in der Staats-Kanzley. Die Gesetze bestimmen Strafen für die Obrigkeiten, die nicht vor der Versammlung des Parlaments, oder welche falsche Berichte einsenden.

Stirbt ein Gewählter, oder nimmt er ein Amt von der Krone an, während er gewählt ist: so sendet der Clerk der Krone dem Sherif des

Shires neuen Wahlbefehl. Doch ist der wieder wählbar, welcher durch ein Kronamt seine Stelle erledigte.

Das Haus der Gemeinen erwählt seinen Sprecher als Vorsitzer sich selbst aus seinem Mittel, doch bestätigt ihn der König. Auch sind hier eine Anzahl Clerks, zwey Serjeant of arms, Thürsteher und Boten, die Befehle des Hauses auszurichten.

Nichts ist mit mehr Wichtigkeit behandelt, als oft in unsern Tagen die Frage über bessere Vorstellung des Volks im Hause der Gemeinen. Aber mit groſsem Irrthum wollte man den Orten nach der Volksmenge die Zahl ihrer Abgeordneten bestimmen. So lange man nicht überall überzeugt ist, daſs allein vom Grundboden aller Reichthum ausgeht, und alle Steuern auf den Grundboden zurückfallen: so lange also nicht die Zahl der Stimmen nach dem Werth fruchtbringender Gründe vertheilt werden wird: so lange ist es auch gleichgültig, ob ein Irrthum von dem andern verdrängt werde; nur daſs der bisher gewohnte Irrthum am wenigsten schädlich ist, und Neuerungen gewiſs schaden, wenn sie nicht unbedingt die Natur der Dinge auf ihrer Seite haben.

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

Nur der König allein oder der rechtmäſsige Vertreter seiner Macht, kann das Parlament versammlen. Zeit und Ort hängen von seinem Gutbefinden ab, nur daſs das Gesetz höchstens über drey Jahr als Zeit, und Gewohnheit den alten Pallast von Westminster als Ort bestimmt hat.

Am bestimmten Tage begeben die Glieder beyder Häuser sich in die Säle ihrer Versammlung. Das Haus der Gemeinen wählt sodann seinen Sprecher. Zwey Glieder führen den gewählten, der bescheiden sich weigert, auf den Stuhl des Sprechers hin. Noch einmal schwört dann der Sprecher und das Haus dem Könige den Eid der Treue, als Oberhaupt des Staats, (of allegiance) und der Kirche (of supremacy) und den Test-Eid. Jeder Lord schwört diese Eide bey seiner Einführung in das Haus.

Der König fährt, von einem feyerlichen, glänzenden Zuge begleitet, in das Parlament.

In einem Zimmer des Pallastes, dem Prinzen-Zimmer, legt er die feyerliche Königliche Kleidung an, setzt die Krone auf das Haupt und wird vom Ober-Kammerherrn in den Saal der Lords geführt. Diese empfangen ihn in den Feyerkleidern ihrer Würde und er begiebt sich auf den Thron, welcher stets im Hause steht und auch in Abwesenheit des Königs von jedem eintretenden Lord durch Verbeugung begrüſst wird. Wenn aber der König seinen Thron bestiegen; so geht der Usher of the blak rod in das Haus der Gemeinen und meldet: „der König befehle dem edlen Hause ihm im Hause „der Lords aufzuwarten". Sie folgen vom Sprecher geführt, und wenn der so eben erst erwählt worden, führen ihn selbst zwey Glieder des Hauses, um zu erst seine Bestättigung vom Könige zu erbitten. Für die Bestättigung dankt der Sprecher und bittet den König um freyen Zutritt des Hauses zu seiner geheiligten Person, um Freyheit zu reden, um Freyheit vom Arrest für die Mitglieder; welches bewilligt wird.

Innerhalb der Schranken, welche den Thron umgeben, sitzen unbedeckt die Lords und auſserhalb derselben stehen die Abgeordneten der Gemeinen. So eröffnet der König durch eine Rede vom Throne die Sitzung des

Parlaments und giebt ihm dadurch allein das Ansehen seines Parlaments. Die Rede besteht aus drey Theilen, in deren ersterem und dritten beyde Häuser als Lords und Edle, im zweyten das Haus der Gemeinen allein, als Edle vom Hause der Gemeinen, angeredet werden. Im ersten und dritten legt der König überall die äuſsere und innere Lage des Reichs dar; im zweyten spricht er von den Kosten der Verwaltung. An sich ist das eine Handlung von hoher Wichtigkeit, wo ein König über den gesammten Zustand seines Reichs zu seinen Unterthanen spricht; aber noch bedeutender wird jedes Wort hier, wo diese Rede die Einleitung in die Verhandlungen der Abgeordneten des Volks seyn soll. Wer könnte den Leichtsinn eines Fürsten billigen, der nicht dabey jedes Wort vorher sorgfältig erwägen lieſse, von seinen Räthen, die die Geschäfte betrieben haben? Woraus dann erhellet, wie unverständig die Unwissenheit in Teutschland gespottet habe, wenn sie hörte, der König läse diese Rede, die seine Minister entworfen.

Nach der Rede erhebt sich der König zurück und die beyden Häuser beginnen ihre Verhandlung. Das Haus der Gemeinen wählt zuerst einige beständige Ausschüsse, nemlich die

committees for privileges, elections, for grievances, for trade, for religion, welche die Angelegenheit der Privilegien, der Wahlen, der Beschwerden über Eingriffe in die Verfassung, des Handels, der Religion, so wie ihre Namen besagen, untersuchen sollen. Und da die Sitte will, daſs beyde Häuser des Königs Rede mit einer schriftlichen Addresse beantworten: so wird auch für diese bald nach der Eröffnung der Sitzung ein Committee erwählt. Diese Addresse selbst entscheidet bald im Anfange über den Geist des Hauses, seine Zufriedenheit mit der Regierung oder sein Misvergnügen.

Privat-Personen mögen Bittschriften dem Parlament überreichen, der König mag ihm Botschaften senden und es zu Berathschlagungen auffordern; aber kein Haus kann diese Berathschlagung beginnen, wenn nicht ein Mitglied des Hauses einen Vorschlag macht. Das Mitglied erhebt sich von seinem Sitze, und bittet diesen machen zu dürfen, welche Bitte Motion genannt wird. So muſs also selbst über eine Königliche Botschaft und eine Bitte anderer eine Motion gemacht werden. Das Haus giebt die Erlaubniſs und bestimmt, nach Verabredung mit dem Moventen den Tag, an welchem der Vorschlag geschehen soll. Der Tag wird

vom Clerk bemerkt, um an ihm zu dieser geordneten Arbeit, das ist, zur Ordnung des Tages, schreiten zu können. Nur bey Steuer-Sachen bedarf es keiner Motion. Sonst ist wohl gestritten, ob die Motion auf eine Königliche Botschaft andern vorgehe; wie doch wohl der Anstand erfordert, und die Freyheit, und sie vor allen dem Monarchen schuldig zu seyn scheint.

Der Vorschlag wird am bestimmten Tage eingebracht. Wenn auch ein Shire oder andre abordnende Gemeine durch ihre Abgeordnete dem Hause Vorschläge machet, so sind diese nichts als Bittschriften, und bedürfen einer Motion, einer Erlaubniss, einen Vorschlag auf sie zu gründen. Ein Vorschlag selbst aber wird von dem Moventen, oft auch einem Andern, dem das Haus es aufzutragen für gut fand, schriftlich vorgelegt, und diese Schrift wird Bill genannt. Ein Clerk des Hauses lieset das Bill vor mit dem ihm gegebenen Titel. Man hat erwogen, dass bey einer grossen Zahl von Männern, bey den wichtigsten Angelegenheiten des Staats die Flamme der Leidenschaften auflodern müsse. Wie konnte man verständige Beschlüsse hoffen, wenn nur Leidenschaft für oder wider sprach? Darum ist verordnet, dass jedes Bill dreymal im Hause an verschie-

denen Tagen gelesen werden soll, ehe darüber beschlossen wird. Nur verworfen kann es sogleich, und darf dann in derselben Sitzung des Parlaments nicht wieder eingebracht werden. Denn es will jedes Bill etwas Neues einführen und der bisherige Zustand hat immer die Vermuthung des Rechten und Guten für sich. Verbesserungen nicht annehmen ist immer ein kleinres Uebel, als rasch zum Schlimmern ändern. Selten aber wird ein Bill sogleich verworfen werden, wenn es nicht grade zu für thöricht oder schädlich erkannt wird. Darum wird auch selten gegen ein Bill nach der ersten Lesung geredet, weil ja nun erst der Inhalt erfahren und noch nicht überdacht ist. Wird aber dawider geredet: so fragt der Sprecher: Ob es zu verwerfen? (to be rejected?) sonst immer: Ob es zum zweiten Male zu lesen? (to be read the second time?) Nur wenn ein Haus dem andern von ihm bereits angenommene Bills eingesandt, wird auch, wenn dawider geredet worden, gefragt: Ob ein zweites Mal zu lesen? und im Fall der Verneinung erst: Ob zu verwerfen?

Ist die zweyte Lesung geschehen, so wird dazu wiederum ein Tag anberaumt; an welchem dann in dessen Ordnung der Clerk auf Befehl

des Sprechers zum zweiten Male lieset und andeutet, daſs es zum zweiten Male sey. Nun stehen einzelne Mitglieder auf, und reden für oder wider das Bill. Der Redner, vor seinem Sitze stehend, spricht mit unbedecktem Haupte. Die Sitte ist, den Sprecher, nicht das Haus anzureden; vielleicht, weil es schien als würden dadurch die Rednerkünste erschwert, welche Gründe der Ueberzeugung und Klarheit der Ansicht durch Worte ersetzen, die die Leidenschaften erregen. Feyerlicher und gröſser werden diese immer tönen, wo Alle, als wo Einer angeredet wird.

Noch an manche Regeln sind die Redner gebunden. Niemand darf den andern unterbrechen in der Rede. Wenn er aber abschweift von der Frage, wenn er gegen andre Mitglieder, gegen das Parlament, gegen den König oder die Staatsverfassung beleidigend spricht: so kann der Sprecher, so kann auch ein andres Mitglied ihn zur Ordnung rufen. Oder ist die Beleidigung gröblicher, so wird ein Verweis erkannt, den er knieend vom Sprecher erhä[illegible], oder Gefängniſs, wohin der Serjeant at arms den Uebertreter, in den Tower führt. Auch darf niemand mehr als Ein Mal in einem Tage reden, ausgenommen, wo ein persönlicher Angriff eine Vertheidigung fordert. Endlich will

der Gebrauch, dafs kein andres Mitglied im Hause mit Namen genennt werde, obwohl andre Bezeichnungen erlaubt sind. Freylich seltsam; aber alte Sitten bleiben ehrwürdig, wenn sie auch ohne bedeutende Gründe, und nur unschädlich sind. Denn auch der grundlose Gebrauch verbreitet doch einen bestimmten Geist über das Ganze, der, wenn auch nicht verstanden, doch gefühlt wird.

Wenn wider das Bill geredet, von andern es vertheidigt ist: so fragt der Sprecher: „Ob es „einem Ausschufs übergeben werden solle?" (to be committed?) Ein solcher Ausschufs, Committee soll nicht unter acht Mitgliedern seyn. Die Verordneten dazu werden gewählt, doch nicht, (so scheint es die Billigkeit zu fordern) aus denen, die grade wider das Bill geredet. Der Ausschufs verabredet unter sich Zeit und Ort seiner Versammlung. Dann wählen sie einen Vorsitzer, Chairman, ihre Geschäfte zu leiten. Jeder giebt dann seine Bemerkungen und Meinung. Man stimmt über jede derselben, ob sie niedergeschrieben werden soll, und schreibt sie in das Protocoll, the Breviate, oder the Coherence genannt. Der Ausschufs kann auch Zusätze zum Bill selbst vorschlagen, welche Riders genannt werden. Nach vollen-

deter Arbeit berichtet der Chairman dem Hause und übergiebt das Bill mit dem Coherence und den Riders dem Sprecher auf die Tafel des Hauses. Bey allen solchen Committees vom Hause der Lords werden dessen Beysitzer zugezogen.

So hat man in Groſsbritannien die Gefahr vermieden, welche entsteht, wenn Entscheidung wichtiger Angelegenheiten (Athen, Rom und Frankreich liefern häufige Beispiele) dem augenblicklichen Eindrucke der Rednerkünste auf erhitzte Leidenschaft überlassen wird. So blieben unsre nach Groſsbritannien ausgewanderten Brüder dem Geist und den Sitten des teutschen Vaterlandes treu; dem nemlichen Geist, der tausend Jahre nach ihrer Auswanderung auch bey uns die Stimmen zum Protocoll dem Schreiber vorzusagen rieth. Auch wird manch trefflicher Mann in diesen Ausschüssen seinem Vaterlande im Stillen nützlich, dem die Gabe der Beredsamkeit versagt ist, und dessen Name so in den Tagesblättern nicht glänzt.

Nicht selten verwandelt sich das ganze Haus in einen Ausschuſs. Dann fallen die strengen Regeln der parlamentarischen Debatte weg. Der Sprecher verläſst den Stuhl, das

Scepter auf der Tafel des Hauses, ein Zeichen der gesetzgebenden Macht, wird hinweggenommen, und es wird ein Vorsitzer gewählt. Jeder mag itzt so oft reden, als er will, und oft wird eben dieser freyern Untersuchung wegen diese Verwandlung des Hauses in Committee gewählt. Aber um dann zu beschließen, nimmt das Haus sich selbst wieder an, (the house resumes himself), das ist, seine eigne Form, indem der Sprecher den Stuhl wieder besteigt.

Das Bill ist nun vom Ausschusse an das Haus zurückgebracht; und es wird vom Sprecher gefragt: „Ob es ingrossirt werden soll? „(to be ingrossed?") Wird diese Frage verneint, so ist das Bill verworfen; und wird sie bejaht, so wird auf Pergament eine förmliche Reinschrift gemacht, mit den zugesetzten Riders, die einzeln auf eben die Weise genehmigt sind, um dann zu bestimmter Zeit zum dritten Male gelesen zu werden.

Wenn die dritte Lesung geschehen ist, so fordert der Sprecher die Stimme: „Ob das Bill „als Gesetz angenommen werden soll? (to „paſs?") Auf diese Frage giebt im Hause der Lords, jeder einzeln vom Letzten im Range an, seine Stimme für das Bill mit dem Worte: „Content;" und dawider, mit den Worten:

„Not content." Diese Stimmen werden vom Clerk bemerkt und dann gezählt. Im Hause der Gemeinen ruft der Sprecher, das Bill in der emporgestreckten Hand: „So viele, als da „sind der Meinung, daſs dieſs Bill angenommen „werden soll, sagen: Ja, (Aye). Und so viele, „als da sind der entgegengesetzten Meinung, „sagen: Nein, (No)." Alle rufen nun; wenn aber nicht klar die Mehrheit sich erkennen lässet: so wird die Theilung des Hauses (Dividing of the house) vorgenommen. Ein Theil wird vom Sprecher aufgefordert, aus dem Saale abzutreten, gemeiniglich die Ayes, gleichsam, als ob die Noes im Besitze des Bisherigen wären. Dann zählen von beyden Theilen zwey Glieder die Stimmen, und geben die Zahl dem Sprecher.

Sind die Stimmen gleich, so entscheidet im Hause der Gemeinen der Sprecher durch seine Stimme, und es ist fast Herkommens, daſs er dann gegen die Meinung sie giebt, welche der Hof begünstigt. Wenn nicht das Spiel des Partheygeistes reine Ansichten der Dinge verdunkelte, so wäre dieſs Herkommen zu loben, weil wahrscheinlich ist, daſs der Hof gewiſs die Mehrheit haben werde, wenn seine Meinung die bessere ist. Im Hause der Lords

aber gelten im Fall gleicher Stimmen allemal die verwerfenden.

Das Bill, in einem Hause angenommen, muſs in dem andern auch gebilligt werden, ehe es Gesetz werden kann. Der Clerk aber jedes Hauses schreibt den Ausgang der Berathschlagung unter dasselbe, mit französischen Formeln. So ist der Gebrauch aus Normannischen Zeiten behalten. Wird es verworfen, so ist die Formel zwar das Englische: Rejected. Soll es an das andere Haus aber gebracht werden, so lautet sie: Soit baillé aux Seigneurs; oder im Hause der Lords: Soit baillé aux communes. Ist es vom andern Hause herüber gekommen, und dieses hier hat es angenommen: so ist die Formel: A ce bill les Seigneurs, (oder les Communes) ont assenté.

War das Bill im Hause der Gemeinen zuerst eingebracht, so sendet es das angenommene durch neun seiner Mitglieder in das Haus der Lords. Beym Eintritt erheben sich die Lords von ihren Sitzen vor den Abgeordneten des Volks, die ihrer Seits ihre Achtung vor den Pairs des Reichs ausdrücken. Der Vormann unter ihnen lieset den Titel des Bills, und legt dieses auf die Tafel des Hauses. Wenn das Haus der Lords zuerst das Bill annahm, so

wird es in wichtigen Dingen durch die Lords-Oberrichter, in andern durch die übrigen Beysitzer des Hauses, nie durch Lords, in das Haus der Gemeinen gesandt. Nach drey Verbeugungen nahen sie sich dem Sprecher, lesen den Titel des Bills, und übergeben es ihm.

Sind die beyden Häuser über ein Bill verschiedener Meinung, ohne doch daſs eines es ganz verwirſt, (als in welchem Falle für diese Sitzung nicht wieder die Rede davon seyn kann,) so werden von beyden Häusern Managers aus ihren Mitteln abgeordnet, um über die Abweichungen sich zu besprechen. Sie schlagen Ausgleichungen vor, bestimmen diese, berichten darüber in ihren Häusern, und setzen diese Verhandlung so lange ſort, bis man sich geeinigt, oder klar sieht, daſs Einigung unmöglich ist. Ein eignes Zimmer, the painted chamber, ist für diese Unterhandlungen bestimmt.

Das Gesetz bestimmt, daſs weniger als vierzig Mitglieder, im Hause versammelt, nicht beschlieſsen können, wenn einer die geringe Zahl rügt. Wo niemand sie gerügt, bleibt der Beschluſs in seiner Kraft. Wenn für wichtigere Gegenstände ein Mitglied eine zahlreiche Versammlung im Hause der Gemeinen wünscht: so trägt er auf the Call of the House für den Tag

an, wo die Ordnung diese Gegenstände zur Berathung bringt. Dann wird jedes Mitglied bey Namen vom Clerk aufgerufen. Der Gerufene steht auf, giebt durch Abnehmen des Hutes das Zeichen seiner Anwesenheit, und wird aufgeschrieben. Abwesende aber, welche nicht gültige Entschuldigung dem Sprecher eingesandt, werden wohl vom Serjeant at arms in den Tower zum Gefängniſs auf einige Stunden gebracht. Im Hause der Lords können Abwesende ihre Stimme durch andere Lords auf besondere Vollmacht geben lassen.

Ein alter Gebrauch will, daſs alle Bills, welche öffentliche Gelder betreffen, zuerst im Hause der Gemeinen vorgebracht werden, und daſs die Lords daran nichts ändern, sondern nur unbedingt sie verwerfen oder annehmen sollen. Das Recht bestreiten zwar die Lords, aber der Streit bey einzelnen Fällen wird gemieden. Auch scheint der zweyte Theil in den Reden des Königs das Recht der Gemeinen zu bekräftigen. Dagegen beobachtet man, daſs alle Bills, welche die Rechte der Pairschaft betreffen, vom Hause der Lords ausgehen.

Die Könige wählen, nicht aus Verbindlichkeit, aber aus Klugheit, ihre vornehmsten Räthe und Minister aus beyden Häusern. Zwar

verlieren diese durch die Ernennung selbst ihren Platz im Hause der Gemeinen; aber sie können nicht nur wieder erwählt werden, sondern es ist auch kein Zweifel, daſs die Wähler nicht gern ihre Erwählte in einem Amt von Einfluſs sehen sollten. Schon daher kann angenommen werden, daſs der König von allem, was in den Häusern vorgehe, Berichte von Amts wegen erhalte. Und auch der König kann durch die Minister Vorschläge in jedes Haus bringen. Wo aber schicklich erachtet wird, daſs der König und sein Parlament förmlich unterhandeln, da sendet das Parlament dem Souverain schriftliche Addressen durch Abgeordnete, welche sie ihm knieend in feyerlicher Audienz überreichen, und seine Antwort aus seinem eignen Munde, oder wie bey bloſser Feyerlichkeit häufiger, durch einen seiner Minister auf seinen Wink entgegen nehmen. Der König aber sendet so an das Haus schriftliche Bothschaften, wie schon gesagt ist.

Auch von beyden Häusern bewilligt, ist doch kein Bill Gesetz, ehe denn der König es auch gebilligt hat. Es ist das Recht der Krone, daſs so wie kein Gesetz vom Könige allein, ohne beyder Häuser Bewilligung gegeben wer-

den kann: so auch selbst beyde Häuser nicht ihm ein Gesetz aufdringen können. Ob er annehme oder verwerfe die Bills des Parlaments, dafür ist er niemand Rechenschaft schuldig, als Gott. Von Zeit zu Zeit also erhebt sich der König in das Parlament, um seine Erklärung über dessen Beschlüsse zu geben. Wenn er da, wie wie bey der Eröffnung des Parlaments, auf dem Thron erschienen, und das Haus der Gemeinen an die Schranken gerufen ist: so lieset ein Clerk des Parlaments die Titel der Bills, die beyde Häuser angenommen haben, und die bis hieher im Hause der Lords aufbewahrt worden. Der Clerk der Krone in der Staats-Kanzley giebt, nach schon vorher erhaltenen Befehlen, die Erklärung des Königs. Französische Formeln haben sich auch hier aus den Normannischen Zeiten erhalten. Betrifft das Bill blosse Privat-Angelegenheiten: so spricht der Clerk, und wird verzeichnet: Soit fait, comme il est desiré; betrifft es allgemeine Angelegenheiten: Le roi le veut; wenn aber das Bill Geldbewilligungen betrifft: Le roi remercie ses loyaux sujèts, accepte leur bènevolence et aussi le veut. Verwirft der König das Bill, so antwortet sein Clerk: Le roi s'avisèra; weil ja nur für diese Sitzung wie die Verwerfung von

Seiten der Häuser, so auch von Seiten des Königs gemeint seyn kann.

Mit der Bewilligung aber des Königs ist das Bill nun Gesetz, und heiſst eine Acte. Sie wird zu den Gesetzen des Reichs gelegt, und kann nur so, wie sie gegeben, wiederum aufgehoben werden. Die Statuten überall aber des Reichs werden nach den Jahren der Regierung des Königs geordnet, und in diesen nach der Zahl jede Acte, als eignes Kapitel, angeführt.

Auf einige Tage kann jedes Haus seine Versammlungen eigenmächtig aufschieben. Aber entlassen kann nur der König das Parlament. Diese Entlassung vom Könige allein hebt die Verhandlungen des Parlaments auf: sie hebt aber auch das Recht desselben, sich zu berathschlagen. Der König kann das Parlament auf zweyfache Art entlassen; durch Dissolution, oder durch Prorogation. Wenn der König das Parlament dissolvirt, so müssen alle wählbare Glieder beyder Häuser von neuem gewählt werden; wenn er es prorogirt, so hebt er bloſs ihr Recht, sich im Parlament zu versammlen, bis auf einen gewissen Tag. Dieser Tag wird meist über einige Wochen bestimmt; dann aber gewöhnlich noch ein Mal oder mehrere Male hinausgesetzt. Meist wird itzt nur

Ein Mal im Jahre das Parlament, und dann auf einige Monate versammlet. Aber auf kürzere Zeit, als es wirklich sich versammlet, wird darum vertagt, damit die Nation vereinigt sey, wenn irgend ein Unglück das Reich oder den König träfe.

Mag aber der König dissolviren oder prorogiren: so schliefset er in beyden Fällen die Sitzung, wie er sie eröffnete, mit einer Rede vom Throne, mit gleicher Weise dreyfacher Anrede, erst an beyde Häuser, dann an das Haus der Gemeinen mit Dank für die Geldbewilligungen, und endlich wieder an beyde Häuser. Darauf wird dann vom Clerk der Krone ausgerufen, dafs der Wille des Königs sey, dafs entweder die Sitzung vertagt, oder das Parlament aufgelöset seyn solle. Von itzt an, wäre es Empörung, wenn das Parlament ferner berathschlagte, und seine Beschlüsse wären an sich selbst ungültig und widerrechtlich. Nur im Fall einer wahren Thron-Vacanz, wenn der Fall eintreten könnte, dafs der letzte des Königlichen Stammes mit Tode abgieng, ohne Erben der Krone; wenn der regierende Monarch plötzlich in Gemüths-Krankheit verfällt, so ist kein Zweifel, dafs die Nation durch ihre Bevollmächtigte selbst das Reich berathen mag,

und dann das Parlament, als alleinige öffentliche Gewalt, die Königliche Gewalt herstellen könne und müſse. Diese Grundsätze wandte man auch an, als Jacob der Zweyte Thron und Reich verlieſs.

Eröffnung und Schluſs des Parlaments, auch Zustimmung zu Bills mag der König auch von seinen Bevollmächtigten verrichten lassen, wenn er den Auftrag dazu unter dem groſsen Siegel des Reichs giebt.

Zweytes Kapitel.

Nach den Acten des Parlaments regiert der König sein Reich. Wie viel er selbst, wie viel er durch seine Diener und Beamten thue, hängt freylich von der Thätigkeit, von dem Geiste jedes Fürsten selbst im Ganzen ab. Aber da die einzelnen Geschäfte doch durch Beamte vollzogen werden, da diese Beamten selbst Obern untergeordnet seyn müssen, die auf ihr Betragen wachen, so wird auch der thätigste Fürst beschäftigt genug seyn, wenn er diese Wächter selbst bewacht. Vielmehr werden nachtheilige Verwicklungen da entstehen, wo der Monarch auch geringe Sachen selbst ausführen will.

Die höchste Aufsicht auf alle Beamte, und die Ausführung der wichtigsten Reichsgeschäfte ist in dem geheimen Rathe, privy council, des Königs vereinigt.

In diesem Rathe sitzen theils gebohrne Mitglieder, theils vom Könige besonders ernannte. Denn es sind zuerst einige, welche vermöge anderer Aemter, oder ihrer Geburt, stets Geheime Räthe des Königs sind, nemlich alle

volljährige Prinzen des Königlichen Hauses, die beyden Erz-Bischöfe von Canterbury und York, der Groſskanzler, der Geheime Siegelbewahrer, der Sprecher des Hauses der Gemeinen, die beyden englischen Staats-Secretaire, der eine für die innern, der andere für die auswärtigen Angelegenheiten, der schottische und irländische; der erste Lord der Schatzkammer, der erste Lord der Admiralität, der Ober-General der Armee, der Kriegsminister, der General-Zeugmeister, (Master of ordinance). Ist der erste Lord der Schatzkammer wirklich Lord, und sitzt im Hause der Lords, so wird ein Gentleman als Kanzler der Schatzkammer ihm zugeordnet, damit nicht im Hause der Gemeinen ein Haupt der Schatzkammer fehle. Sonst ist der erste Lord der Schatzkammer auch Kanzler derselben zugleich. Auſser diesen ernennt der König, welche er will, aus allen Ständen des Reichs.

Alle Geschäfte des Staats, die nicht besondern Zweigen der Verwaltung ausschlieſsend übertragen sind, kommen im geheimen Rathe zum Vortrage. Selbst die besondern Angelegenheiten solcher einzelnen Zweige, als der Flotte, der Armee, der Finanzen, müssen in ihm verhandelt werden, so oft das Geschäft

des einen Verwaltungszweiges in den andern eingreift, oder allgemeine Befehle in das Reich deshalb zu erlassen sind.

Die Verträge im Rathe haben die genannten Mitglieder, welche als Obere einem Zweige der Geschäfte vorstehen. Wenn der König gegenwärtig ist: so entscheidet er allein und jeder geheimer Rath (privy counsellor) hat nur Rath zu geben. Ist aber der König abwesend: so entscheidet die Mehrheit der Stimme und der Präsident, Lord president of the council, berichtet mündlich dem Könige die wichtigen Beschlüsse. Da nun der ganze Rath vom Könige allein abhängt: so ist begreiflich, dafs die Form der öffentlichen Befehle: der König und sein Rath, nicht gedeutet werden mag, als ob der König an die Einwilligung des Raths gebunden wäre.

Ohne der Kleinigkeiten der Kanzley-Geschäfte zu erwähnen, mufs doch bemerkt werden, dafs entweder auf die Unterzeichnung des Königs, oder auf die Signatur im Signet-Amte der Staats-Secretaire, die Befehle, Verleihungen und Verordnungen des Königs, entweder in der Kanzley des Geheimen Siegelbewahrers, als versiegelte Briefe, oder in der

Kanz-

Kanzley des Groſskanzlers als offne Briefe ausgefertigt werden.

Aus den Mitgliedern des geheimen Rathes, nimmt der König einige zu einem innern Rathe, welche unter dem Namen des Cabinets persönlich mit dem Könige arbeiten. Eben darum aber ist hier weder bestimmte Form der Verhandlung oder der Ausfertigung; der König ruft einzelne oder eine Anzahl, wie er will. Natürlich aber werden die Oberhäupter der einzelnen Verwaltungs-Zweige gerufen, die deshalb als eigentliche Minister angesehen werden, nemlich: der Groſs-Kanzler, der Geheime Siegelbewahrer, der Lord Präsident des geheimen Raths, der erste Lord der Schatzkammer, welcher als Finanz-Minister natürlich als der erste Minister im Einfluſs, wenn gleich nicht im Range anzusehen ist; ferner der erste Lord der Admiralität, der Ober-General, der Kriegsminister, der General-Zeugmeister, die Staats-Secretaire. Aber dem Könige steht frey, noch andre zu rufen, nach seinem Gefallen. Es war ein leerer Streit, als die Gegner der Minister, den Ober-Richtern das Recht bestritten, ins Cabinet gerufen zu werden; eben weil dies Cabinet keine bestimmte Form der Verfassung hat, und der König nicht

beschränkt seyn kann, um Rath zu fragen wen ihm gutdünkt.

Von den besondern Behörden für einzelne Verwaltungs-Zweige, für Rechtsverwaltung, Finanzen, Krieg und Flotte, soll nachher geredet werden.

In den einzelnen Shires aber und Städten sind eigne mannigfaltige Obrigkeiten. Zwar in den Städten ist die Verfassung, der Name der Obrigkeiten, der Umfang ihrer Macht ungleich verschiedener, als in Teutschland selbst, wo in den beyden letzten Jahrhunderten alles auf Gleichheit der Verfassungen hinstrebte, oft mit Aufopferung des Rechts. Dagegen erhielt in Britannien die öffentliche Achtung vor erworbenen Rechten die Willkühr der Minister in den Schranken, nicht ihre Bequemlichkeit für das öffentliche Wohl auszugeben. Die Mannigfaltigkeit der Ortsverfassungen ist aber ein merkwürdiger Schutz und ein Beweis der Freyheit. Wo allenthalben gleiche Einrichtungen sind, da greift Ein Befehl durch das Ganze, und kann rascher gegeben werden, während reifer überdacht wird, wo mancherley Besonderheiten überlegt werden müssen. Wenn der warme Freund der Menschen oft rasche Verbesserung wünscht, und mit Unmuth die

Hindernisse sieht: so überlege er, wie meist Erhaltung des Alten das Bessere war; wie grade, was ihn hindert, meist einstens durch rasche Veränderung selbst eingeführt worden, wie das Vollkommenste in der Natur überall am langsamsten reife. Viele Städte werden von einem Mayor und Aldermen, (Aelterleute), regiert, andre durch einen Baillif oder High-Constable mit Burghesses oder Jurates. Dieser Magistrat heifst die Corporation der Stadt. Sie haben oft einen Rechtsgelehrten als Recorder, um für die Geschäfte zu berathen. Zu einigen Magistraten kommen noch Beysitzer aus der Bürgerschaft.

Aber in den Shires ist von Alters her, seit das Ansehen der Grafen in ihnen aufgehört hat, der Sherif die erste Magistrats-Person. Fast kein Zweig der Staatsgeschäfte ist seinem Amte fremd, das überall bestimmt ist, die Befehle der Regierung zu vollziehen. Viel hat er für die Justitz, viel für die Finanzen, das Meiste für die Polizey der Shires zu besorgen. Alle Befehle in bürgerlichen Sachen gehen an ihn, und er befiehlt den andern Beamten. Alle Jahre am Martini-Tage treten der Grofskanler, der Kanzler der Schatzkammer und die zwölf Oberrichter zusammen, um, nach einem altfranzösischen Eide rechtlicher Wahl, aus den ange-

sehenern Grundeigenthümern jedes Shires, die nicht im Dienstder Krone oder der Gerechtigkeit sind, drey Personen zu wählen, welche sie dem Könige vorlegen, aus ihnen den Sherif zu ernennen. So wechselt das Amt jährlich, und nur nach drey Jahren kann derselbe wiederum ernannt werden. Wer aber sich weigert, büſst die Schuld der Weigerung, und kauft Befreyung von der Last mit fünfhundert Pfund Sterling. In Westmoreland aber ist der Graf von Thanet erblicher Sherif, und in Middlesex ernennt die Corporation von London zwey Sherifs; in Wales und in Cornwall ernennt der Prinz von Wales Alle, in Durham der Bischof von Durham, und in Cheschire der Bischof von Chester.

Als Stellvertreter stehet unter dem Sherif, und als Gehülfe, der Unter-Sherif, berechtigt, in den meisten Fällen des Sherifs Stelle zu vertreten.

Die Coroner sind in den Shires Königliche Beamte, welche aber auf Lebenszeit von den Einsassen gewählt werden, vier auch sechs in jedem Shire. Wo der Sherif nicht unpartheyisch scheint, vertritt ein Coroner seine Stelle; sonst haben sie manche Rechte der Krone zu besorgen, Strandgüter, Schätze, und die polizeiliche Untersuchung jeder Entleibung.

Die Friedensrichter, justices of peace, sind neben den genannten die Local-Obrigkeiten. Frieden wird in den englischen Gesetzen, wie bey den Teutschen, der letzte Zweck des Staats genannt, die Sicherheit aller Rechte. Des Königs Frieden zu bewahren, ist also das Amt aller Obrigkeiten, denen Gerechtigkeit oder Polizey anvertraut ist. Aber es sind andre Friedensrichter durch das ganze Reich, andre in ihren Shires. Im ganzen Reiche sind es die Mitglieder aller Obergerichtshöfe und der Groſskanzler; in jedem Shire ist es der Sherif, der Coroner und dann die eigentlichen Friedensrichter. Der Groſskanzler ernennt sie für einzelne Grafschaften. Sie sollen hundert Pfund Einkünfte haben, und nicht Sachwalter seyn. Sie haben das Recht zu verhaften, Polizey-Vergehungen zu strafen, Aufsicht auf Landstraſsen und Armen-Anstalten. In jeder Grafschaft sind viele dieser Friedensrichter, in nicht bestimmter Anzahl. Wer bey der Groſskanzley nachsucht, eingetragen zu werden in die Friedens-Commission, und die Eigenschaften hat, wird eingetragen, welches manche der Ehre halber, manche um unerlaubter Sporteln, andre um nützlicher Thätigkeit willen suchen. Das Amt der Friedensrichter kann aber der König nach

Gefallen endigen, wenn er eine neue Friedens-Commission ernennt, oder einzelne Personen aus der stehenden entlässet. Der erste Friedensrichter jedes Shires ist der Custos rotulorum, welcher das Archiv jedes Shires in dessen Hauptstadt bewahrt.

In den Hundrets werden von den Friedens-Richtern der Grafschaft die High-Constables gewählt, denen darin die Erhaltung des Friedens obliegt, und folglich die Verfolgung der Verbrecher, die Wachen und manche Polizey-Sorge. Die Petty-Constables sind ihre Untergeordnete, aus den ehemaligen Boroughs-ealders entstanden.

Für Schottland sind noch nach der Union eigne Staatsbeamte geblieben, welche als Königliche Minister zu Edinburgh arbeiten; aber mehr für die Förmlichkeiten der Kanzley, als für wirkliche Geschäfte; ausgenommen die Gerichtsbehörden. Es ist dort ein Lord Groſs-Siegelbewahrer, und ein Geheimer Siegelbewahrer, welche in Privat-Angelegenheiten und zur Berufung des Parlaments die Siegel, wie die in England geben. Aber der geheime Rath in England, da er der innerste Rath des Königs ist, verwaltet die allgemeinen Angelegenheiten in Wirklichkeit. Ein Lord Register ist der

Oberste aller Archive. Der Lord Advocate von Schottland soll die Rechte des Königs vertheidigen.

In Irland ist auch itzt noch ein Königlicher Stadthalter Lord Lieutenant, mit einem Geheimen Rathe, nach Art des englischen, in welchem ein Groſskanzler von Irland sitzt. Auch diese sind dem Rathe untergeordnet, der die Person des Monarchen umgiebt, und nur besondre Angelegenheiten des Landes werden hier besorgt. Doch hat dieser Staatsrath mehr Ansehen, als der zu Edinburgh, weil Schottland mit England ganz zu Einer Verwaltung vereinigt ist. Aber die Vollmachten der Lords Lieutenants selbst, welche von dem geheimen Rathe in England vereidigt werden, sind nicht immer gleich, und also desto schwankender, je öfterer dieſs Amt an andere verliehen wird.

Drittes Kapitel.

In Groſsbritannien so wenig, als in irgend einem Staate, sind die Gewalten wirklich getrennt, welche die Theorie neuerer Schriftsteller zu trennen pflegt, die gesetzgebende und die vollziehende. Es leuchtet dem Verständigen bald ein, sowohl, daſs eine solche Trennung unmöglich, als auch, daſs jenen beyden nicht die richterliche Gewalt, als dritte, sondern die aufsehende zugeordnet werden müsse. Eine Trennung ist nemlich unmöglich, weil die Gesetzgeber, falls die Vollzieher ihnen verantwortlich wären, in der That selbst höchste Vollzieher, falls sie ihnen aber nicht verantwortlich wären, nichts als leere Gebilde ohne alle Macht seyn würden. Dann ist auch die richterliche Gewalt nichts, als die vollziehende in Rechtssachen.

Es scheint aber in Groſsbritannien die Verfassung überhaupt sich so darzustellen, daſs

alle Gewalt vom Könige ausgehe, daſs er sie aber in Kraft seiner eignen Privilegien nicht ohne das Parlament üben könne. Zwar dem ersten Blick nach theilt der König die gesetzgebende Gewalt mit dem Parlamente, und hat die vollziehende allein. Aber da er die aufsehende Gewalt gleichfalls mit dem Parlament theilt: so ist sichtbar, daſs dieſs auch wiederum in die vollziehende Gewalt bedeutend eingreife.

Die Gesetzgebung geht vom Parlament aus. Nicht die Krone allein, sondern jedes Mitglied beyder Häuser hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen: aber auch die Krone mag dem Parlament Anträge zu Gesetzen machen. Das Parlament hinwieder kann ohne den Willen der Krone kein Gesetz geben. Denn auf welche Vollziehung wäre zu rechnen, wo der souveraine Vollzieher wider Willen ein Gesetz annähme? Selten indessen wird das: le roi s'avisera, ausgesprochen, selten wird ein Gesetz vom Parlament verworfen, welches die Krone wünschte. Die Unkunde hält darum oft den parlamentarischen Gang der Dinge für ein Blendspiel, indem sie bald die Königliche Macht als kraftlos, bald hinwider als allmäch-

tig und das Parlament für verkauft ausruft. Dieſs ist die Unkunde, welche Gegengewichte der Gewalt im Staat, als in nothwendig stetem Streite denkt, und nicht begreift, daſs durch solchen Streit die Räder der Maschiene nicht in ihr Gleis geschoben, sondern aufgehalten werden. Es ist Weisheit diesen Streit zu meiden; und das wollten auch die Ordner jener Gegengewichte, daſs jeder Theil der Gewalthaber zu gemeinschaftlichen Handeln sich vereinigen sollte.

Das sicherste Mittel dazu fanden die Könige aus dem Hause Hanover vornemlich. Sie wählen nemlich ihre Minister stets aus der Parthey, welche die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite haben. Diese Mehrheit bestimmen, wie schon bemerkt ist, die Knights im Parlamente, als die, welche unabhängig von den Wohlthaten der Krone durch ihren Reichthum, unabhängig von Pöbelgunst durch ihr Ansehen, die allgemeine Meinung rechtlicher Männer im Parlament aussprechen. So erhält die öffentliche Meinung der Gebildetern und Edlern der Nation durch die Verfassung eine gröſsere Kraft, als anders wo; obwohl sie nur in der eigentlichen Despotie ganz enthöret wird.

Aber im Parlamente entstehet natürlich stets eine Trennung zweyer Partheyen. Ehemals, als die Könige oft darauf beharrten, Minister zu behalten, welche das Parlament wider sich hatten; so hatten diese beyden Partheyen den Character, die eine der Kron-Parthey, die andre der Volks-Parthey angenommen, nachher unter dem Namen der Wigs und Tories bekannt. Der letzte Name verlor sich bald, als man begriff, wie wenig man dem König diene, dessen Vortheil man darstelle, als den Vortheilen seines Volks entgegengesetzt. Auch hat itzt der Character dieser Partheyn, wie ihr Name, sich geändert. Der letzte drückt itzt den erstern richtig aus: Ministerial-Parthey, Oppositions-Parthey. So wechseln diese Namen auch, wie die Mehrheit der Stimmen im Parlament die Minister selbst wechseln läſst, und sie kämpfen um die öffentliche Meinung in ihren Reden mehr, als um die einzelnen Gegenstände der jedesmaligen Verhandlung, und mit jener Meinung zugleich für eigne oder ihrer Freunde Beförderung.

Gleichwohl ist die Macht des Königs oder seine persönliche Meinung von den Geschäften, nicht kraftlos. Das kann nie die Mei-

nung eines Souverains seyn, welcher alle Ehren, alle Gunstbezeugungen, alle einträgliche Aemter allein vergiebt. Ob er auch nach der Mehrheit der Stimmen im Parlament seine Minister ernennt; so ist doch das seine eigne Klugheit, die das räth, keine Nothwendigkeit, noch weniger eine gesetzliche. Auch hat Georg der Dritte gezeigt, wie ein König, der die Liebe und Achtung des Volks hat, leicht die öffentliche Meinung gewinne, und wie das Parlament durch ihn und diese öffentliche Meinung genöthigt werden könne, Ministern beyzustimmen, welche er auch gegen die Mehrheit der Stimme ernannt hat.

So muſs also in ruhigen Zeiten alles zur Vereinigung hinstreben. Uneinigkeit zwischen Krone und Parlament sind ein öffentliches Unglück.

Ernennung der Staatsbeamten ist natürlich ein Theil der vollziehenden Macht. Denn alle diese Aemter bestehen in übertragenen Geschäften derselben; und also kann nur, wer sie hat, ihre Geschäfte übertragen. So hat auch der König von Groſsbritannien die alleinige Ertheilung der Aemter. In Staaten, die

ein unbeschränkter Monarch beherrscht, müssen durchaus alle Aemter auf Lebenszeit verliehen werden, und als ein Recht, welches nur zur Strafe nach richterlichem Erkenntniſs verloren werden kann. Wenn Staatsämter mannigfaltige Kenntnisse erfordern, wer würde Zeit und Vermögen auf die Erwerbung dieser Kenntnisse verwenden, ohne die Aussicht auf die Ehre und das Auskommen auf Lebenszeit, welche ein Amt gewähret? Welch eine Bürgschaft aber für treue Verwaltung ist nicht das Amt selbst, welches einem Eigenthume gleich gilt? Wie viel nachlässiger wird das geschützt und so auch verwaltet werden, was augenblickliche Laune nehmen kann? Das Volk aber hat in den Beamten in der unumschränkten Monarchie die einzigen Sprecher und Vertreter. Es ist wichtig, daſs sie mit Freyheit ihren Obern, ihrem Fürsten selbst die Wahrheit darlegen können. Aber der beschränkte Monarch in Groſsbritannien würde leicht zur Unmacht sinken, wenn die Beamte des Staats auf Zeitlebens ernannt werden müſsten. Was in der unbeschränkten Monarchie edle Freymüthigkeit wäre, könnte hier leicht gefährlicher Trotz werden. Alle Aemter werden also nur auf Wohlgefallen des Königs gegeben, und jeder

mag in jedem Augenblicke von ihm wieder entsetzt werden. Daher jenes ewige Wechseln der Aemter, welches in Teutschland seltsam scheint, wo die lebenswierige Dauer der Aemter Rechtens ist. Nur die geistlichen Pfründen, die Richterstellen, und eine nicht kleine Anzahl Sinecuren, oder Aemter ohne Geschäfte, sind auf Lebenszeit, das ist, mit der Bedingung: quam diu se bene gesserint, vergeben, und können nur zur Strafe genommen werden. Es sind aber viele solcher Sinecuren in Grofsbritannien, ein Mifsbrauch unstreitig, den der gemeine Vorwand, dafs sie Lohn des Verdienstes seyn sollen, in der That nicht rechtfertigt. Für gewöhnlich treue Verwaltung eines Amtes wird Geld, für ungewöhnliche Verdienste sollte Ehre vom Staat gegeben werden.

Es liegt am Tage, wie dieses Recht der Aemter-Vergebung in die Verwaltung des Staats eingreife, und welche Macht sie der Krone und ihren Ministern gebe. Es bedarf der Bestechung nicht, welche im Lande böser Wille und aufserhalb Unkunde so oft den Ministern vorwirft. Wer reiche Aemter zu ertheilen hat, dem hängen die von selbst an, welche sie für

sich oder ihre Freunde und Verwandte suchen. Nur die Gewalt der öffentlichen Meinung, die sich im Parlament durch die Knights vornemlich ausspricht, wird jene Gewalt brechen können.

Merkwürdig ist noch, welchen Einfluſs die Krone auf die gesetzgebende Macht, auch rechtlich habe, auſser dem Recht der Verwerfung. Da der König das Parlament versammlet und entlässet: so wird er den Widerstand des Hauses der Gemeinen gegen seinen Willen schon dadurch brechen können, daſs er das Haus auflöset. Dadurch wird das Volk Schiedsrichter zwischen seinem Könige und dem Parlament. Es sind aber allemal unglückliche Zeiten, wo die Regierung durch Fehler Achtung und Zutrauen schon verloren haben muſs, wenn das Volk nicht geneigt ist, zu Gunsten seines Königs zu entscheiden. Es entscheidet für ihn, wenn seine heftigsten Gegner nicht von neuem gewählt werden.

Oft hingegen haben einzelne Parlaments-Redner oder Schriftsteller gegen die lange Dauer des Parlaments geeifert, und haben es auf Ein Jahr einschränken wollen; dann, meinten sie, würde der Volks-Wille sich deutlicher

zeigen; dann bleibe der Krone nicht die Zeit, Einfluſs über die Glieder der Häuser zu gewinnen. Aber, wie dann alle die Hinneigungen zum Republikanismus in groſsen Staaten kurzsichtig sind: so ist gerade im Geiste von Groſsbritanniens Staatsrecht, daſs die Krone beobachtet, nicht, daſs ihre Macht geschwächt werde. Gewiſs aber ist es, daſs je kürzer die Parlamenter dauren müſsten, desto mächtiger grade die Krone würde. Denn ohne zu erwägen, daſs Privatmänner der Opposition dann nicht reich genug wären, ihre Freunde durch so öftere Bestechungen in das Haus zu bringen, so würde dadurch das Ansehen des Hauses der Gemeinen fallen; weil alle Mal das Ansehen eines Collegiums auf dem Ansehen seiner Mitglieder beruht, bey so vielen Wahlen aber Keiner Zeit gewinnen würde, unbefangen seine Talente zu entwickeln.

Weniger bedeutend, als das Recht des Königs, das Haus der Gemeinen zu entlassen, ist seine Macht, ins Haus der Lords neue Mitglieder zu bringen. Die geistlichen Lords zwar werden meist, wie es Geistlichen ziemt, von dem Kampfe der Partheyen sich fern halten,

ten, und wie die herrschende stimmen, selbst ohne Rücksicht auf Dankbarkeit gegen die, welche ihre Pfründe ihnen verschafft hat. Aber die Geistlichen verschaffen dadurch weniger der Person des Königs, sondern der jedesmaligen Ministerial-Parthey einen Zuwachs. Auch das Recht, neue Lords von England zu ernennen, welches nicht nur aus Commoners, sondern auch aus schottischen und irischen Lords geschieht, ist weniger bedeutend, als man dieſs veranschlagt. Wie viel Lords können ernannt werden, daſs eine bedeutende Mehrheit entstünde, und daſs nicht die bisherige Nobility von der Krone abwendig gemacht würde, wenn diese ihren Stand durch zu viel Ernennungen herabwürdigte?

Gegen so groſsen Einfluſs der Krone auf die gesetzgebende Macht, hat nicht mindern das Parlament auf die vollziehende. Es ist, wie in allen Monarchieen, so auch in Groſsbritannien, der natürliche Grundsatz, daſs der König nicht Unrecht thun könne. Allenthalben ist dieser erhabene Grundsatz oft gemiſsbraucht von Ministern, ihr Unrecht hinter das Recht des Königs zu stellen. In Groſsbritannien aber

ist angenommen, daſs der Minister, welcher das bekräftigende Siegel verwahrt, durch Aufdrücken desselben sich zu jedem Befehle der Krone bekenne, als habe er dem Könige dazu den Rath ertheilt. Darum kann der Minister für diesen Rath zur Verantwortung gebracht werden, wenn gleich der König selbst über alle menschliche Macht erhaben, nur dem König der Könige verantwortlich ist. Es ist die Form dieser Verantwortung, daſs das Haus der Gemeinen den Minister durch eine feyerliche Anklage, Impeachment, vor dem Hause der Lords belangt. Da das Haus, wie für Theilnehmer der gesetzgebenden Macht natürlich ist, aufsehende Gewalt hat, so mag es vor der Anklage auch sich die nöthigen Kenntnisse verschaffen, durch verlangte Verlegung nöthiger Schriften, durch Vernehmung nöthiger Zeugen. Das Haus der Lords untersucht alsdann unter dem dafür ernannten Lord High-Steward, und spricht das Urtheil, jeder Lord einzeln auf seine Ehre. Es wird gestritten, ob der König befugt sey, so Verurtheilte zu begnadigen. Gewiſs ist, daſs er den Proceſs des Impeachments nicht wie andre peinliche Processe niederschlagen kann; aber eben dadurch scheint fest

zu stehen, daſs das Gesetz, was dieſs verbot, jenes erlaubte.

Diese Verfassung war ehemals durch ganz Europa mit lautem Jubel gefeyert, ist seit der groſsen Revolution in Frankreich bitter getadelt. Beydes meist aus Unkunde, und weil wenige Menschen Staatssachen so einfach ansehen, wie sie sind. Wer erkennt, daſs unter der erblichen unbeschränkten Monarchie, die Gerechtigkeit am festesten verwaltet, mithin die Freyheit am sichersten bewahrt sey, wird die Macht des Königs in England gern erhaben sehen; der Anhänger der Volksmacht aber bedenke, daſs nur eine Insel Groſsbritanniens Parlament und Volkswahl haben könne. Wo nicht eine Flotte vor äuſsern Feinden sichert, da muſs es ein stehendes Heer. Die kriegrische Verfassung ist aber unverträglich mit andern als unumschränkt-monarchischen, wenn nicht militairische Satrapien alle Freyheit vernichten sollen, wie ehemals in den römischen Provinzen. Auch muſste die Erhaltung des Landfriedens in solchen Ländern durch das Heer geschehen, welches dadurch im Frieden auch mit wich-

tigen Dienste die Kosten seines Unterhalts vergilt. Denn wo jeder Bürger gewärtigen muſs, von der Noth des Vaterlandes zu den Waffen gerufen zu werden, da herrscht auch ein kriegrischer Geist im Volk, und da wird kriegrisches Ansehen am meisten geachtet.

In Teutschland ist oft gesprochen von der Vergröſserung der Kron-Gewalt in Groſsbritannien; meist nach dem, was die Opposition in Reden und in Schriften sagt. Denn diese weiſs die Minister in der öffentlichen Meinung nicht tiefer herabzusetzen, als dadurch. Wenn englische Minister dann gegen die Macht des festen Landes handeln, die unsre Meinung begünstigt, so glauben wir das gern. Aber der partheylose Zuschauer sieht nichts dergleichen; und greift hin und wieder die Polizey kräftiger durch, als ehemals, so zeigt das nicht erhöhete Gewalt der Krone, sondern mehr Energie einzelner Obrigkeiten, sey es nun lobenswürdige, oder tadelhafte.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Es ist an dem, was man in Staats-Verfassungen fast einzig aufzufassen pflegt, weniger gelegen, nemlich an der Organisirung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; aber Alles liegt an der Einrichtung der Rechtspflege, der Polizey, der Finanzen, der Vertheidigung gegen Auswärtige. Wem jene Gewalten auch anvertraut seyn mögen, einem Monarchen allein, oder andern, in allen Einrichtungen ist dem Volke wohl, wo die Gerichte mit Gerechtigkeit, wo das gemeine Gut mit Sparsamkeit verwaltet wird, wo Sicherung eines jeden, wo Kultur der Menschen und des Bodens den Regenten am Herzen liegt. Es kömmt also darauf vor allem an, und sollte vor allem die Aufmerksamkeit des Forschers reitzen, wie die Mittel und Anstalten zu diesem, zu den einzelnen Geschäften selbst organisirt worden.

Aber alle Geschäfte der Staatsverwaltung beziehen sich überall auf Erhaltung der Frey-

heit, der Freyheit des ganzen Staats von auswärtiger Gewalt, und der Freyheit der Einzelnen im Innern. So trennen sich die Hoheitsrechte der Regierung in zwey Zweige, die äuſsere und die innere.

Die innere, welche die Freiheit der Einzelnen im Staat erhalten sollen, soll nun zuerst bestimmen, was jedem Einzelnen in seinen besondern Verhältnissen gebühre aus besondern Rechtsgründen; hiernächst aber, was dem Ganzen gebühre vom Einzelnen aus allgemeiner Bürgerpflicht. Der innern Hoheitsrechte muſs es also wiederum zwey Zweige geben, die Rechtspflege und die Regierungs-Verwaltung. Ich will in diesem Buche die Rechtspflege Groſsbritanniens darstellen, in dem folgenden seine innere Regierungs-Verwaltung, nemlich seine Polizey und Finanzen, und in dem letzten seine auswärtigen Verhältnisse, und was darauf in ihm sich bezieht, seine Flotte, seine Armee, seine auswärtigen Länder.

Das Volk von Groſsbritannien, so groſsen Theils germanischen Ursprungs, wurde durch die Reste römischer Kultur im Lande, und durch das, was nachher aus Rom von römischen Sitten und Wissenschaften herübergebracht wurde, ausgebildet. Und diese Bil-

dung geschah von ihren frühsten Zeiten an unter der Leitung der christlichen Kirche. Der Character der brittischen Sitten, wie der übrigen kultivirten Völker Europa's, ist daher eben diese Mischung des Teutschen, des Römischen, des Christlichen, wie in ganz Europa. Alle Geschäfte des Lebens, welche diese Sitten herbeiführen, alle Verhältnisse, die dadurch unter Menschen geknüpft werden, müssen diese Charactere annehmen, und uns von den gebildetern Völkern des Alterthums, wie den Griechen, oder andrer Welttheile, wie den Chinesen sehr merkbar unterscheiden. Natürlich mufsten daher die Gesetze der heutigen Europäer und ihre Rechte den römischen Gesetzen, dem Recht der kirchlichen Canonen, dem Sittenrechte der Teutschen ähnlich werden, wenn auch nicht die Gesetzgeber aus diesen Quellen selbst ihre Verordnungen geschöpft, oder sie auch nirgend als Entscheidungs-Regeln angenommen hätten.

Aber die englischen Gerichtshöfe hielten sich mit grofsem Ernste frey davon, dafs die fremden Gesetzgebungen, die römische und canonische, ihnen nicht unmittelbare Entscheidungs-Quellen würden. Nur die Acten des Parlaments blieben allgemeine wirkliche Gese-

tze, so oft auch wohl jene fremde ihnen Muster seyn, oder so oft man sie als Meinung der Rechtsverständigen in den Gerichtshöfen für sich anführen mochte. Seit Eduard dem Dritten sind die Acten des Parlaments vollständig unter dem Ansehn des Staats gesammlet; nur von den ältern sind manche verlohren.

Kein Volk, dessen Gesetzgebung in verschiedene Hände gegeben ist, dessen Gesetzgeber nicht stets versammlet sind, kann so viele gesetzliche Bestimmungen der Rechte aufstellen, als die Geschäfte und Verhältnisse des Lebens bey fortschreitender Kultur erfordern. Darum ist nicht nur bey ihnen das Ansehen von Gewohnheitsrechten groſs, sondern auch, (wie zur Zeit der Republik in Rom,) die richterliche Gewalt muſs oft ihre Schranken überschreiten, und Regeln aufsuchen und aufstellen, statt bloſs gegebene Regeln anzuwenden.

Auſser den Parlaments-Acten, die ein geschriebenes Recht (Statute-law) ausmachen, hat in Groſsbritannien auch ungeschriebenes Recht, Common-law, groſse Kraft. Zunächst gehören dahin richterliche Aussprüche, welche mit Sorgfalt aufgezeichnet und bewahrt werden. Diese Rolls oder Records geben das

Beispiel und die Regel künftiger Entscheidung. Vom Alterthum her sind so manche Rechtssprüche erhalten, und manche Verordnung aus Zeiten, deren Rohheit oder Einfalt noch nicht Gesetzgebung und Urtheil unterschied, und wo deshalb die Sprüche der Schöppen als Volksschlüsse gelten. Auch haben einzelne Gemeinen und Corporationen ihre eignen Willkühren, (By-laws) und Gewohnheiten; ja einige Gerichte haben selbst die römischen und canonischen Gesetze aufgenommen, wie die geistlichen Gerichtshöfe, die Seegerichte. Alle diese werden unter dem Common-law begriffen, wenn es dem Statute-law entgegengesetzt ist. — In Schottland aber, wo das alte Schottische Recht oder die neuern Parlaments-Acten schweigen, gilt das römische Recht zur letzten Hülfe.

Die Rechte aller kultivirten Völker wachsen aber mit ihrer Kultur über gemeine Erfahrungskenntnisse verständiger Männer zum Gegenstande einer eignen Wissenschaft, welche das Leben der Menschen in alle seine Geschäfte und Verhältnisse, mit Erforschung der Natur und Geschichte derselben, verfolgt. Lange glaubten die übrigen Nationen Europa's diese Wissenschaft nur aus den römischen und canoni-

schen Gesetzsammlungen und ihren Erklärern schöpfen zu können. Nur in England glückte es früher, was Repkau in Teutschland vergeblich versuchte, auch vaterländische Rechte zum Studium zu machen. So wurden früh vier Academieen dafür in London gestiftet, die beiden Temple-Inn, Grays-Inn und Lincolns-Inn, welche vornemlich gegen das Streben der Universitäten mit Vaterlandsliebe und Gelehrsamkeit die fremden Rechte von den gemeinen Gerichten zurückhielten. Diese Academieen ahmten auch die Sitte der Universitäten nach in Ertheilung gelehrter Würden. Der Zögling des Inns wird zum Barrister ernannt, und erhält damit die Befugniſs, als Anwald vor den Gerichten aufzutreten, eine Aehnlichkeit mit den Licentiaten. Aus den Barristern aber ertheilt die Krone einer Anzahl die Würde der Serjeants at law, welche der Doctor-Würde gleicht. Alle höhere Richter müssen diese Würde besitzen, welche auch das Recht giebt, zur Hülfe der Richter gerufen, oder unter die Sachwalter des Königs ernannt zu werden.

Doctoren des Römischen Rechts haben aber in London doch eine eigne Corporation in Doctor-Commons, wo auch die geistlichen und See-Gerichte gehalten werden, als zu wel-

chen erfordert wird, daſs der Richter die Doctor-Würde des Civil-Rechts auf einer Universität erhalten habe.

Alle Gerechtigkeit wird im Namen und in Vollmacht des Königs verwaltet, weil die richterliche Gewalt Geſetze anwendet, und alſo ein Theil der vollziehenden Gewalt ist. Aber, wie dann alle Gefahren, die der Freyheit von der höchsten Gewalt selbst drohen mögen, nicht aus der Gesetzgebung, sondern aus der Anwendung des Gesetzes entstehen können: so ist es wichtig für den Staat, den Richter unabhängig zu machen, von der Gunst oder dem Hasse der Minister, und selbst von den Launen des Monarchen. Darum sind die höheren und eigentlichen Richterstellen nicht nach Willkühr zu nehmen, sondern nur zur Strafe nach Urtheil und Recht. — Auch ist Rechtsprechen bey kultivirten Nationen eine Kunst, nur durch langes Studium erwerbbar. Darum kann dann kein Fürst selbst Rechtssprüche fällen, ob wohl alle in seinem Namen und auf seine Vollmacht gefällt werden.

Dennoch wird in Groſsbritannien zu den niedern Gerichtsstellen kein Studium der Rechtswissenschaft erfordert, welches dann

der Grund geworden scheint, daſs die obern Gerichtshöfe das Recht erhielten, alle Sachen von den niedern abzurufen, und nur Kleinigkeiten ihnen zu überlassen.

Zweytes Kapitel.

Mehr als in Teutschland hat man in Groſsbritannien sich frey erhalten, von dem Uebel, welches verschiedene Stände verschiedenen Gerichten unterwirft, und in dem Gerichtsstande eine Auszeichnung der Ehre sucht, als ob nicht jedes Gericht an Statt und im Namen des Fürsten erkennete. Gleichwohl sind auch dort besondre Gerichtshöfe entstanden; weniger tadelnswerth, wenn sie für besondre Arten von Sachen, als Sachen der Handelsgeschäfte, oder der Schifffarth, als wenn sie für Klassen von Personen geordnet sind.

Es sind daher auch hier gemeine Gerichte und besondre Gerichte, und im Ganzen haben alle drey besondre Königreiche die nemliche Verfassung.

Wundersam ist es, daſs der niedern Gerichte in einzelnen Bezirken so viele geordnet und daſs sie gleich berechtigt sind, und dennoch nur Kleinigkeiten zu entscheiden haben. Die Lords der Manor haben eine Gerichtsbar-

keit, der High-Constable des Hundrets hat eine Gerichtsbarkeit, und der Kläger mag sich wenden, an wen er will; aber sie richten nur über Sachen bis vierzig Schilling Sterling. Beyde müssen Schöppen aus den Einsassen zuziehen. Aber so wie von ihrem Urtheil die Berufung an die Königlichen Gerichte des Shires geht, so kann man auch an diese grade hin sich wenden. Doch auch diese, nemlich der Sherif mit Schöppen aus den Freeholders, können nur bis vierzig Shilling erkennen, aber der Kläger kann auch mit Uebergehung des Manor-Gerichts, des Hundret-Gerichts und des Shire-Gerichts grade an die hohen Gerichte sich wenden. Noch sind Markt-Gerichte, welche der Grundherr des Markt-Ortes hält für Irrungen, welche in Markt-Geschäften entstehen. Seltsam ist der Name dieser Gerichte courts of pie poudre, curia pedis pulverizati.

Von allen diesen Gerichten geht die Berufung an die hohen Gerichtshöfe zu Westminster. Doch kann man an sie auch gerade zuerst sich wenden, wie gesagt, mit Vorbeygehung der niedern Gerichte. Dieser Gerichte, welche allein mit Rechtsgelehrten besetzt sind, sind zwey Arten, welche durch die Namen Courts of common-law und courts of equity unterschie-

den

den werden. Courts of common-law sind diejenigen, in welchen der gewöhnlich bestimmte Gang des Verfahrens beobachtet wird; Courts of equity verhandeln Sachen, welche dieses Ganges nicht fähig sind. In jenen also waren von jeher bestimmtere Formen der Verhandlung, bestimmtere Normen der Entscheidung; in diesen bestimmte von Anfang mehr das Gutfinden des Richters beydes, bis allmälig die Reihe der Beispiele voriger Verhandlungen und Entscheidungen wiederum festere Gewohnheitsregeln auch für diese eingeführt hat. Dort ist Verfahren und Urtheilsregel mehr von der gesetzgebenden Macht, hier mehr von dem richterlichen Amte ausgegangen.

Es sind aber drey hohe Gerichtshöfe of common-law, welche ehemals nur Einer waren, und noch itzt in genauer Verbindung stehen, nemlich court of Kingsbench, court of Common-pleas und court of the Exchequer.

Der Gerichtshof des Kingsbench war der, welcher ehemals sie alle umfaſste, bis die Magna charta König Johanns den of common pleas, und spätere Zeit den of the Exchequer von ihm trennte. Es sitzen aber in Kingsbench ein Präsident, der Chief Justice und drey Richter mit einer groſsen Anzahl Gehülfs-Bedienten. Die

Aufsicht auf die niedern Gerichte mit dem Rechte, Rechts-Sachen von ihnen abzurufen, und dann die peinliche Gerichtsbarkeit zu leiten, sind die Vorrechte dieses Gerichtshofes. Im übrigen aber hat er gleiche Gerichtsbarkeit mit beyden andern, so daſs jeder nach Gefallen in einem oder dem andern Klagen oder Beschwerden anbringen mag.

Der zweyte Gerichtshof im Range ist der von Common pleas. Auch dessen Präsident heiſst Chief Justice, und neben ihm sind auch drey Richter. Klagen über Grundstücke sind die eigenthümliche Gerichtsbarkeit dieses Gerichts, in übrigen bürgerlichen Sachen hat es gleiche Befugniſs mit den beyden andern Oberhöfen.

Der dritte Gerichtshof ist endlich der von dem Exchequer, so genannt von dem Worte Scaccharium, welches ein Schachbret, und wegen der Täfelung des Gerichts-Saals bey den Normannen den höchsten Gerichtshof bedeutete. Da ehemals nur Barone in demselben saſsen, so heiſst noch der Präsident Chief Baron. Auch neben ihm sind drey Richter. Ausschlieſsend hat dieses Gericht alle Sachen, welche die Kron-Einkünfte betreffen, und übt im Uebrigen mit den vorigen gleiche Gerichtsbarkeit aus.

Die zwölf Mitglieder dieser drey Gerichte sind die, welche unter dem Namen der Lords Oberrichter im Hause der Lords als Beysitzer Stellen haben. Allein aber ihre Präsidenten haben den Rang unter sich, wie die Gerichte, die übrigen folgen einander nach dem Tage ihrer Ernennung.

Es gilt aber von diesen Gerichten eine Berufung auf die beyden andern, welche dann unter dem Namen Exchequer-Chamber verbunden werden. Nur von Common pleas geht sie zuerst an Kingsbench. Die höchste Stelle ist aber das Haus der Lords, an welches selbst von den Exchequer Chamber Berufung geht. Nur hat das Gesetz diese Berufung selten gemacht, durch die grofsen Kosten derselben.

Unter den Courts of equity ist der erste das Gericht des Grofskanzlers, Court of Chancery. Nächst dem Grofskanzler ist in demselben der Master of the Rolls und zwölf Masters in Chancery. Der erstere oder zwey Masters sprechen in des Grofskanzlers Namen, wenn er abwesend ist. Eigentlicher Richter ist der Grofskanzler selbst, und die Masters tragen ihm nur vor, und geben blofs ihr Gutachten. Die Berufung geht von ihm an das Haus der Lords.

Der zweyte Gerichtshof dieser Art ist Court of the Exchequer equity side. So wie in jenem der Groſskanzler, so spricht in diesem der Kanzler der Schatzkammer, und seine Beisitzer, ihm vorzutragen, sind die Oberrichter des Hofs der Exchequer. Auch von ihm geht die Berufung an das Haus der Lords, welches so die höchste Gerichtsstelle des Reichs ist.

Gleich den englischen im Namen und Verfassung sind die Gerichtshöfe für Irland. Nur sind in den drey Gerichten of common-law zwey Richter auſser den Präsidenten derselben; und der Groſskanzler von Irland hat nur vier Masters in Chancery neben seinem Master of the Rolls.

In Schottland ist der Unterschied der Höfe von Common-law und von Equity nicht. Jeder Gerichtshof vereint beydes. Es sind aber drey groſse Gerichte. Das erste, Court of Session, hält ein Lord President und vierzehn Lords of Session in bürgerlichen Rechtssachen; das zweyte, Court of justiciary, ein Lord Justice General mit einem Justice-Clerk und fünf Commissioners in peinlichen Sachen; das dritte, Court of Exchequer, ein Lord Chief Baron mit Barons des Exchequers.

Nächst diesen hohen Gerichten für die Königreiche sind noch eine grofse Anzahl für einzelne Arten der Sachen eingerichtet. Die geistlichen Gerichte zunächst greifen tief in die Gerichtsbarkeit des Staats. Vor sie gehören nicht blofs die eigentlich kirchlichen Sachen, und rein - kirchliche Verhältnisse, als wegen geistlicher Aemter und Aemter - Verwaltung und andre, sondern noch mehr als anderswo erhielt der kirchliche Richter die Befugnifs, als geistliche Sache, vor sich zu ziehen, was auch entfernter die Kirche angeht, als Zehnt - Sachen, Ehe - Sachen, ja selbst Streitigkeiten über letzten Willen, als einer frommen Gewissens - Sache.

Zu diesen geistlichen Gerichten gehören noch die im Mittelalter so oft verrufenen Archidiaconat - Gerichte. Es sind, wie oben gesagt ist, noch acht und funfzig solcher Banne in England, und die Archidiaconen haben noch eine bestimmte Untergerichtsbarkeit. In jeder Diöcese aber hat der Bischof ein Consistory Court, in welchem sein Official- oder Kanzler-Recht spricht. Die Berufung von ihnen geht an die Metropolitan - Gerichte der Erzbischöfe. Diese Metropolitan - Gerichte (das von Canterbury ist in London unter dem Namen Court of

Arches) sind auch unter dem Namen Court of peculiars der geistliche Gerichtsstand derer, welche von der bischöflichen Gewalt besonders befreyt sind.

Die Berufung von diesen geht als an die letzte Behörde, an des Königs geheimen Rath. Es werden aber einige Beauftragte ernannt, die dahin erwachsene Sache zu entscheiden, welche dann für die einzelnen Sachen einen Court of delegates bilden.

Die Admiralitäts-Gerichte versieht Namens des Lords Groſs-Admirals, oder itzt der Lords von der Admiralität, in jedem Königreiche ein Admiralitäts-Richter. Die Berufung geht von ihm an des Königs geheimen Rath, und wird durch Delegates, wie in geistlichen Gerichten entschieden.

Eigne Gerichte sind noch geordnet: für Sachen, welche Abstammung und Wapen des Adels, betreffen, das Gericht des Grafen Marschall, zu welchem drey Wapen-Könige, sechs Herolde und vier Staatsboten gehören, zum Theil mit seltsamen Titeln des Alterthums; für Teich-Sachen die Commission of Sewers, für die Bergwerke in Devontshire und Cornwall eigne Berggerichte, von denen die Berufung an den ge-

heimen Rath des Prinzen von Wales, als Herzogs von Cornwall geht. So ist auch für die Hofbedienten des Königs ein Gericht, Court of Marshall-sea, welches der Lord Steward und dessen Unterrichter halten. So haben auch die Universitäten ihre eignen Gerichte.

Eine grofse Anzahl von Städten hat durch Königliche Gnadenbriefe ausgedehntere Gerichtsbarkeiten, als die gewöhnlichen Nieder-Gerichte, und ihre Recorders unterstützen die Obrigkeit als Rechtsgelehrte bey ihrer Ausübung. Für Lancaster und für die Cinque-Ports sind auch eigne Gerichte. Für das sogenannte Herzogthum Lancaster, zu welchem auch Bezirke aufserhalb Lancashire gehören, ist ein eignes Gericht geordnet, ein Exchequer oder Court of the Dutchy of Lancaster, welches zugleich die Einkünfte jenes Herzogthums verwaltet, welches Eduard der Dritte für seinen Sohn Johann stiftete, und welches nachher mit der Krone vereinigt ist. Der Kanzler von Lancaster ist das Haupt dieses Hofes. In den einzelnen Cinque-Ports verwaltet ein Mayor die Gerichte, von denen die Berufung an den Lord Warden of the Cinque-Ports geht.

Die Stadt Ely, das Bisthum Chester und Durham haben, wie Lancaster, die Vorrechte alter Pfalz-Grafschaften, doch nicht eigne Gerichte. Nur das ist ihnen geblieben, dafs die gewöhnlichen Richter nicht vermöge ihres allgemeinen amtlichen Auftrags, sondern vermöge besonderer Aufträge, in ihnen richten.

Die hohen Gerichtshöfe halten viermal im Jahre Sitzungen zu Westminster, um das zu entscheiden, was vor ihnen verhandelt ist. Jede Sitzung, Term genannt, währt an vier Wochen, welche am Hilarius-Tage im Januar, zu Ostern, nach dem Feste der Dreieinigkeit und nach Michaelis anfangen.

Aber um nicht die Partheyen und Zeugen aus dem ganzen Reiche nach Westminster zu fordern, und doch nicht den Sherifs der Shires ihr Verhör zu überlassen, durchreisen jährlich zweymal die zwölf Lord Oberrichter, und zu ihrer Hülfe genommene Serjeants at law England und Wales. England ist dafür in sechs Kreise getheilt, aufser Ceshire; Wales aber mit Ceshire in vier, in welche stets besonders geordnete Richter gehen. Die zwölf Oberrichter wählen nach ihrem Amts-Alter je zwey einen der sechs englischen Kreise: Home, Norfolk, Oxford, Midland, Western, Northern.

Gegen Ende des Februars, gegen Ende des Junius reisen die Richter; nur in den nördlichen Kreis allein im Junius. Die Sherifs haben in der Hauptstadt jedes Shires alles vorbereitet, um die Gerichte zu halten, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen. Denn für diese Assisen oder Circuits erhalten die Richter fünf besondere Aufträge unter dem großen Siegel, nemlich die Commission of Assise, zur Entscheidung der Streitigkeiten über liegende Gründe, Commission of Nisi prius, zur Untersuchung aller Thatsachen in bürgerlichen Sachen, Commission of peace, zur Untersuchung der Sachen, welche überall zum Amt der Friedensrichter gehören, Commission of oyer, zu verhören, and terminer, zu sprechen in allen Fällen der peinlichen Gerichtsbarkeit, endlich Commission of general gaol delivery, ins Gefängniß zu legen oder davon loszusprechen, nach Gründen des Rechts. Für die Pfalzgrafschaft Durham erhalten sie diese Aufträge besonders von dem Bischof von Durham, den aber der König selbst jährlich bevollmächtigt, diese Aufträge ihnen zu geben.

Alle Vierteljahre halten in jedem Shire, und in den Städten noch besonders, die Friedensrichter die Quarter-Session, um zu richten

über leichtere Verbrechen, und manche Polizey-Sachen zu ordnen, als Armen-Pflege, Straſsen-Polizey, Bedienten-Lohn. — Wichtigere Sachen müssen sie den reisenden Richtern in den Assisen vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Ueberall hat man bald eingesehen, daſs es für Freyheit und Recht nothwendiger sey, über das Verfahren der Richter, als über die einzelnen Rechtsverhältnisse der Bürger selbst, feste Bestimmungen zu haben. Die Bestimmungen über die Rechte selbst mögen leichter dem Gutfinden des Richters überlassen werden, weil die allgemeinen Grundsätze des Rechts in jedem Gemüthe so klar sind, daſs nicht leicht das Unrecht laut ausgesprochen werden kann; und alle bürgerliche Gesetze können doch nur entweder verbieten, gewisse Rechte nicht zu erwerben, oder gebieten, daſs Pflichten der Billigkeit zu bürgerlichen Pflichten erhoben seyn sollen, oder endlich bestimmen, was in zweifelhaften Fällen in den Geschäften der Bürger, als von ihnen eingewilligt, vermuthet werden soll. So ist die Gerechtigkeit eines Spruches leichter zu beurtheilen, wenn die Thatsachen klar sind, über welche gesprochen worden. Aber wenn das Verfahren des Richters bey Untersuchung der

Thatsachen willkührlich ist: so können Ungeschicklichkeit oder Bosheit leicht diejenigen im Dunkeln lassen, von denen das Recht im einzelnen Falle abhängt, und die Ungerechtigkeit hat in dieser Dunkelheit stets sicheres Spiel. Darum ist unter allen Völkern, welche nicht unter despotische Willkühr den Nacken beugten, das richterliche Verfahren zuerst bestimmt, ehe ihre Gesetzgeber noch die Rechte selbst in den Verhältnissen und Geschäften des Lebens ordneten.

Ehe aber die Kultur der Völker Entwerfung eigner Gesetzbücher und Ordnungen mit Vorschriften für die Einzelnheiten der gerichtlichen Verhandlungen möglich machte, und bey Völkern, die nicht in unbeschränkten Monarchen beständige Gesetzgeber hatten, verfiel man immer auf gewisse Formeln für die Vorträge der Partheyen im Gericht, oder für die Befehle der Richter. Diese dienten ihnen dann als Kennzeichen, welche Rechte der Staat als bürgerliche schützen, zu welchen Pflichten er als bürgerlichen anhalten wolle. So waren ehemals in Rom Formeln für die Klagen, Formeln für die Interdicte der Prätoren bestimmt. Auf ähnliche Weise sind in den brittischen Gerichten, Formeln zu richterlichen Befehlen theils

für Einleitung, theils für die fernere Leitung eines Rechtsstreits, Writs genannt. Die streitenden Partheyen bitten um die Writs, welche zu dem Falle und zu der Lage der Sache passen. Es haben aber diese einzelnen Writs gewöhnlich Namen von den Worten der alten Formel selbst, als: Habeas corpus ad subjiciendum, oder: Nisi prius, oder: Venire facias. Theils werden sie in der Kanzley des Groſskanzlers auch in Rechtssachen, welche für die Gerichtshöfe von Common-law gehören, theils von diesen Gerichtshöfen selbst gegeben und an den Sherif des Shires gerichtet, in welchem die Parthey wohnt, gegen welche das Writ gegeben wird. In der Staats-Kanzley werden die Formeln bewahrt, und die Writs ertheilt im sogenannten Hanaper-Amte, wenn sie gewöhnliche Writs sind, und im Petty-bag-Amte, so genannt wenn sie von der Krone verlangt werden, weil die Formularien zu jenen in einem Korbe, zu diesen in einem Beutel bewahrt wurden. Was in Rom ehemals mit den Klagen und mit den Interdicten geschah, daſs sie auf ähnliche Fälle auch ausgedehnt wurden, wenn für diese keine besondre Formeln erfunden waren, das geschieht in England mit den Writs. Aber die Ausdehnungen sind itzt durch die

Gewohnheit festgesetzt, obwohl die itzige Willkühr sie oft weniger seltsam machen würde, als sie der unbestimmte Gerichtsgebrauch durch Fictionen oft gemacht hat.

Wo ein Writ fehlt, da ist nach dem eigentlichen Recht auch keine richterliche Hülfe, wie in Rom in Fällen nicht geklagt werden mochte, wo keine Klag-Formel vorhanden war. Denn das war ein Zeichen, daſs das geforderte Recht nicht als bürgerliches anerkannt und also vom Staat nicht geschützt wurde. In Rom bereiteten dann für solche Fälle, wo ein natürliches Recht doch einzuleuchten schien, die Prätoren eine auſserordentliche Hülfe. Auch in England halfen die Kanzler, wenn gleich nicht durch allgemeine Verordnungen, doch in den einzelnen Sachen. Ihr Ausspruch nach natürlichem Recht und Billigkeit bey Forderungen, welche kein Writ unterstützte, wurde ein Beispiel für folgende Fälle. Darum wurden alle ihre Sprüche sorgfältig verwahrt, und sie übten so eine gesetzgebende Gewalt durch Einführung neuer Gewohnheits-Rechte. Je weiter die Jahrhunderte schritten, desto vollständiger wurde die Sammlung, desto weniger Verhältnisse lieſsen sie unbestimmt. Itzt wird selten noch ein Groſskanzler Mangel der

Rechte so zu ersetzen haben, und die Aehnlichkeit älterer Fälle, oder allgemeine Grundsätze ihn selten verlassen. So aber ist die Verfahrungsart in den Gerichten at common-law und of equity unterschieden worden.

Je strenger die Gesetze gegen Schuldner sind, desto leichter wird jedem geliehen werden. In einem Lande aber, wo dem Kaufmann so viel Einfluſs gewonnen ist, war es natürlich, daſs alles geschah, um Treue und Glauben im Verkehr des gemeinen Lebens, und durch Strenge gegen den Schuldner nicht nur den Gläubiger, sondern dem Schuldner selbst zu sichern, nemlich die Leichtigkeit, anderswo anderweitigen Glauben zu finden. Darum darf ein Kläger seine Forderung bey der Bitte um den ersten Writ beschwören, und dann die Verhaftung des Beklagten verlangen, wenn dieser nicht Bürgen stellen kann. Lords aber und die Glieder des Parlaments während der Sitzung sind vom Verhafte in bürgerlichen Sachen befreyt. Uebrigens aber geht das Writ in der Regel nur auf das Erscheinen des Beklagten im Gerichte.

Der Sherif sendet das Writ in der Urschrift an den Gerichtshof zurück, mit darauf bemerktem Bericht seiner Befolgung. Nun ist

aber, wo über Rechte gestritten wird, nöthig, daſs die Partheyen zuerst den Richter verständigen, und unter sich selbst festsetzen, worüber gestritten werde. Der Kläger übergiebt deshalb bey der Erscheinung des Beklagten eine Satzschrift, Declaration oder Narration genannt, welche seine Ansprüche und die Thatsachen, worauf sie sich gründen, entwickelt. Der Beklagte beantwortet diese mit seinen Einreden, Pleas genannt; und beyde Theile können diese nun auch erläutern, durch neue Satzschriften, der Kläger durch eine, genannt Replication, der Beklagte durch eine, genannt Rejoinder. Selbst diesen mag noch der Kläger ein Surrejoinder und der Beklagte ein Rebutter folgen lassen, für welche alle der Richter die Fristen nach Ermessen bestimmt. Ist die Verhandlung geschlossen, so überlassen die Partheyen dem Urtheil ihre Sache, (join the issue).

Sind itzt beyde Theile über die Thatsachen selbst einig, und streiten nur über die rechtlichen Folgen: so entscheidet der Gerichtshof sogleich. Sind aber noch Thatsachen streitig, so muſs erst derjenige den Beweis führen, welcher aus einer streitigen Thatsache Ansprüche oder Befreyung von Ansprüchen herleiten will,

wel-

welche aus den unstreitigen Thatsachen nicht folgen würden.

Eigenthümlich ist der groſsbritannischen Gerichtsverfassung, daſs die Beurtheilung des Beweises in Sachen at common-law nicht dem Richter allein überlassen ist, sondern zwölf Geschwornen oder Schöppen, Eingesessenen des Shires, in welchem der Beklagte wohnt, oder das angesprochene Grundstück liegt. Der Sherif erhält deshalb den Befehl, freye, schöffenbare Männer zu bestellen, welche dann nach Westminter kommen müſsten, wenn nicht die reisenden Richter in das Shire kämen, und jenen die Reise ersparten. Es soll aber ein Schöffenbarer ein Freeholder seyn, oder Copyholder, oder der liegende Gründe wenigstens auf Lebenszeit in Pacht hält, und soll zwanzig Pfund Sterling reines Einkommens haben. Aus dem Verzeichnisse aller solcher Männer in der Grafschaft schreibt der Sherif nicht unter acht und vierzig, nicht über zwey und siebenzig solcher Männer auf eine Liste (Array), für die ganze Dauer der Sitzung des Assisen-Gerichts in dem Shire. Zwölf davon mag jede Parthey ohne Gründe verwerfen, die übrigen nur aus Gründen, als propter honoris respectum, wenn sie Lords, propter defectum, wenn sie

nicht schöffenbar, propter affectum, wenn sie partheyisch, propter delictum, wenn sie eines Verbrechens bezüchtigt sind. So kann man einzelne Geschworne verwerfen, (challenge to the polls); aber auch, wenn der Sherif der Partheylichkeit verdächtig ist, die ganze Liste (challenge to the array). Ueber die Gründe der Verwerfung Einzelner urtheilen die nicht Verworfenen, oder vom Gerichte ernannte schöffenbare Triors. Für die Verworfenen werden dann wieder andere auf die Liste gesetzt. Die Namen der Verzeichneten werden in ein Glas gethan, und dann als Loos zwölf für jede Sache herausgezogen, welche mit dem reisenden Richter zu Gericht sitzen. Doch können die Streitenden um eine besondre Jury bey den Gerichten zu Westminster bitten. Dann werden aus dem allgemeinen Verzeichnisse der Schöffenbaren eines Shires, welches der Sherif einsendet, vom Protonotarius des Gerichts vor beyden Partheyen acht und vierzig gewählt, von denen jede Parthey wieder zwölfe streicht. Aus den übrigen, auf einer Liste, (Panel), zurückgeschickten, werden dann zwölf durchs Loos gezogen. Fremde können zur Jury die Hälfte von Ausländern verlangen. (Jury de medietate linguae).

Vor dem Richter und den mit ihm versammelten Geschwornen, erzählt der Sachwalter den Hergang der Sache, und der Sachwalter des Beklagten antwortet ihm. Die vorgeführten Zeugen werden vereidet und befragt vom Richter, von den Geschwornen, von den Partheyen, von den Sachwaltern. Nach der Vorlegung aller Beweise reden noch die Sachwalter beyder Theile, und glänzen hier vornemlich durch Beredsamkeit, Kenntnisse und Gewandtheit. Aber der Richter faſst nun die Sache in einen kurzen Vortrag, bestimmt die zu entscheidenden Punkte, belehrt die Geschwornen der Rechte, und überlässet ihnen dann das Urtheil. In einem Nebenzimmer berathen sich diese dann, unter einem aus ihnen und von ihnen gewählten Vorsitzer. Das Gesetz will ihre Einstimmigkeit, in Schottland nur eine Mehrheit von zwey Drittel; und bis sie dahin sich verglichen, darf der Richter ihnen Essen und Trinken, Licht und Heitzung versagen; auch wenn die Assisen geendigt sind, sie auf einem Karren mit sich führen. Haben sie sich geeint, so tritt der Vorsitzer mit ihnen vor den Richter, und giebt ihr Verdict, wie ihr Ausspruch genannt wird. Sie mögen aber nicht bloſs über die Wahrheit der Thatsachen, und ob sie diese für erwiesen oder nicht erwiesen

achten, sondern selbst über das Recht ihr Verdict geben. Doch, wo die Rechtsfrage dem Ungelehrten zu verwickelt ist, da stellen sie solche dem Richter anheim, sprechen nur über den Beweis, und fügen die Formel hinzu: daſs sie im Weiteren die Beurtheilung der Herren Richter erbäten. (De caetero petimus discretionem dominorum justitiariorum). Kosten, Buſsen und Schadens-Ersatz ermisset die Jury auch.

Die Courts of equity gleichen den Courts at common-law in den ersten einleitenden Verhandlungen durch Klage und Antwort und weitere Gesätze. Aber vor ihnen kann auch durch Eid bewiesen werden. Zeugen können auch sie, wo es über einzelne Punkte nöthig ist, vernehmen; aber ohne Jury durch besonders Beauftragte. Vor sie gehören also auch Rechnungs-Sachen, welche die Jury nicht durchsehen könnte, und alle Sachen, wo es auf Erklärung schriftlicher Urkunden, als der Testamente, und andrer ankommt.

Im Gericht des Groſskanzlers spricht dieser allein Recht, oder wenn er behindert ist, der Master of the Rolls, oder zwey andre Masters in Chancery. Sonst tragen dieser und die übrigen eilf Masters in Chancery nur ihm

in der öffentlichen Sitzung aus den geschlossenen Acten vor, mit ihrem Gutachten. Der Groſskanzler entscheidet aber ungebunden durch dies Gutachten. Alle Vormundschaften und Verwaltungen von Stiftern, auch alle Gant-Processe gehören vor ihn, zu deren Bearbeitung er die Commissioners of bankrupts bevollmächtigt hat. Der Kanzler der Exchequer spricht, so wie der Groſskanzler, in dem Gerichtshofe der Exchequer equity side über Sachen, wo die Krone Parthey ist, wo diese nicht für das Gericht at common-law geeignet sind.

Die Sachwalter der brittischen Gerichte sind mehrere Klassen. Die Attorneys sind die geringste derselben; selten Rechsgelehrte, sondern als Schreiber eines Sachwalters zu einiger Kenntniſs der Geschäfte gelangt. Sie schlieſsen und entwerfen Contracte, unterhandeln Darlehne und Pachte, und andre Geschäfte eines Notars, welches die meisten auch sind. Die Shire-Gerichte und die städtischen Gerichte geben ihnen die Erlaubniſs zu ihrem Gewerbe. — Rechtsgelehrte aber, welche die Würde des Barristers noch nicht erhalten haben, oder nie suchen wollen, dürfen als Special-pleaders die Schriften der Partheyen verfertigen. Diese

machen auch Auszüge aus den Akten für den Sachwalter, welcher vor dem Richter und den Geschwornen redet, wenn das Urtheil entschieden werden soll. Da aber dürfen nur Barristers oder Serjeants auftreten. Das Ansehn und die Reichthümer, welche diese durch Gelehrsamkeit und Beredsamkeit gewinnen können, sind in andern Ländern fast ohne Beyspiel. Aber die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge treibt uns immer zwischen Felsen und Meer-Strudeln. Wo die Gesetze vor den Listen der Sachwalter uns zu sorgfältig schützen, da liefern sie uns in die Willkühr der Richter, deren Vielheit dann auch unwissende in die ersten Gerichtshöfe bringt. Nur scheint doch, alles erwogen, des Richters Willkühr am schlimmsten, weil er Macht hat; die Listen des Sachwalters aber werden, vom gelehrten und gewandten Gegner und von der Einsicht des Richters leicht niedergeworfen werden, und am Ende nur ihrem Urheber durch das böse Gerücht schaden.

Gegen ein Urtheil ist der vornehmsten Rechtsmittel erstes: die Bitte um ein neues Beweisverfahren (new trial), wenn die Geschwornen in Beurtheilung des Beweises der Thatsachen gefehlt haben sollen. Der Richter mag auch von Amts wegen bey dem Gerichtshofe

darauf antragen, welcher auch, wenn die Partheyen darum bitten, die Gründe dafür nach Wahrscheinlichkeit des Versehens oder der Partheylichkeit der Jury ermisset, und eine neue Jury zuläſst.

Sodann kann auch gegen ein Urtheil ein Writ of error gesucht werden, welcher bey den Untergerichten writ of false judgment heiſst. Er ergeht, wo nicht in der Beurtheilung des Beweises der Thatsachen, sondern in den Rechtsgrundsätzen gefehlt seyn soll.

Viertes Kapitel.

Nichts ist mehr gerühmt, und nichts mehr getadelt, als die Brittischen Halsgerichte, und wahrlich beydes mit gleichem Rechte. Die Art zu verfahren an sich steht weit unter der in den teutschen Gerichten, wo Lebensstrafe vom Richter über einen Unschuldigen fast unmöglich verhängt werden kann, wo aber hingegen leicht Kabinets-Befehle oder Ministerial-Verfügungen auch ohne gesetzliches Verfahren und ungesetzliche Strafen willkührlich verfügen können. Denn wo dem erzürnten Fürsten oder seinem Stellvertreter die Strafe an sich, auch etwa wegen älterer, unbestraften Unbilden gerecht scheint, da weiſs er selten den Werth der gerichtlichen Form zu würdigen. Er wird sie für die Schutzwehr des Frevlers halten, und über sie hinausgreifen. In Groſsbritannien aber ist keine Macht, welche willkührlich oder in willkührlicher Form strafen könnte.

Hingegen die gesetzliche Form hat Mängel, welche sie in Teutschland nicht kennt.

Polizey-Vergehen hindert jeder Friedensrichter, welcher der nächste ist, und straft die Quarter-Session. Aber Verbrechen, welche zu Hals und Hand gehen, strafen die reisenden Richter unter Leitung der Kingsbench. Alle diese Verbrechen theilt das brittische Recht in die drey Klassen, des High treason, des Petit treason, und der Felony. High treason ist der Hoch- und Landesverrath, welcher jedes Unternehmen begreift gegen das Leben und die Sicherheit des Königs, der Königin und des Thronerben; Schändung des Königlichen Ehebettes, oder Verführung der unvermählten ältesten Tochter des Königs oder der Gemahlin des Thronerben; Erregung eines Krieges gegen den König im Reiche; Hülfe den auswärtigen Feinden in irgend einer Art geleistet; falsche Münze unter des Königs Zeichen; Vergreifung an des Königs Kanzler, oder Schatzmeister, oder Richter in der Ausübung ihres Amts. In neuern Zeiten sind auch Unternehmungen zu gewaltsamer Abänderung der Staatsverfassung als Hochverrath hinzugefügt. Die Strafe des Hochverraths ist Schleifen zur Ge-

richtsstätte, der Galgen mit Viertheilung und Verbrennung des Herzens und der Eingeweide. — Petit treason wird begangen, wenn eine Frau ihren Ehemann, ein Knecht seinen Herrn, ein Geistlicher seinen Kirchen-Obern tödtet. Neben der Schleifung ist die Strafe der Galgen, und für die Frau das Feuer. — Felony ist jedes andre Verbrechen, welches im Alterthum Verlust der liegenden Gründe verwürkte. Wo itzt eine Todesstrafe auf einer Felony steht, ist es der Galgen allein. Man weiſs, daſs der Erhenkte sogleich betäubt, auch den länger dauernden Kampf zwischen Leben und Tod nicht fühlt. So haben Erhenkte ausgesagt, die ins Leben zurückgebracht wurden. Wer aber sagt uns, wie lange der Enthauptete seines Zustandes sich bewuſst bleibt? Darum ist es wohl eine schreckliche Gnade, daſs der König angesehene Männer, die zum Tode verurtheilt wurden, bisweilen zum Schwerdte begnadigt. — Andre Strafen sind denen in andern Ländern ähnlich, auſser, daſs die Hinführung in entfernte Kolonieen zu Strafarbeit statt unsers Festungsbaues üblich ist.

Aberglaube und Politik der Alten hatten ehemals das Benefit of the Clergy eingeführt,

nach welchem ein Geistlicher, der wegen Felony zum Tode verurtheilt war, sein Leben erhielt, wenn er sich auf seinen Stand berief. Dann wurde das auf Alle ausgedehnt, die durch eine Probe im Gericht bewiesen, dafs sie lesen konnten. Zwar nur Ein Mal konnte der Verbrecher sich dadurch straflos machen; aber der offenbare Misbrauch bewürkte, dafs neuere Gesetze dies benefit of the Clergy für manche Verbrechen theils ganz ausschlossen, theils dem Befreyten ein Brandmal, oder Zuchthaus, oder Hinführung über das Meer in Kolonieen als aufserordentliche Strafe zuerkannten. Nur ordinirte Geistliche, die Lords und ihre Gemalinnen haben noch das Benefit ohne aufserordentliche Strafe.

Dem Könige steht das Begnadigungsrecht zu, noch während der Untersuchung oder nach gesprochnem Urtheil. Umstände, welche aufser dem Kreise des Richter-Amtes liegen, können solche Begnadigung rathsam oder billig machen. Die Strafe verfehlt in diesen Umständen ihres Zwecks. Es ist gut, dafs der dann die Strafe erlassen könne, in dessen Namen sie erkannt wird, damit sein hohes Amt auch geliebt, nicht blofs gefürchtet werde.

Es wird aber ein peinliches Verfahren nur auf Anklage eingeleitet, welche jeder im Volke übernehmen kann, aber des Königs Fiscale übernehmen müssen. Auf Anzeige eines Verbrechens, wenn gewifs ist, dafs es geschah, auch Wahrscheinlichkeiten vorhanden sind, dafs eine Person der Thäter sey, kann jeder Friedensrichter einen Befehl zur Verhaftung geben, in welchem der Verdächtige namentlich genannt seyn mufs. In einem fremden Shire mufs einer von dessen Friedensrichtern den Befehl bestätigen, wenn er dort vollzogen werden soll. Der Verhaftete mufs sogleich vor den Friedensrichter geführt, und ihm spätestens sechs Stunden nach seiner Verhaftung Abschrift des Haftbefehls gegeben werden, wenn er oder die Seinigen es verlangen. Dies sind die Verordnungen der Habeas corpus-Akte vom Jahre dreyfsig der Regierung Karls des Zweyten. Denn im Fall hierwider gehandelt wird, erläfst der Grofskanzler oder einer der zwölf Oberrichter jenen Writ, der mit den Worten ehemals anfieng: Habeas corpus ad subjiciendum, worin jedem, der den Verhafteten gefangen hält, befohlen wird, ihn spätestens binnen zwanzig Tagen vor dem Grofskanzler oder einem der Oberrichter zu stellen,

und von der Verhaftung genaueste Rechenschaft zu geben.

Der verhaftende Richter soll aber den Gefangenen, auch Ankläger und Zeugen sofort vernehmen, und ihre Aussagen niederschreiben lassen; sodann aber erwägen, ob der Verdächtige gänzlich oder gegen Bürgschaft freygelassen werden könne, oder gesetzlich nach Beschaffenheit der That und der Anzeigen im Gefängniſs zu behalten sey. Es mag auch der Gefangne, wenn er Ursache hat, sich bey Kingsbench über die Bestimmung des Friedensrichters beschweren. Bey den nächsten Assisen wird aber die Anklage selbst untersucht.

Der Sherif wählt für jedes Circuit, für jede Quarter-Session aus den Schöffenbaren seines Shires eine Anzahl von vier und zwanzig Schöffen, gemeiniglich aus den angesehensten Männern. Von diesen werden zwölf zum mindesten, drey und zwanzig zum höchsten vereidet, ein Gericht zu bilden unter dem Namen der Grand Jury. Vor ihnen werden die Anklagen verlesen, und die Anzeigen und Beweismittel des Anklägers von ihnen erwogen. Finden sie diese nicht hinreichend, oder scheint die Un-

schuld des Angeklagten schon erwiesen: so können sie ihn freysprechen. Doch der Richter kann, wenn ihm das Gegentheil einleuchtender scheint, den Beklagten von neuem ins Gefängniſs führen, und beym nächsten Circuit vor eine andre Grand Jury stellen lassen. Finden sie aber die Anzeigen und Beweismittel so stark, daſs der Verdacht gegen den Beschuldigten wahrscheinlich genug ist: so erklären sie ihn für indicted, und die Untersuchung für zulässig. Alle Mal müssen aber zwölf einer Meinung seyn, von den Mitgliedern der Grand Jury, und darum sollen nicht über drey und zwanzig und nicht unter zwölfen in ihr sitzen.

Ist der Angeklagte indicted: so wird er vorgeführt, und vom Richter die Anklage ihm vorgelesen, und er befragt: Ob er der Anklage schuldig sey? Wenn er nicht antwortet: so soll er durch die peine forte et dure gezwungen werden, indem er zwischen Bretter gelegt, und diese mit Steinen so lange fort belegt werden, bis er antwortet, oder todt gedrückt ist. Die Menschlichkeit neuerer Zeiten hat aber diese Grausamkeit abgeschafft, und das Stillschweigen für Bekennt-

nifs angenommen. Bekennt er sich nun schuldig: so erkennen die Richter die gesetzliche Strafe; in der That mit Unrecht, da tiefe Gemüthskrankheit auch ein solches Bekenntnifs thun kann, unerkannt dem Richter, der zu wenig noch den Beschuldigten kennen mag. Erklärt sich aber der Angeklagte unschuldig: so erwiedert der Ankläger das seltsame Wort: culpret, welches verdorben ist aus dem Französischen: Pret à le prouver coupable. Der Richter fragt dann den Verbrecher: Wie willst du gerichtet seyn? und er antwortet: Von Gott und meinem Vaterlande.

Nun mufs eine andre Jury seine Sache untersuchen, welche der Sherif, so wie in bürgerlichen Sachen aufstellt. Nur darf der Angeklagte von der Liste der acht und vierzig Schöffenbaren zwanzig, und ist er des Hochverraths angeklagt, fünf und dreyfsig ohne Gründe verwerfen. So viel er von den übrigen aus Gründen verwirft, müssen durch andre ergänzt werden, so dafs von acht und zwanzig unverwerflichen zwölf durch das Loos gezogen werden können. Wie in bürgerlichen Sachen werden die Zeugen vernommen, auch vom Angeklagten und dessen rechtsge-

lehrten Vertheidiger befragt, wie auch von den Geschwornen; der Ankläger, der Angeklagte werden gehört, die Sache vom Richter kurz zusammengefaſst, und der Jury das Urtheil überlassen.

Wie in bürgerlichen Sachen diese berathschlagt, bis sie einstimmig ihr Verdict geben kann: so auch hier. Sie sprechen: Schuldig, oder: Nichtschuldig. Aber sie können zu dem: Schuldig, hinzufügen, daſs sie ihn schuldig halten einer That, die nicht den Gesetzen zuwider sey. Wenn sie ihn so unschuldig erklärten: so ist er frey; und wenn schuldig gegen das Gesetz: so spricht der Richter die Strafe nach dem Gesetz aus. Zwar kann der Richter, wenn er will, noch einer andern Jury, bey dem nächsten Circuit auf Genehmigung der Kingsbench ihn unterwerfen: doch geschieht das nie mit denen die unschuldig, oft mit denen, die schuldig erklärt sind. Die Formel aber des gewöhnlichen Todes-Urtheils ist: „Ihr „sollt geführt werden von hier zu dem Ort, „woher Ihr hergebracht seyd, und von dort „zum Rabenstein, wo Ihr gehenket werden „sollt an Eurem Halse, bis daſs Ihr sterbet. „Gott sey Eurer Seele gnädig".

Mit

Mit Unrecht scheint mir dieses Richten durch Geschworne gepriesen. Der Rechtsgelehrte, als Richter, steht für sein Urtheil mit seiner Ehre. Ungeschicklichkeit läſst auch der Ungeschickte, Mangel an Einsicht auch der Einfältige sich nicht so gern nachsagen, als selbst Ungerechtigkeit und Bosheit. Was ist aber für den Ungelehrten ein Vorwurf des Mangels an Rechtskenntniſs und Fertigkeit im rechtlichen Urtheil? Ueber Bestechlickkeit oder Menschenfurcht ist ja auch er nicht erhaben. Darum scheint mir es besser, daſs überall bey kultivirten Völkern nur Rechtsgelehrte urtheilen. Anders ist es in Zeiten, wo noch die Gesetzgebung nicht gesorgt hat, wo Gewohnheits-Recht des Richters einzige Regel ist. Da kann er nicht mit einem geschriebnen Gesetz sein Urtheil rechtfertigen; da mögen Schöffen ihm bezeugen, was Rechtens sey nach Gewohnheit des Landes, und ihm dienen, wie das Gesetzbuch bey uns ihm zur Rechtfertigung, zur Regel dient.

Ueber Lords richtet das Haus der Lords, und über ihre Gattinnen, wie bey den Impeachments,

Offenbare Verbrechen, wenn ihnen nicht Lebensstrafe folgt, wenn ihr Urheber zweifellos gewifs ist, mögen auch wohl ohne Grand Jury sogleich an die Special Jury gebracht werden. Auch kann die Grand Jury offenbare Verbrechen, wenn der öffentliche Ankläger sein Amt vernachlässigt, ohne Ankläger von Amts wegen vor sich ziehen, und jenen seines Amts mahnen.

Die buchstäbliche Auslegung der Gesetze in Grofsbritannien ist oft berufen. Auch ist sie unstreitig ein Uebel, und die Furcht vor Ausdehnung des gesetzlichen Sinnes da leer, wo rechtsgelehrte Richter sprechen, und mit ihrer Ehre, mit dem Ruhme ihrer Geschicklichkeit für ihre Urtheile haften. Aber bey einem Volke, wo ungelehrte Schöffen sprechen, und die Entschuldigung der Ungelehrsamkeit für ungeschickte oder ungerechte Ausdehnung des Gesetzes hätten: da werden selbt die gelehrten vorsitzenden Richter, da wird der allgemeine Geist der rechtlichen Männer im Volke fest auf buchstäblicher Auslegung halten müssen.

Fünftes Buch.

Erstes Kapitel.

So untersucht und bestimmt nun die Rechtspflege im Staate, was jedem Einzelnen gebühre nach seinen besondern Verhältnissen; die übrige innere Regierung besorgt, was das Ganze erfordert, und was dem Vaterlande von den Einzelnen gebühre nach dem allgemeinen Verhältniſs aller zum Staate. Diese übrige eigentliche Regierung (unser Vaterland würde sie die Kameralhoheit nennen, weil Gerichte auch bey uns ehemals öffentlich gehalten wurden) umfaſst wiederum zwey Zweige der Verwaltung, die Polizey und die Finanzen.

In den Geschäften des Lebens wird weniger über die Grenze der Polizey und der übrigen Verwaltung des Staats gestritten, als in den Theorieen der Gelehrten. Wenn aber alle innere Regierung, welche der Rechtspflege zur Seite steht, zu bestimmen hat, was dem Ganzen geleistet werden soll: so scheint es einfach, daſs dann die Polizey bestimme, was für

das Ganze im Thun und Lassen, und die Finanz, was für das Ganze durch Geben geleistet werden solle.

Es bedarf nicht der Bemerkung, daſs die Gesetzgebung in Sachen zur Polizey gehörend in Groſsbritannien dem Könige mit dem Parlamente gebühre. Wenn also in andern Ländern, wo nur Ein Gesetzgeber und stets bereit ist, durch Verordnungen den Bedürfnissen des Staats zu Hülfe zu kommen, die Polizeygesetzgebung unvollständig erscheint: wie dann in Groſsbritannien, wo die gesetzgebende Gewalt nicht stets versammlet ist, und jedes Gesetz erst durch so manche Formen hin vollendet werden kann. Ein entgegengesetztes Uebel schadet hier, wie in andern Ländern. Wie in ihnen die Menge von Polizeygesetzen, so schadet hier der Mangel. Ueberall behält die Polizeyverwaltung im Allgemeinen so viel Willkührliches, daſs sie unter einem Volke immer beschränkt seyn wird, welches an strenger Auslegung der Gesetze so fest hält.

Die Ausübung der Polizeygesetze leitet überall der König und sein Privy council. In den einzelnen Shires und Städten haben sie die genannten Obrigkeiten, der Sherif, Coroner und die Friedensrichter, der Mayor und Alder-

men in den Städten. In jedem Kirchspiel ist der Constable, und über ein Hundret der High-Constable als Polizey-Wächter und Diener. Ihr Stab mit des Königs Wapen ist im Gedränge des Volks das einzige Zeichen ihres Amts. Militairische Macht darf nie anders durch Verhaftung oder andere Gewalt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe wirken, als wenn die bürgerliche Macht sie aufruft, und diese darf sie nicht aufrufen, als im Fall, wo sie unmöglich anders die Widersetzung der Aufrührer bändigen kann. Oft hat das Volk selbst im wüthenden Stürmen das Beispiel des ehrenvollsten Gehorsams gegen Gesetz und König gegeben, wenn der Constable erschien, die Stöhrer der Ruhe zu verhaften und zu zerstreuen. Die öffentlichen Sitten und die Vereinigung rechtlicher Männer haben oft die Polizey-Mängel vergütet.

Ueberall ist es selten, daſs gute Polizey mit Freyheit bestehe. Kein Theil der Gesetzgebung ist so weit, wie dieser, in allen Staaten zurück; aber in keinem Theile ist der Pfad der Wahrheit zwischen entgegen gesetzten Irthümern auch schmaler. Aengstliche Menschen begünstigen den Despotismus, wenn sie unter dem schädlichen Vorwande: Verbrechen ver-

hüten sey besser, als Verbrechen bestrafen, die Menschen außer dem Hause zu Maschienen und in ihren Wohnungen selbst zu Sclaven machen. Sie wollen den Misbrauch der Freyheit unmöglich machen, und rauben sie lieber ganz. Auch giebt es tausend Vorwände des öffentlichen Wohls (was selbst so wenige richtig bestimmen), um den freyen Gebrauch des Eigenthums, um redlichen Fleiß in mannigfaltigen Gewerben zu beschränken. In Großbritannien hingegen duldete man immer zahllosen Unfug, um nicht die Freyheit zu beschränken, und gleichwohl griffen oft in diese Freyheit harte Gesetze ein, welche man duldet, weil das öffentliche Wohl sie zu fordern scheint, und so manche andre Unbeschränktheit sie entschädigt. Alles aber sollte die Polizey dulden, was nicht die Freyheit Andrer und ihre Rechte gefährdet. Oeffentliche Sitten und Anstand haben da die heilsamste Kraft, wo sie nicht geboten sind.

Die Gegenstände der Polizey sind mannigfaltig. Der Zweck aller Zweige der Gewalt und Staatsverwaltung ist Sicherheit der Rechte des Ganzen und aller Einzelnen. Dies soll vor allen die Polizey in Acht haben, um nicht Rechte dem zu opfern, was ihr das öffentliche

Beste scheint. Nie ist das etwas anders, als die allgemeine Sicherheit. Aber dafür mag sie mittelbare und unmittelbare Anstalten treffen; unmittelbare gegen Uebel der Natur und Bosheit der Menschen, Verbrechen zu erschweren oder begangene zu entdecken; mittelbare, die Menschen im Staate zu bilden, den Reichthum der Nation zu erhöhen. Denn eine kultivirte und reiche Nation beschafft ihre Sicherheit desto besser, und bewahrt sie nachdrücklicher gegen äufsere Feinde.

Die einzelnen Polizey-Anstalten beschreiben, würde den Leser ermüden, und den Schriftsteller in unfruchtbare Nachforschungen verwickeln. Aber die wichtigsten derselben sey es erlaubt hier kurz anzuführen, und die für die Staatswirthschaft, und die für die National-Bildung in folgenden eignen Kapiteln darzustellen.

Wenig Länder haben so nachlässige Polizey in allen Dingen, welche zum Arzeneywesen gehören. Zwar haben Aerzte und Wundärzte Corporationen, deren Mitgliedschaft das Recht der Kunstübung giebt, und welche die Mitglieder nur nach einer Prüfung annehmen. Aber diese Prüfungen sind noch weniger zweckmäfsig, als anderswo, wo doch auch die be-

sten nie entscheidend sind. Die Prüfungen in dem Collegium of Physicians geben den jungen Zögling der Wissenschaft nicht einmal einen Sporn. Groſs soll die Zahl derer seyn, welche jährlich durch die Afterkunst unzünftiger Aerzte getödtet wird. Ich weiſs nicht, ob die Zahl derer geringer ist, welche die Kunst der zünftigen tödtet. Aber es ziemt doch die Regierung Sorge um Leben und Gesundheit der Unterthanen. Darum ist es anstöſsig, Afterärzte ruhig ihren Spott mit Menschen Gesundheit treiben sehen, wenn sie gleich auch nicht so schädlich sind, als man glaubt; oder Betrüger Arzeneyen verkaufen sehen wider alle Krankheiten, wenn sie gleich keine einzige geben mögen.

Nirgend in den kultivirteren Staaten sind die Anstalten schlechter, um die Volkszahl zu finden, welche in tausend Angelegenheiten so wichtig ist zu wissen. Neulich erst sind Zählungen veranstaltet, welche aber nie richtige Kunden geben können, wo nicht fortdauernde Geburtslisten und Sterbelisten geführt werden.

Gegen sechszehn Millionen hat die Zählung in den drey Königreichen gefunden. Gewiſs darf immer etwas mehr gerechnet werden, als Zählungen von Seiten des Staats angeben, weil nirgend ein Grund ist, oder selten, mehr

Glieder einer Familie anzugeben; oft aber ein Grund, einige zu verhehlen. Immerhin wird nur durch Geistliche die Volkszahl richtig zu erfahren seyn, wenn sie Getaufte und Begrabene aufzeichnen. Aber das ist schwierig, in einem Lande, wo so manche Kirchenverbindungen sind, bey so großer Leichtigkeit neue zu knüpfen.

Kein Theil der Polizey aber ist in Großbritannien drückender, als die Armenpflege. Es ist ein Gesetz, welches so sehr gerühmt worden ist als weise und gut, daſs jeder Ort, jedes Kirchspiel seine Armen ernähren solle. Welchen Zusammenhang hat aber der Strich Landes in einer Gerichts-Grenze mit der Wohlthätigkeit? Was so an sich ohne deutlich gedachten Rechtsgrund verordnet wird, hat immer höchst nachtheilige Folge. Zwar werden Aufseher der Armen erwählt, um Arbeit denen zu schaffen, welche arbeiten können, und für die, welche es nicht können, den Einwohnern eine Abgabe aufzulegen. Wie mag aber ein Mann Arbeit dem schaffen, der nicht selbst sie sucht? Also werden die Thätigen besteuert, den Trägen zu ernähren. Je reichlicher Almosen gespendet werden, desto mehr Menschen sprechen sie an, je weniger spornt die Schaam zu

zu betteln zur Arbeitsamkeit und zur Sparsamkeit an. Sollte nicht die Polizey Wohlthun der christlichen Liebe des Einzelnen überlassen? Laſst den Geistlichen sie empfehlen, laſst den Geistlichen sammeln und austheilen; das Laster wird seinen Ermahnungen ausweichen, und Unwürdigere seltener um Wohlthaten, so Reiche als Mit-Arme, betrügen. Nur die Kranken mag eine öffentliche Anstalt verpflegen, oder elternlose Kinder, oder die Alten, welche in kinderloser Dürftigkeit schmachten. Die andern Armen können nur einzelne Unfälle auf eine Zeitlang treffen; da werden ihre Nachbarn schon helfen, oder die, für welche sie arbeiteten, oder edle Menschen überall, welche die Religion erweckt. Sonst gebt Ihr in öffentliche Anstalten und nährt das Laster; die Trägheit brütet im Langweilen über dem Bösen; Wollust und Unredlichkeit verderben die Menschen, welche die Furcht des Hungers zur Mäſsigkeit und Arbeitsamkeit getrieben hätte.

Noch drückender wird diese Armen-Taxe in Groſsbritannien durch die Fabriken, welche so häufig für die Laune der Mode arbeiten. Jetzt befiehlt sie, in Seide gekleidet zu seyn, und Hunderte von Seidenwebern sind beschäf-

tigt, und werben andre für ihre Stühle. Aber plötzlich verlangt irgend ein erlauchtes Beispiel alle Gewande von feiner Baumwolle, und der Seidenweber darbt. Darum sind alle Fabrik-Städte so voller Arme, und doch glauben Regierungen mit jeder Kunst, mit jedem Zwange, diese Fabriken, als eine Quelle des Reichthums einführen zu müssen. Der arme Knabe der Stadt, verweichlicht in dem Hause träger Eltern, wird gewonnen für die Fabrik; ihr Fall kommt; dann mag er zwar nicht graben, aber doch schämt er sich nicht zu betteln, während der Landmann oft vergebens gegen hohen Lohn einen kräftigen Arbeiter für seinen Acker sucht.

Mit recht gerühmt sind in der englischen Polizey die trefflichen Heerstraſsen, die Kanale, die eisernen Fahr-Geleise, und alle die Erleichtrungen des innern Verkehrs. Merkwürdig ist dabey, wie zahllose Anstalten zu allerley guten Zwecken, ſelbst zur Verschönerung der Städte und öffentlicher Orte und Gebäude, der Wohlstand mit Freyheit vereinigt hervorbringt, ohne daſs Regierung oder Obrigkeit irgend dazu nöthigen. Welch ein Gegensatz gegen die Armen-Taxe und so manche erzwungne Einrichtung! aber so gedeiht, was

freyer Wille thut, und so mislingt jeder Zwang. Dahingegen ist die üble Seite der brittischen Polizeyanstalten, daſs die Strenge der Formen den Uebelthäter keck macht, und Straſsenraub weder viel seltener noch viel auffallender ist, als anderswo Betteley.

In jedem edlen Volke wird das Staatsbürger-Recht hochgehalten. Aber in Groſsbritannien wird der gesetzlich in höhern Ehren und Rechten gehalten, welcher gebohrner Unterthan des Königs von Groſsbritannien ist, vor dem, den freye Wahl ihm unterwirſt. Kein Ausländer darf Land erwerben, weder durch Erbschaft noch in andern Wege. Aber die Rechte der Eingebohrenheit können in zweyerley Art ertheilt werden. Die erste, Denization genannt, ertheilt der König durch offne Briefe, und sie ertheilt selbst das Recht durch Kauf oder andre Art unter Lebendigen Land zu erwerben; doch kann es weder der Denizen selbst durch Erbschaft gewinnen, noch seine Kinder vor der Denization gebohren. Die zweyte Art, die Naturalisation ertheilt nur das Parlament durch eine Acte mit des Königs Einwilligung. Diese giebt alle, auch die Erbschafts-Rechte gebohrner Britten; nur nicht das Recht Mitglied des Parlaments, oder Beamter des Staats

zu werden. Aber ehe das Bill für die Naturalisation eingebracht wird, binnen eines Monats vorher, soll der Bittende des Herrn Abendmal empfangen, und dann dem Könige als Oberhaupt des Staats und der Kirche schwören.

Zweytes Kapitel.

Silber und Gold sind unter allen kultivirten Völkern nicht nur der Maaſsstab des äuſsern Werthes aller Dinge, sondern auch das allgemeine Tauschmittel geworden. Denn da sie unendlich in stets gleichartige Theile zerlegbar sind und doch diese Theile leicht wieder zusammengeschmolzen werden, da sie nicht leicht dem Verderben ausgesetzt, da sie, ihrer Seltenheit halben, auch in groſsem Werthe nur wenig Raum einnehmen und ohne Mühe bewahrt werden; da sie endlich zu tausend Geräthen und Zierrathen nützlich, der niedlichsten und dauerhaftesten Bearbeitung fähig, und schon durch Farbe und Glanz so reitzend sind: so sind sie allen Menschen das liebste, wie das sicherste Pfand, für auszutauschende Sachen gegen Arbeit oder andre Sachen. Kupfer kömmt ihnen am nächsten, und wird daher nebst ihnen als Geld, doch als ein unvollkommneres gebraucht.

Wer gegen Silber oder Gold im grauesten Alterthume tauschte, wog das Metall zu. Verfälschung aber des Gewichts, oder die noch schlimmere des Metalls selbst, veranlassete die Staaten auf abgeschnittenen Stücken des edeln Metalls ihr Gewicht und ihre Feine anzuzeigen und mit öffentlichen Zeichen, als Bild und Wapen und Namen des Fürsten zu beglaubigen. Solche Stücke nennt man Münzen. Da aber nun die Menschen solcher Münzen bedurften, da ihre Verfertigung eben so wohl Mühe kostete, als irgend eine Arbeit des Silberschmiedes, oder Goldschmiedes: so lieſsen auch die Münzen der Könige, gleich den Fabriken, sich die Arbeit der Form bezahlen, und gaben die gemünzten Stücke nur für etwas mehr Silber oder Gold hinweg, als ihr Gewicht selbst betrug. Diesen redlichen Gewinn nannte man Schlagschatz.

In Groſsbritannien hat der König allein das Recht zu münzen; nur die Gesetze des Münzens muſs er mit dem Parlament bestimmen. Eine kurzsichtige Politik aus Unkunde des Wesens der Münze oder des Geldes, hat wohl anderswo Staaten veranlasset schlechter zu münzen, als sie öffentlich angaben; sie gedachten andre zu betrügen, und sahen nicht,

wie sie selbst sich betrogen. Denn wenn im Staate die Steuern jährlich zehnfach so viel betragen, als jährlich die Münze präget, so verlieren sie durch Einnahme der schlechten Münze zehnfach so viel an wahrem Werthe, als sie durch den Betrug einfach gewinnen. In Groſsbritannien hat man weise so schädlichen Gewinn verschmähet, aber unweise auch den redlichen und billigen Gewinn des Schlagschatzes. Ohne Gewinn wird die Münze um ihr Gewicht gegeben, und der Staat trägt die Kosten der Münze selbst. Das scheint wohl eine der Ursachen, um derentwillen in Groſsbritannien weit nicht so viel Münze vorhanden ist, als das Bedürfniſs des täglichen Verkehrs erfordert.

Wie in Teutschland Silber und Gold nach der Kölnischen Mark von sechszehn Lothen bestimmt werden, so bestimmt man es in England nach den Troy-Gewicht. Ein Pfund desselben von zwölf Unzen ist ein weniges mehr, als fünf und zwanzig und ein halb der Kölnischen Lothe. Aus diesem Pfunde wird nur mit dem geringen Zusatze von noch nicht Ein Zwölftheil Kupfer, zwey und sechszig englischer Schillinge geprägt. Es ist demnach ein englischer Schilling nur wenig geringer an feinem Silber, als acht Groschen Preuſsischen

groben Geldes. Zwanzig dieser Schillinge machen ein Pfund Sterling; und der Schilling hat zwölf Pence. Gold wird in der Feinheit gemünzt, daſs zu zwey und zwanzig Karat Gold Ein Karat Silber und Ein Karat Kupfer gemischt werden. Die Goldmünzen, Guineas genannt, werden aber vier und vierzig und eine halbe aus dem Troy-Pfunde geprägt, und der bestimmte Werth ist ein und zwanzig Schilling in Silber-Gelde. Es ist seltsam, daſs die Staaten Europas alle um kleiner Bequemlichkeit willen den Werth des Geldes gegen Silber bestimmt und dieſs nicht dem freyen Laufe des Verkehrs zum Steigen, zum Fallen überlassen haben; als ob Geld etwas anders sey, als eine Waare, welche steigen oder fallen mag im Verhältniſs gegen andre. In Groſsbritannien ist ein Pfund Gold funfzehn und Ein Fünftheil Pfund Silber gleich gesetzt. Da kein Schlagschatz in der Münze genommen wird: so trägt der Staat die Kosten dessen, was die Einzelnen an Münzen gebrauchen; und damit nicht fremde dieses Vortheils theilhaftig würden, hat man die Ausfuhr des Geldes verboten; als ob ein solches Verbot die Fehler der Politik der Regenten verbessern, als ob es ja etwas anders wirken könnte, als heimliche Uebertretung, sobald das Ausführen

vortheilhaft für den Besitzer des Geldes ist. Und eben so nachtheilig ist, daſs die Münzen so sehr ſein geprägt werden. Der Gebrauch nutzt sie bald ab, sie verlieren an den Gewicht, was sie haben sollen, und so leiden die Empfänger; wogegen aber freylich auch die Preise der Dinge im Verkehr steigen.

Dem groſsen Kauſmanne wird das Verwahren und das Zählen seines Geldes gleich lästig. Das Verwahren groſser Summen vergröſsert die Geſahr einer Feuersbrunst und lockt den Dieb; und groſse Summen auſzählen raubt oſt kostbare Stunden dringenden Geschäften. Darum ersonnen Handelsmänner, ihr Geld in eine groſse Niederlage zu geben, wo denn in eignen Büchern die Summe, welche jeder gebracht angeschrieben wurde. Für jeden Darbringer wurde nemlich ein Blatt dieses Buches gewidmet; wer nun zahlen wollte, durfte nur die zu zahlende Summe von seinem Blatte auf das Blatt des Empfängers schreiben lassen; und hatte gezahlt. Dieſs nannte man eine Giro - Bank. In andern Geld - Niederlagen wurden aber den Darbringer des Geldes Zettel oder Noten gegeben, welche die Summe bescheinigten, die er gebracht hatte, und er durfte statt zu zahlen, seinem Gläubiger nur

so viel Noten geben, als die schuldige Summe betrug. Mochte dieser dann sein Geld, dort in der gemeinen Niederlage empfangen, oder nach Gefallen die Zettel selbst weiter geben. Dieſs nannte man Zettel-Banken. Uneingedenk des einfachen Zwecks hat man nachher die Zettel-Banken zu geglaubten Gewinn für den Staat an manchen Orten gemiſsbraucht, weil man in den Verwicklungen des Verkehrs, so leicht den graden Blick verliert. Ursprünglich nemlich war es natürlich, daſs die Verwahrer des niedergelegten Geldes, für ihre Mühe, für die Sicherheit, die sie leisten muſsten, Lohn forderten, von denen, welche ihr Geld ihnen zur Bewahrung und Besorgung brachten. Dann kamen die, welche Zettel-Banken hielten, auf den Gedanken, unentgeldlich Mühe und Kosten zu übernehmen, wenn die Darbringer ihnen erlaubten, das Geld zu gebrauchen. Diese gestatteten das unter Bedingung der Sicherheit bereiter Rückzahlung in jedem Augenblicke, wo jeder Darbringer sein Geld zurückfordern würde, gegen seine Noten. Da fingen dann die Verwalter der Bank an, gegen Pfänder zu leihen, oder auch Wechsel und Waaren zu kaufen. Aber sie gaben ihren Verpfändern, oder Verkäufern nicht das empfang-

ne Geld, sondern Banknoten, als hätten diese selbst das baare Geld in die Bank gelegt. Auch konnte man das sicher thun; weil ja eben es Bedürfniſs geworden, daſs der Kaufmann sein Geld zur Bank bringe, nicht leicht also zu fürchten war, daſs mehr Geld, als in der Bank vorhanden war, aus ihr zurückgefordert werden möchte.

So lange das Bedürfniſs des Handels-Verkehrs nicht überschritten wurde: so lange blieb eine Bank ein wohlthätiges Institut. Das Zutrauen des Privatmannes erhielt es, so lange es ihm nur diente. Aber was verdirbt nicht die Verkehrtheit der Finanz-Minister, welche das Schädlichste in sich vereinigen, nemlich Unkunde des Handelsganges in seinen kleinen Einzelnheiten, (grade seine wichtigste Gröſse!) und dann die Furcht Geld für den Staat auf den graden Wegen zu suchen, nemlich durch Steuern in gewöhnlichen, durch Anlehne in Zeiten der Noth. Dann wählen sie heimliche Wege, welche die Einfalt, als groſse Künste bewundert, und ihre Verderblichkeit, wie ihre Verkehrtheit nicht übersieht. So errichtete man Banken von Seiten des Staats, wo niemand umsonst sein Geld hineinlegte, wo also kein Bedürfniſs einer Bank vom Kaufmann gefühlt wurde,

als welcher des Geldes nicht zu viel hatte, um es nicht selbst verwahren und selbst zählen zu können. Dann gab man denen, welchen man Geld schuldig war, Noten statt Geldes. Kein Bedürfniſs, wie in jenen ersten Orten, drängte die Menschen die Noten lieber zu haben oder annehmen, als Geld, oder auch nur so gern. Jeder eilte vielmehr, sich ihrer zu entledigen. Sie fielen im Werth. Noten für Hundert empfangen, wurde für Neunzig, für Achtzig oder weniger gern hinweggegeben. Zwang man itzt, (um seine Verkehrtheit zu krönen), die Unterthanen, die Zettel im Geldwerthe zu nehmen: so wurden nur Noten gegeben, wo man kaufte, um das Metall zu behalten; und der Verkäufer verkaufte, was Achtzig galt oder weniger, für Hundert, und die verkehrte Tyranney verfehlte ohnmächtig ihres Zwecks.

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fühlte der Londoner Handel das Bedürfniſs einer Bank dringend. Statt verschiedener früherer Vorkehrungen ward nach dem Plane des Kaufmanns William Paterson die groſse Bank von London errichtet. Eine Gesellschaft trat zusammen, welche in Actien zu Einhundert Pfund Sterling im Jahre Eintausend sechshundert und vier und neunzig ein Kapital zusam-

menlegte von Einer Million und zweyhunderttausend Pfund. Dies wurde der Krone unaufkündbar dargeliehen. Dagegen ward sie als Bank von England auf einige Jahre durch einen Freybrief (Charter) vom Staate bestätigt. Von Zeit zu Zeit ist diese Bestätigung verlängert, theils gegen Erhöhung der Darlehns-Summe, theils gegen Herabsetzung der Zinsen dafür.

Diese Bank erhielt das Vorrecht des Alleinhandels mit ungemünztem Gold und Silber. Daneben kauft sie Wechsel. Aber sie leiht auch Geld aus, andern als dem Staat; denn sie hat Zinsen ausstehender Kapitalien unter ihrer Einnahme öffentlich angegeben. Als Bank giebt sie Noten über Geld, was ihr dargebracht wird. Dann aber hat sie auf mancherley Weise mit den Exchequer sich in Geschäfte verwickelt. Sie empfängt Einkünfte des Staats, zahlt darauf der Regierung Vorschüsse, und besorgt für sie die Zahlungen der Zinsen der National-Schuld. Im Jahre Eintausend siebenhundert und sieben und neunzig war die Summe des Geldes, welches sie unaufkündbar der Regierung dargeliehen hatte, dreyzehn Millionen Pfund, und sieben Millionen hatte sie überdem als Vorschüsse auf Staats-Einkünfte

gegeben, welche sie nach einiger Zeit zurück empfieng.

Aus den Inhabern ihrer Actien werden vier und zwanzig Directoren gewählt, ihre Geschäfte mit einer grofsen Anzahl von Buchhaltern, Caſſirern und Schreibern zu besorgen. Unter den Directoren ist Einer Vorsitzer, und neben ihm ein anderer stellvertretender Vorsitzer.

Die Bank hatte bisher mit unerschüttertem Glauben ihren Verpflichtungen genügt, das ist, jedem, der eine Banknote ihr brachte, das Geld dafür sogleich baar bezahlt. Aber die Minister hatten von ihr zu grofse Summen genommen, als dafs sie im Stande geblieben wäre, grofse Rückzahlungen an die Inhaber der Noten zu leisten, wenn auſserordentliche Umstände ungewöhnliche Forderungen solcher Rückzahlungen herbeygebracht hätten. Da wurde ihr im Jahre Eintausend siebenhundert und sieben und neunzig das Recht gegeben, statt baaren Geldes nur kleinere Noten bis zu Einem Pfunde denen zu zahlen, welche Geld von ihr forderten. Von Freunden und Feinden der brittischen Regierung ist diese Maaſsregel mit Unrecht vertheidigt, mit Unrecht getadelt. Was an sich widerrechtlich ist, kann nicht vertheidigt werden. Es ist aber widerrechtlich, wenn

Geld unter Versprechen augenblicklicher Rückzahlung empfangen ist, dann gleichwohl nicht zurückzuzahlen, wenn der Dargeber es fordert. Kein Vorwand des öffentlichen Wohls kann Kränkung der Rechte entschuldigen, weil das öffentliche Wohl gerade die Ungekränktheit aller Rechte ist. Falsche Maaſsregeln der Regierung hatten die Baarschaften der Bank erschöpft, und der Vorwand des öffentlichen Wohls ist bey richtigen Maaſsregeln, welche nur aus der einfachen Ansicht der Dinge gefunden werden, nie nöthig. In Zeiten soll der Staatswirth durch Auflagen oder Anlehne für die Geldbedürfnisse sorgen; und jedes andre Mittel sich zu helfen schlechthin verschmähen, wenn er nie weder öffentliches, noch Privatwohl gefährden will. Ein besseres Münzsystem würde den Verlegenheiten ohnehin vorgebeugt haben.

Aber mit Unrecht glaubten auch andre den Verfall des Staats hierin zu sehen. In einem Lande, welches weit weniger baares Geld hat, als die Geschäfte des täglichen Lebens und Verkehrs erfordern, wo eben dieser Mangel nicht nur die Banken von Schottland und Irland, sondern eine groſse Anzahl an vierhundert kleiner und Privat-Banken erhält, deren

Noten das Geld vertreten, konnte die Hemmung baarer Zahlung von der Hauptbank weniger fühlbar werden. So hat auch der Erfolg gezeigt. Auch wieſs damals die Londoner Bank auſser dem Darlehn an die Krone ein Vermögen von siebzehn Millionen gegen vierzehn Millionen Schulden nach.

Die Theilnehmer der Bank gewinnen übrigens jetzt jährlich Fünf und ein halb Pfund vom Hundert des Grund-Kapitals, als Dividende.

Die Herstellung der baaren Zahlung der Bank, welche die Gerechtigkeit ohnehin unnachsichtlich fordert, würde das glänzendste Verdienst eines brittischen Finanz-Ministers werden. Das ist die Gröſse des Staatsmanns, nur auf dem Wege der Gerechtigkeit, nur durch edle Mittel edle Zwecke der Politik zu erringen; es ist wenige Kunst in dem, der alle Mittel sich erlaubt. Aber ich glaube, daſs nur durch ein verändertes Münzsystem jener Zweck ohne groſse Anstrengung erreicht werden könne. Doch wenige haben so viel Interesse an solchen Fragen, daſs sie eine Entwicklung dieser Angelegenheit ausdauern dürften.

Englands Reichthum ist in ganz Europa bewundert und beneidet. Die gemeine Kurz-

sichtigkeit glaubt, daſs der Reichthum eines Staats in dem baaren Gelde bestehe, welches seine Unterthanen haben; und glaubt, daſs Groſsbritannien also seinen Reichthum gewinne durch seinen auswärtigen Handel mit andern Nationen, als welche alle ihm baares Geld übersendeten. Dies vortheilhaft geglaubte Uebergewicht des Handels wollten dann andre auf ihre Seite ziehen, und verboten die Waaren der brittischen Künste, und verschlossen ihre Hafen dem brittischen Schiffer. „Durch „ähnliche Künste sey England reich geworden, „durch die Navigations-Acte, durch die Ver„bote auswärtiger Arbeiten."

Aber nicht durch diese, sondern, was eher wunderbar dem Verständigen scheinen könnte, unerachtet derselben wurde es reich. Baares Geld ist in Groſsbritannien weniger, als in irgend einem Lande der Welt, weit weniger, selbst als sein inneres Verkehr erfordert, wie grade die groſsen Summen der Banknoten beweisen. Gewiſs übersteigt wohl alles Geld in Groſsbritannien nicht fünf und zwanzig Millionen Pfund. Welch seltsamer Irrthum blendet die, welche als Reichthum eines Volks nur dessen geprägtes Metall, überall nur das Metall anschlagen! Ist nicht der Werth ihres Grund-

bodens der bleibende Reichthum der Völker? Und wie ohne alle Bedeutung ist der auswärtige Handel gegen den innern, selbst in diesem Großsbritannien, dessen auswärtiger Handel doch der gröſseste in Europa ist? Dreyſsig Millionen Pfund beträgt etwa im Durchschnitt dieser Handel. Aber weit über dreyhundert Millionen Pfunde machen die Bedürfnisse der sechszehn Millionen Einwohner, welche der innere Handel umsetzt. Dies inländische Verkehr, die Gröſse der heimischen Bedürfnisse ist es, was die Thätigkeit anspornt, den Reichthum vermehrt.

Auch Groſsbritannien hat die Künste nicht verschmäht, womit man Fabriken zu heben vermeint, nämlich Verbot der Einfuhr auswärtiger Kunstarbeiten. Aber nicht dem verdankt es seinen Reichthum. Es würde vielmehr ohne dieses Verbot um so viel reicher seyn, als dieses Verbot ihm schadet. Wer kann aber zweifeln, daſs es schade, wo man die ausländischen Kunstarbeiten wohlfeiler haben könnte, als die einheimischen. Oder ist es kein Gewinn, wohlfeiler kaufen, ist es kein Verlust, theurer kaufen, was man wohlfeiler haben kann? und ist es nicht gleichgültig, ob wir das Ausländische, oder das Inländische verzehren, weil wir ja doch erst das Inländische im Lande

erarbeiten müssen, wofür wir das Ausländische ertauschen können? Kann es vortheilhafter seyn, wenn wir unsere bisherigen Gewerbe so weit vernachlässigen, als die neuen, wodurch wir des Ausländers entbehren wollen, Zeit und Hände erfordern? Rechnet ab, was unter jenen dreyſsig Millionen der Ausfuhr die Früchte Ostindiens und Westindiens sind, alle jene Gewürze, allen Kaffee, Zucker, Thee, womit Groſsbritannien fast allein Europa versorgt, rechnet alles das ab, und seht, wie viel übrig bleibt für die Arbeiten der Fabriken, welche ausgeführt werden; und rechnet von diesem Rest selbst noch ab den Werth der rohen Materien, aus denen es gemacht, und seht, welch einem Nichts die Freyheit des Verkehrs und der reine Gewinn geopfert werde, den diese bringen. Allenthalben in den englischen Fabrikstädten ist die Armuth des Pöbels sichtbar, der durch die bequemere Arbeit von der härteren des Ackerbaues, von Gesundheit und Wohlstand, abgelockt werden. Ein wechselndes Spiel der Mode wirft die Fabrik nieder, und ihn in das äuſserste Elend.

So hat auch ein ähnlicher Irrthum die Navigations-Akte in England gepriesen, und sich auf einen Erfolg berufen, der gleichwohl nicht

ihr Erfolg war. Der tyrannische Thronräuber Cromwell gab sie zuerst im Jahre Eintausend sechshundert ein und funfzig dahin: daſs kein fremdes Schiff andre Waaren, als aus seinem eignen Lande einbringen, aber nur brittische Schiffe Waaren aus Britannien oder seinen Kolonieen ausführen dürfen. Sichtbar ist der Schaden brittischer Kaufleute dabey, wenn sie wohlfeilere Frachten für fremde Schiffe oft haben könnte. Ein Inselland aber wird ja ohnehin groſse Rhederey und eine groſse Menge tüchtiger Seeleute haben. Aber so meistert kurzsichtige Politik die Natur, leitet Bäche in das Meer, um darin mehr Wasser zu haben, und trocknet dadurch ihren Boden aus.

Ungeheuer ist der Handel, den England nach dem entfernten Asien, nach Ostindien und China treibt. Aber zehnmal gröſser wäre der Gewinn desselben, wenn er nicht in die Hand Einer Gesellschaft ausschlieſsend gegeben wäre. Nur diese ostindische Compagnie darf dorthin handeln, und mit allen Vortheilen des Alleinhandels; mit allen Einkünften eines groſsen Gebiets in Ostindien, zahlt sie nur acht vom Hundert als Dividende. Wie viel gröſser würde der Gewinn einzelner Kaufleute seyn, wäre ihnen erlaubt, mit Indien zu han-

deln. Und das ist kein Zweifel, daſs nicht die Thätigkeit und Klugheit vieler einzelner Kaufleute ungleich gröſsere Summen in diesem Handel anlegen würde. Millionen kann zwar eine so groſse, so begünstigte Gesellschaft anlegen; aber die einzelnen Tausende einzelner Kaufleute machten ungleich mehrere Millionen aus.

Diese Gesellschaft ward unter Wilhelm dem Dritten nach einer frühern, im Jahre Zehn seiner Regierung errichtet. Drey Jahre nachher vereinten sich beyde; und liehen der Krone für das Recht des Alleinhandels über vier Millionen. Von Zeit zu Zeit hat sie Verlängrungen ihres Freybriefes erhalten. Der letzte berechtigt sie noch bis zum Jahre Achtzehnhundert und vierzehn. Ihr Grund-Kapital ist in Actien zu fünf hundert Pfund getheilt.

Wer zwey Actien hat, ist zu einer Stimme in den Angelegenheiten der Gesellschaft berechtigt. Wer mehr besitzt, hat nur in dem Verhältniſs mehr Stimmen, daſs erst mit sechs Actien zwey, und mit zwölf Actien erst drey Stimmen gewonnen werden. Zur Führung ihrer Geschäfte wählt sie aus ihrem Mittel vier und zwanzig Directoren auf vier Jahr, jedes Jahr sechs. Unter diesen ist ein Vorsitzer und

ein

ein Stellvertreter desselben. Eine grofse Anzahl Unterbediente arbeiten unter diesen. Nachher soll von den Beamten geredet werden, welche in Ostindien ihre Besitzungen verwalten.

Die Habsucht der indischen Beamten, als die Gesellschaft grofse Länder durch die Eroberungen des Lords Clive erworben hatte, stürzte ganze indische Nationen ins Elend. Menschen, welche der Gewinn dorthin zog, welche im Lande des Despotismus die Grausamkeit sahen, mit welcher die einheimischen Tyrannen ohne Treu und Glauben, wie ohne Zweck unglückliche Unterthanen niedertraten, sollten dort über Menschen herrschen, welche sie eben diesen Tyrannen entrissen hatten. Mögen ihre Gräuel auch von politischen Gegnern übertrieben seyn; so werden doch von redlichen Menschen, am wenigsten von rechtlichen Machthabern, fortgesetzte Gerüchte von Gräueln sich nie erhalten. Darum wurde im vier und zwanzigsten Jahre Georgs des Dritten ein Board of Controul angeordnet, welches der König aus dem Staatsrathe ernennt, vier Commissarien mit zwey Secretairen und Unterbedienten: Durch eine Parlaments-Acte ist diesem die Macht gegeben, die Beamten der ostindischen Gesellschaft in Indien zu entsetzen,

und zur Rechenschaft zu ziehen; auch die Gesellschaft ist gebunden zu wichtigen Veränderungen in allen Angelegenheiten der indischen Regierung, und zur Bestallung der gröſsern Beamten die Einwilligung der Regierung zu suchen. Seitdem ist den brittischen Machthabern in Indien nur Prachtliebe und treulose Politik gegen indische Nachbarn vorgeworfen. Ein Beweis, daſs die innere Regierung die alten Vorwürfe nicht mehr verdient. Glaubhafte Nachrichten bezeugen auch, daſs die Indier den grellen Gegensatz der itzigen brittischen Regierung gegen die Tyranney einheimischer Despoten erkennen.

Auch Groſsbritanniens Gewerbe sind also unter dem Druck ausschlieſsenden Alleinhandels und mannigfaltiger Verbote der Ausfuhr oder der Einfuhr. Doch sind die Gewerbe blühender als anderswo geworden, weil dieser Druck nicht so mannigfaltig ist, als anderswo. Zünfte zum Beyspiel sind auch dort, und sie verlangen siebenjährige Lehrlingsschaft. Aber weder das zünftige Wandern ist erforderlich, noch wird je die Verkürzung der Lehrlingszeit gegen Zahlung abgeschlagen; und auch ohne Lehrlingszeit mag die Obrigkeit und die Zunft Meister annehmen. Die Meister sind noch

weniger gebunden, nur zunftmäſsig-gelehrte Gehülfen auf ihre Werkstätte zu nehmen; sondern mögen jedem Arbeit geben, welcher für sie arbeiten kann.

Den hohen innern Wohlstand verdankt vornemlich England dem, worauf allein aller Reichthum beruht, der Benutzung des Bodens. Hier drückt keine Leibeigenschaft den Ackerbau nieder, hier ruft kein Vogt den Landmann von seinem Acker, seiner Erndte, zur Frohne auf den Herren-Hof. Freye Pächter bauen und bessern den Boden. Der Eigenthümer auch ist unbeschränkt, über die Nutzung seines Eigenthums zu verfügen. Der Lord des Manor kann die Gemeinheiten einzäunen und bebauen, wenn er nur denen, die zur Weide berechtigt sind, ihr Nutzungs-Antheil aussetzt. Eben so mag er viele kleine Pachthöfe zu gröſsern vereinigen, was anderswo kurzsichtige Gewalt verboten hat, welche glaubte, daſs die Bevölkerung litte, wo ein Grundeigenthümer Höfe seiner Hintersassen einzöge. Sie bedachte nicht, daſs der gröſsere Landwirth seinen Acker sorgfältiger baue, also mehr Hände damit beschäftige, als der kleinere, und daſs der freye Knecht und Taglöhner in der frischen Luft auf dem Lande fröhlicher und rüstiger

gedeihe, als in dem Staube und Dampfe der Fabriken.

Englands Landwirthschaft wird von allen gerühmt, von den Verständigern nachgeahmt, und dennoch glaubt man, daſs nur Handel und Fabriken England bereichern. Weil das Land wohl Getreide kauft; so glaubt man, es vernachlässige den Acker. Aber es ist zu erwägen, daſs es zwanzigtausend Schiffe zu versorgen habe, und ein Theil seiner Kolonieen, daſs über See hin wohl doppelt der Bedarf eines Menschen gerechnet werden muſs, und dann wie viel selbst an Stärke und Mehl so viele Fabriken gebrauchen. Ein Quarter Getreide ist der Bedarf eines Menschen im Jahre. Wenig über zweymalhunderttausend solcher Quarter werden jährlich eingeführt, also nur der achtzigste Theil dessen, was die Einwohner selbst zur Nahrung bedürfen. Beispiellos war es, als im Jahr siebenzehnhundert neun und neunzig, bey allgemeiner Miſserndte, bey hoher Belohnung der Einfuhr von der Regierung, siebenmal hunderttausend Quarter, also etwa der vier und zwanzigste Theil eingeführt wurde. Der Werth des bloſsen Brod-Getreides in den drey Reichen, den jährlich der inländische Ackerbau liefert, reicht an sechszig Millionen Pfund,

während eine thörichte Politik nur auf Handel und Fabriken sieht, deren Waaren selbst nur halb so viel an Werth betragen; wie viel wäre dann für Gewinn davon zu rechnen? Nur das kann nicht verkannt werden, daſs Handel und Fabriken den Ackerbau zu solcher Höhe ermuntern; und bey gänzlicher Freyheit noch höher ermuntern würden.

Zu dem Ertrage des Ackers kömmt der Gewinn der Viehzucht, welcher hier ungleich höher ist, als anderswo. So viel tausend Schiffe mit gedörrtem Fleische zu versorgen und der Nation ihre Lieblingsspeise zu verschaffen, verwandelten viele Wirthe ihre Aecker in künstliche Weiden und Wiesen, und bauten mancherley Kräuter und Wurzeln für das Vieh mit groſsem Gewinne. — Welch Unheil hat es über Europa gebracht, daſs man Englands Handel und Fabriken beneidete, die nur die Folge, nicht die Ursache seines Reichthums waren. Kämpft einen andern Kampf um dieses Landes Handel. Laſst vom Ufer Eure Krieger, laſst Eure Zollbeschauer zum Pfluge zurückkehren, vertheilt die Gemeinheiten, hebt Frohndienste, diese Thorheit, hebt Leibeigenschaft, diese Schande der Menschen auf. Gebt dem Handel gänzliche Freyheit; kein Monopol lähme

den Fleiſs Eurer Fabrikanten. — Und Euer Handel wird blühen, Fabriken, wie sie Euch vortheilhaft sind, werden von selbst sich erheben, die nachtheiligen werden zu Grunde gehen; aber vor allen wird Reichthum und Segen Eure Felder beglücken, und die Britten werden Euch bald beneiden müssen, wenn gröſsere Gerechtigkeit und Freyheit als die ihrige, Euren Wohlstand sichert.

Drittes Kapitel.

Wie die übrige Polizey, so auch die, welche auf die Volksbildung hingeht, verdient in Groſsbritannien Lob und Tadel.

Am merkwürdigsten scheint die unbedingte Freyheit der Presse. Jeder mag ihr übergeben, was ihm gut dünkt; und die Gefahren, welche man anderswo davon fürchtet, sind in Groſsbritannien nicht erfolgt. Nirgend ist feindlicher die Lehre der Kirche, die Lehre des Christenthums selbst, mit Gelehrsamkeit, mit Philosophie und mit Spott angegriffen worden. Aber die gelehrtesten Männer, die tiefsten Weisen standen auch hier zu ihrer Vertheidigung auf. Kein Gesetz zwang zu heucheln, und darum hat in Groſsbritannien die Irreligion nicht den Schein der Aufgeklärtheit, oder der höhern Einsicht, welche Priesterherrschaft ihr giebt. Es wird hier wohl bemerkt, daſs der

beschränkte Kopf oft den Irreligiösen mache, und daſs oft Männer von Geist mit tiefer Verehrung an der Lehre der Kirche hängen. Darum gilt Irreligion weder für Welt, noch für Weisheit; und die Geistlichen fallen nicht auf die Deuteleyen der heiligen Bücher, womit die unsrigen sich das Ansehen philosophischer Eleganz geben wollen. Keine Nation in Europa ist so kirchlich gesinnt, als die Britten.

Und im Staate hat noch nie eine Schrift Aufruhr angefacht, so laut ihn manche predigt. Verläumdung der Staatsbeamten ist eine abgestumpfte Waffe. Niemand achtet ihrer. Privat-Beleidigungen werden durch eine Klage des Beleidigten, oder scheint eine Schrift Strafe vom Staat zu verdienen, so wird der Schriftsteller, und ist er unbekannt, der Drucker vom öffentlichen Ankläger verfolgt.

Doch ich möchte die billige Censur einiger teutschen Staaten gegen jene Preſsfreyheit nicht vertauscht sehen. So lange noch die öffentliche Meinung von einzelnen Verläumdern geleitet werden kann, und Thoren ihre Freymüthigkeit preisen, obwohl sie namenlos ge-

schrieben: so lange möchten die Strafen gemiſsbrauchter Preſsfreyheit zu hart ausfallen. Mag lieber ein Censor sie verhüten.

Von der Kirche, wie von der allgemeinen Freyheit in Sachen der Religion, ist aber geredet worden. Es ist nur noch zu bemerken, daſs auch ein geistliches Parlament von der herrschenden Kirche unter dem Namen der Convocation in jeder Erzbischöflichen Provinz besteht. Diese National-Synode hat in der Provinz von Canterbury ein Oberhaus, die Bischöfe, in dem der Erzbischof den Vorsitz hat; und ein Unterhaus, wozu jedes Dom-Kapitel Einen, und die Pfarrer jeder Diöcese zwey Abgeordnete, auſser den Dechanten und den Archidiaconen, senden. In York versammeln sich alle in Einem Hause. Der König befiehlt bey jedem neu erwählten Parlament den Erzbischöfen, die Convocationen zu versammeln. Das Unterhaus wählt seinen Sprecher, und die Beschlüsse beyder Synoden, vom Könige bestätigt, sind kirchliche Canonen, welche aber die Geistlichen binden, und nur über Liturgie und eigentlich gottesdienstliche Gegenstände aufgestellt werden können. Doch die Convocationen haben itzt nur den Namen. Am ersten

Tage ihrer Versammlung werden sie vom Könige prorogirt, und so beschlieſsen sie nie, das Parlament selbst beschlieſst mit dem Könige die kirchlichen Gesetze. Denn die Kirche, vom Staate bestätigt, ist eine Polizey-Anstalt des Staats zur Volksbildung, die edelste von allen, und heilig durch ihre heiligen Mittel.

Oft ist die Strenge getadelt worden, mit welcher auch die weltliche Polizey die Feyer des Sonntags in heiliger Stille erhält. Aber mit Unrecht, wie mich deucht. Das Gefühl für die Religion erlischt im Volke, wo sie nicht mit äuſserer Würde erscheint. Nur Leichtsinn der Irreligion, oder das Streben nach der Aufgeklärtheit der Mode kann es tadeln, wenn am Tage, der der Religion geweiht ist, rauschende Gewerbe und laute Vergnügen schweigen müssen, und der Knecht und Taglöhner nach sechs Tagen Mühe dieser Welt, durch das Andenken an eine höhere gestärkt werden, und durch das lebendigere Andenken an dem, vor welchem sie die Höhesten im Volk, wie sich selbst, in gleicher Unterwürfigkeit öffentlich erblicken.

Die Erziehung des niedern Volks steht in Grofsbritannien weit unter der unsrigen. Die einzelnen Pfarren und Gemeinen haben nicht, wie bey uns, ihre Schulen und Schullehrer, um die Kinder der Aermern in der Religion zu unterweisen, und (was mit unserer Religion, als auf Urkunden gegründet, so nahe zusammenhängt,) die Grundlage aller Wissenschaften und Künste, das Lesen und Schreiben, zu lehren. Der Staat, als Wächter über die Sicherheit der Rechte Aller, soll auch die Rechte der Kinder vertheidigen, und darf so die Eltern nöthigen, ihre Kinder zur Schule zu halten. Aber das Volk würde diesen Zwang als tyrannisch, als eingreifend in das väterliche Recht ansehen, da es doch den Zwang der Armensteuer trägt, wo willkührliche Taxen sein Wohlthun bestimmen. Dagegen, wie unter einem wohlhabenden Volk, welches mit Achtung von der Menschheit regiert wird, wird oft die Thätigkeit einzelner aus Edelmuth oder aus Prahlerey ersetzen, was den öffentlichen Anstalten abgeht. In den einzelnen Oertern setzen sich einzelne Lehrer und Lehrerinnen, und Eltern, die nicht mit Nahrungssorgen kämpfen, senden freywillig ihre Kinder in diese niedern Schulen. Dann zah-

len benachbarte Reiche die Kosten des Unterrichts für die Aermsten, und durch kleine Wohlthaten bewegen sie deren Eltern, auch sie zum Unterricht zu halten. Vor allen sind die Sonntags - Schulen dem ärmern Volk durch die Thätigkeit edler Frauen wohlthätig geworden.

Auch in den Städten und für die mittlern und höheren Stände sind gestiftete Schulen seltener, als solche, die ein Privatmann mit seinen Gehülfen unternimmt. Die Stände, für welche sie bestimmt sind, fühlen ihr Bedürfniſs. In Teutschland sind diese Schulen sehr getadelt, weil auf ihnen bloſs Sprachen gelehrt werden, Griechisch und Lateinisch, und etwa Französisch, das aber versäumt werde, was wir Real-Kenntnisse genannt haben, ausgenommen Mathesis und Vaterlandskunde. Aber in Teutschland wird verkannt, ist lange verkannt, was jenes Studium der Sprache würke. Nicht Worte zu lernen oder das Gedächtniſs zu füllen, ist der Zweck der Erziehung, sondern den Geist mannichfach zu üben, damit er im Leben mit Gewandtheit und Sicherheit handle, das Gemüth zu befeuern mit dem Gefühl für jegliche Kraft, das Herz zu erheben

über das Gemeine. Was thut Ihr nun, als leer das Gedächtniſs füllen mit Namen der Städte, was Ihr Erdbeschreibung, mit leeren Namen und Bildern von Thieren und Pflanzen, was Ihr Naturgeschichte nennt. Sagen muſs der Knabe erlernte Gedichte mit erkünsteltem Ton und Gebehrde, seinem Gefühle fremd, und das nennt Ihr Bildung zu Kunst und Geschmack; und laſst ihn Gedanken mit Geschwätz niederschreiben, und nennt seinen Styl bilden, was ihn gewöhnt, in leeren Worten und Wendungen, die zierlich tönen, Beredtsamkeit zu suchen. Gebt ihm die Römer und Griechen zurück. Die Grammatik wird seinen Verstand, und ihre Uebung seine Urtheilskraft aufregen und bilden. Mag er Regeln und Worte vergessen, die Uebung des Geistes hat er für immer gewonnen, Wissenschaften oder Geschäfte des Lebens mit sichrer Hand anzugreifen. Die Beyspiele ihrer Geschichte werden seinen Geist erheben, zum Heldenmuth des Leonidas, zur Gröſse des Epaminondas, zur Kraft des Cato, zur sanften Weisheit, zur edlen Gewandtheit des Cicero in den Geschäften des Staats. Beredtsamkeit würde er durch die Weltweisen, Philosophie durch Dichter und Redner gewinnen. Vielleicht kämen einmal

die Teutschen des sechszehnten Jahrhunderts zurück.

Die schottischen Universitäten sind den teutschen ähnlich; die englischen und irländischen haben viele mönchische Steifheit und sind jenen und den unsrigen ganz unähnlich. Sie bestehen aus einer Anzahl von Stiftungen, Colleges. Die Stellen der eigentlichen Mitglieder derselben, Fellows, gleichen den Canonicaten. Gleich dem Canonicus mag der Fellow auch andre Geschäfte treibend und abwesend seyn; und er verliert gleich diesem manche Einkünfte durch die Abwesenheit, und hat Vortheile durch die Anwesenheit in Wohnung und Speise vornemlich. Ein Fellow verliert aber seine Stelle auch wenn er heirathet oder eine Pfarre annimmt. Die Vorsteher haben verschiedene Titel in den verschiedenen Colleges, Master oder Dechant, Praesident, Warden, Provost oder Principal auch Rector. In den Stiftungen sind auch eine Zahl von jungen Leuten bedacht, welche sich bilden sollen, und mancherley andre Stellen geordnet. Dann nehmen die Colleges auch fremde auf, die gegen Bezahlung im College sind um Gelehrsamkeit sich zu erwerben.

Aus den Fellows jedes Colleges werden so genannte Tutors gewählt, welche lehren, oder mehr noch die Studien der jungen Leute leiten sollen. Dann lehren auch für die ganze Universität geordnete Professoren, meist in Vorlesungen, welche nur zum Schein gehalten werden, oder doch nur allgemeine Uebersichten geben, ohne wie anderswo in die Einzelnheiten, oder mehr in die Tiefen der Wissenschaften einzugehen.

In den Colleges selbst werden nur die Werke der Alten mit Eifer studiert; auch Mathematik und Logik. Aber Bücher sind vorhanden und Hülfsmittel um alles für sich zu durchforschen, etwa mit Rath gelehrter und gutmeinender Tutors. Darum sind aufser der alten Literatur gelehrte Kenntnisse weniger verbreitet in Grofsbritannien, als bey uns; aber tiefer gewurzelt und eigenthümlicher erworben sind sie bey Einzelnen. Durch die Alten gebildet geht aber auch leichter der junge Mann in alles hinein, was seine künftige Bestimmung von ihm fordert.

Nur künftige Geistliche erhalten auf diesen Universitäten ihre volle Ausbildung. Neben

den Alten und wie diese, studieren sie die heiligen Schriften, und die Lehre der Kirche. Aber indem man Geschichte der Kirche, Geschichte ihrer Lehren mit Unrecht vernachläſsigt, weiſs man nichts von dem, was dem künftigen Geistlichen auf teutschen Universitäten, die Zeit verdirbt und den Geist abstumpft; nichts von den Regeln sein Amt mit Klugheit zu führen, als welches der Kluge ohnehin thut und der Dumme nie lernt, am wenigsten aus Lehrvorträgen; nichts von der Kunst zu predigen oder Kinder fragend zu lehren — was eben so wenig ja aus Lehren gelernt wird, als Beredsamkeit oder Klugheit des Lebens. — — Rechtsgelehrte und Aerzte, wenn sie in die Alten eingeweiht und durch diese ihr Kopf ausgebildet ist, verlassen die Universität, und gehen zu den Anstalten, die für sie errichtet, und oben schon erwähnt sind.

Die academischen Würden sind wie die in andern Ländern, Bacalaureen und Magister in der philosophischen, Bacalaureen und Doctoren in den übrigen Facultäten; wozu noch Bacalaureen und Doctoren der Musik kommen.

Unter

Unter den ersten des Reichs wählt die Universität ihren Kanzler; welcher aber keine Geschäfte besorgt, als die Ernennung des Vice-Kanzlers, welcher Doctor und Vorsteher eines College seyn mufs. Dieser hat als Vorsteher der Universität die Gewalt eines Friedensrichters, und richtet in geringen Dingen; denn wichtigere richten die Gerichtshöfe von Westminster. Die Angelegenheiten der Universitäten leitet das House of Delegates, das ist, der Vorsteher der Colleges unter dem Vorsitzer des Vicekanzlers und zweyer Proctors, oder Polizey-Aufseher. Aber in wichtigern Sachen mufs zugleich die Convocation versammlet werden, welche aus allen Magistern und Doctoren bestehet. Diese geben Gesetze der Universität, ertheilen die Würden, die Professuren, die Aemter der Universität.

Unter den Dissenters, wie alle die genannt werden, welche sich nicht zur bischöflichen Kirche halten, hat jede Parthey ihre besondere Bildungs-Anstalt für künftige Geistliche. Bey den Presbyterianern unternimmt einer oder der andre Geistliche eine Lehr-Anstalt freywillig, bis mit seinem Tode oder sinkenden Ruhme sie aufhört. So auch bey andern.

Soll ich noch der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu London erwähnen, oder andrer Akademien, die hier, wie anderswo, für den Staat nichts, für die Wissenschaften und Künste wenig wirken?

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel.

Wie bey dem Privat-Haushalt die Ausgabe durch die Einnahme bestimmt wird: so wird im Haushalt des Staats die Einnahme durch die Ausgabe bestimmt. Denn die Ausgaben des Staats werden von der Noth geboten, indem sie Ausgaben zur allgemeinen Sicherheit sind. Auch ist ja die Quelle, aus welcher der Staat schöpft, der gesammte Reichthum der gesammten Nation.

Alle Völker haben die Nothwendigkeit eingesehen, den obersten Regenten des Landes mit einem Glanze zu umkleiden, der ihm die Ehrfurcht des grofsen Haufens unterwürfe, und welcher den Regenten selbst über Beneidung eines Privat-Wohlstandes erhübe, als welche der Sicherheit höchst gefährlich seyn würde. Aber in Grofsbritannien ist das Einkommen des Königs nicht unabhängig oder ihm eigenthümlich. Nur wenige Einkünfte stehen ihm für sich selbst zu. Sein persönli-

ches Einkommen wird ihm unter dem Namen der Civil-Liste vom Parlament bewilligt. Zwar geschieht beym Antritte seiner Regierung diese Bewilligung auf Lebenszeit, und es ist nicht zu fürchten, daſs es dazu kärglich ausfallen möge, indem, wie gewöhnlich, alles von dem neuen Regenten mit Schwärmerey gehofft wird, und jeder sich bestreben wird, durch freygebiges Stimmen im Parlament sich dem zu empfehlen, welcher alle Ehren und Aemter zu ertheilen hat, und dessen Ungnade doch selbst von dem freyesten Manne mit Schmerz, wenn auch nicht mit Nachtheil empfunden wird. Dennoch scheint es mir der Majestät zuwider, daſs sie ihren Unterhalt selbst aus gutem Willen der Unterthanen empfangen soll. In auſserordentlichen Fällen wird gern ein König alles diesem guten Willen verdanken. Denn da ist er Beweis verdienter Liebe und Treue. Aber unabhängig sollte doch der seyn, welcher unabhängig handeln soll. Darum sind Domainen in staatsrechtlicher Hinsicht rathsam, wenn sie gleich als Privatgut besser für den National-Reichthum benutzt werden könnten. Aber ein weiser Staatshaushalt wird stets den Vortheil des Regenten und des National-Reichthums vereinigen können; und die erbliche

Verpachtung der Domainen gegen einen Zins im Getreide, welcher mit den steigenden Preisen der Dinge steigt, ist dazu das einfache Mittel. Indessen ist freylich die Schuldigkeit des Parlaments anerkannt, für den König und dessen Familie ihrer hohen Würde gemäſs zu sorgen.

Dem itzt regierenden Könige ist seit seiner Thronbesteigung die Civil-Liste so erhöhet worden, daſs sie itzt mit den zufälligen Einnahmen des Königs und mit den Einkünften seiner Familie auf anderthalb Millionen steigt. In der That ein Einkommen, der Würde eines Monarchen gemäſs; aber davon hat der König auch die Gehalte seiner Minister groſsen Theils, seines Privy Council, der Richter alle, der Gesandten, seines Hofstaats und eine Menge anderer Dienstgehalte und Gnadengehalte zu zahlen. Deshalb hat auch von Zeit zu Zeit die Civil-Liste Schulden gemacht, welche stets das Parlament auf Anzeigen übernommen hat.

Die innere Verwaltung ist darum weniger durch besondere Kosten vertheuert, weil ein Theil derselben durch die Civil-Liste getragen, für den Unterhalt der Geistlichen aber und der Universitäten durch Stiftungen gesorget ist. Die höchsten Ausgaben der innern Verwaltung

sind die für die Erhebung der Auflagen. Sie sollen im Ganzen fünf vom Hundert und über zwey Millionen betragen. Aber Auflagen, welche, wie Zölle, zufällig sind, kosten das Volk viel mehr, als die Staats-Rechnungen besagen. Denn die Unterschlagungen und die Bestechungen übersteigen dabey allen Glauben.

Die höchsten Summen der Staatskosten sind ihrer Natur nach die, welche die Vertheidigung gegen Auswärtige verursachen. Die Unterhaltung der Gesandten liegt in Groſsbritannien zwar auf der Civil-Liste, welche auch das vollständige Silber-Geschirr bezahlt, welches jedem Gesandten bey der Abreise auf seine Stelle geschenkt wird. Aber für den sogenannten geheimen Dienst pflegt wohl das Parlament besondre Summen zu bewilligen. Schwerlich sind diese kleiner in irgend einem Lande, wenn man den Preis der Dinge und den Werth des Geldes in England rechnet. Nichts ist zwar gewöhnlicher, als von englischen Bestechungen zu reden. Aber keiner Nation Gesandte sind weniger geschickt zu bestechen, auch hält das keine Nation so wenig der Mühe werth, als diese in ihrem Stolze. Hätte sie zu bestechen gewuſst, ihre Sachen wären oft anders gegangen. Wenn sie bestäche:

so würde man nicht von ihr sagen, daſs sie diejenigen bestäche, welche in Zechen bey politischen Streiten zwischen unkundigen, harmlosen Privatmännern die Sache Groſsbritanniens vertheidigen; oder der Dummheit derer spotten, welche von Geldsummen reden, die es uns abgewinne im Handel.

Die Armee hat in den letzteren Kriegsjahren wohl über funfzehn, die Flotte an zwölf Millionen Pfunde gekostet, ungerechnet die Hülfsgelder, welche fremden Mächten gezahlt worden; woraus der Wahnsinn derer abzunehmen ist, welche in Teutschland geschrieben: „Groſsbritannien bestehe nur durch den „Krieg. Nur im Kriege könne es den Allein„handel erhalten, der ihm das Geld Europa's „zuführe." Unwissenheit, die sich geltend machen will, wird böser Wille. Kann dem Handel ein Krieg vortheilhaft seyn? Kann ein Krieg einen Alleinhandel erzwingen, da er einen groſsen Theil des Handels zernichtet? Wenn die Preis-Summe der ausgeführten Waaren im Kriege um wenige Millionen steigt, (nie kömmt dies Steigen den Kriegskosten nur entfernt nahe), so muſs bedacht werden, daſs durch Unterbrechung des Handels die Preise der Waaren so sehr steigen; bedacht werden,

daſs also die Menge der verkauften Waaren, und also der Gewinn davon, beträchtlich weniger sey; endlich bedacht werden, daſs die hohen Preise so viele Menschen bestimmen, entweder der vertheuerten Waaren zu entbehren, oder wohlfeilere Surrogate dafür zu suchen. Groſsbritannien in zwanzigjährigem Frieden würde zu einer Höhe von Macht gelangen und innerem Glücke ohne Beyspiel. Nicht Armeen und Flotten würden ihr das Gleichgewicht halten: sondern allein eine noch gröſsere Freyheit aller Gewerbe, und Abschaffung aller der Verbote, welche sie auf dem festen Lande allenthalben niederdrücken.

Bey weitem die gröſseste Ausgabe, welche Groſsbritannien belastet, sind die Zinsen ihrer Staats-Schulden, wovon im dritten Kapitel geredet werden soll. Ueberall aber wird in künftigen Friedenszeiten die Ausgabe des Staats gewiſs über vierzig Millionen Pfund Sterling seyn.

Zweytes Kapitel.

Die Quellen, aus welchen so große Ausgaben bestritten werden, fließen in Großbritannien so wenig, als in andern europäischen Reichen, unmittelbar aus dem National-Vermögen. Auch hier, wie in andern Ländern, waren und sind Domainen, Regalien und Steuern mancher Art die Mittel, die Ausgaben des Staats zu bestreiten.

Domainen und Regalien werden des Königs ordentliche Einnahme genannt, weil sie von der Bewilligung des Parlaments unabhängig sind, aber sie sind itzt fast gänzlich unbedeutend. Die Abhängigkeit der Krone von dem Parlament, die inneren Unruhen und persönliche Schwächen mancher Regenten veranlaßten viel Könige, die Krongüter Anhängern und Günstlingen zu verleihen. Ein Gesetz im ersten Jahre der Königin Anna rettete den geringen Ueberrest durch die Verordnung, daß neue Verleihungen nur auf Ein und dreyßig Jahre gültig seyn sollten. Einzelne Häuser sind noch übrig, und zerstreute Ländereyen, die nur wenige Tausend Pfund einbringen.

Der Regalien sind noch mehrere bey der Krone, aber die ältern, welche zu den ordentlichen Kron-Einkünften gerechnet werden, sind unbedeutend, und das bedeutendere Regal der Posten gehört zu den ausserordentlichen, das ist, vom Parlament bewilligten Einkünften. Es sind aber jene ältern theils weltliche, theils kirchliche Regalien.

Zu den weltlichen Regalien gehören zunächst Früchte der Gerichtsbarkeit, indem ein Theil gerichtlicher Sporteln dem Könige berechnet wird, welcher die Richter besoldet; auch Strafgelder und zur Strafe eingezogenes Gut fällt der Krone heim. Seltsam gehört zu diesen verfallenen Gütern jedes Thier, welches den Tod eines Menschen verursacht. Es fällt dem Könige heim zu frommer Verwendung, weshalb es ein Deodand genannt wird. Ein zweytes Einkommen hat die Krone von erblosen Gütern, welche von ihr eingezogen werden; ein drittes im Heimfallen mancher andern Art von herrenlosen Gütern. Strandgüter, deren Eigenthümer sich nicht finden, sind das vornehmste davon. Auch in England waren ehemals, wie überall, gestrandete Güter und Menschen, jene als Eigenthum, diese als Leib-

eigne dem Könige verfallen. Aber schon Heinrich der Erste im zwölften Jahrhundert erliefs die Menschen dieser scheufslichen Knechtschaft. Der edle Richard Löwenherz liefs auch die gestrandeten Güter, nicht nur dem Eigner, wenn er noch lebte, sondern auch seinen Kindern, wenn er umgekommen war. Unter Anna endlich und Georg dem Ersten bildete sich das Strandrecht völlig aus, wie es bey den cultivirten Nationen Europa's ist, mit allen Anstalten, das Unglück der Strandung zu verhüten, mit Auslieferung des Geretteten an jeden rechtmäfsigen Eigenthümer gegen Erlegung der Bergekosten, mit Bestrafung jedes Unterschlagens, als eines Diebstahls. Nur, wenn die Eigenthümer nicht ihr Eigenthum binnen Jahr und Tag verfolgen, fällt das Strandgut dem Könige zu. — Aufser diesem gehört von herrenlosem Gut dem König alles ohne Eigenthümer herumirrende Vieh (Estrays), ferner Güter, welche die See auswirft, ein Theil gefundener Schätze. Aber alle diese Rechte sind häufig verliehen an die Lords der Manors, oder an städtische Gemeinen, und darum sind sie der Krone noch unbedeutender, als sie an sich seyn würden gegen so grofse Bedürfnisse. — Noch gehört der Krone das, was man hohes

Bergregal nennt, nemlich Gold und Silber. Wenn ehemals in Gruben Gold und Silber gefunden wurde, so wurde die ganze Grube als Königlich angesprochen. Aber itzt mag jeder Lord eines Manors seine Gruben gegen einen Zins bauen, wenn auch edlere Metalle darin gefunden würden. — Der Wels endlich und der Stör, im Meere gefangen, gehören auch dem Könige als Königliche Fische.

Die kirchlichen Regalien sind theils alte Kron-Rechte, theils ehemals Päpstliche Rechte, die itzt die Krone gewonnen hat. Zu ihnen gehören das Recht der Regalien, das Recht der Panisbriefe für des Königs Kapläne, der Zehnten in uneingepfarrten Lande und die Annaten. — Das Recht der Regalien, custody of temporalities genannt, besteht in dem Recht des Königs, die Einkünfte der Bisthümer während ihrer Erledigung zu nehmen. Oft ließen daher Könige die Bisthümer lange erledigt, um diese Einkünfte zu ziehen. In den neuern Zeiten aber ist von den Königen von Großbritannien ein so unanständiger Gewinn so wenig gesucht, daß jedem neuen Bischof die Einkünfte während der Erledigung mitertheilt werden. — Auch ist das Recht des Corody nicht mehr im Gebrauch, welches bestand in dem Rechte des

Königs, jedem Bischof einen der Hof-Kapläne zuzusenden, um von ihm ernährt zu werden, also in einem Recht der Panisbriefe. — Das Recht der Zehnten aus uneingepfarrtem Lande wird, wie die Annaten, zum Besten der Geistlichkeit überhaupt verwandt. Diese Annaten sind die Früchte des ersten Jahrs, welche ein Bepfründeter aus seiner Pfründe ehemals dem Pabste, itzt dem Könige zahlt.

Ausgenommen sind die Vicarien unter zehn, die Rectorien unter Ein und dreyſsig, die übrigen Pfründen unter funfzig Pfund Sterling Einkommens. Was aber die übrigen zahlen, empfängt eine Stiftung der Königin Anna, Queen Anna's Bounty genannt, die Verwalter derselben sollen davon die Pfründen unter funfzig Pfund verbessern, stets die ärmsten zu erst. Immer zweyhundert Pfund werden verwandt um ein Stück Land zu kaufen, welches dann der Pfründe beygelegt wird.

Dieſs ist, was die ordentlichen Einkünfte der Krone genannt wird. Alle sind unabhängig von des Parlaments Bewilligung. Aber seit Georg des Dritten Zeiten werden sie alle nicht mehr zur Privatkasse des Königs, sondern zur Staats-Schatzkammer gezogen.

Ausserordentliche, das ist, von des Parlaments Einwilligung abhängige Kron-Einkünfte sind Steuern und das Postregal, und sie sind es, welche die Ausgaben der Regierung eigentlich bestreiten. Grossbritanniens Finanzen und die irländischen sind getrennt, obwohl die nemlichen Namen und Arten der Steuer sind, und itzt das nemliche Parlament sie bewilligt. Es sind aber alle Abgaben entweder permanant taxes, welche das Parlament für immer bewilligt hat, oder Annual taxes, welche es jährlich bewilligt.

Permanant taxes sind, Zölle, Accise, Salzsteuer, Post, Stempel, Fenster-Taxe, Bedienten-Taxe, Wagen-Taxe, Abgabe von Pensionen, und andre kleinere.

Zolle, (Customs) sind schon von ältesten Zeiten bewilligt worden und stets nach der Ordnung und den Sätzen erhoben, welche das Parlament von Zeit zu Zeit festgesetzt hatte. Sie sind theils Eingangs-Zölle für eingeführte, theils Ausgangs-Zölle für ausgeführte Waaren. Es war aber eine grosse Verschiedenheit aller Zölle auf die verschiedenen Waaren, so dass es unmöglich dem Kaufmanne war, die Grösse der mannigfaltigen Tarife zu kennen. Wilhelm Pitt, der jüngere, aber bewürkte im sieben und zwanzigsten Jahre Georg des Dritten, die sogenannte

nannte Consolidations-Acte der Zölle, nach welcher nur einer Anzahl Waaren besonders bestimmte Zölle bleiben, für alle andre aber sieben und zwanzig und ein halb vom Hundert ihres Werths, als Eingangs-Zoll geordnet sind. Aber wenn die so verzollte Waare wiederum ausgeführt wird, erhält der ausführende Kaufmann fünf und zwanzig, als Rückzoll, zurück. Wenige Waaren tragen Ausgangs-Zölle, weil man wohl weiſs, daſs übertheuerte Waaren der Ausländer entbehren würde. Um den Betrug der Einführenden zu verhindern, ist geordnet: daſs jeder Eigner selbst den Werth seiner Waare angebe und darnach versteure. Wenn aber die Zollbeamte den Werth höher halten: so mögen sie den angegebenen Werth und zehn fürs Hundert darauf dem Eigner zahlen, die Waaren aber meistbietend verkaufen. Die Hälfte des Gewinnes gehört dann dem wachsamen Zollbeamten, die andre Hälfte der Krone. Bedeutend vortheilte durch dieſs Gesetz der Handelsstand, der die Zeit gewann, welche endlose Nachsuchungen ihm ehemals raubten; bedeutend zugleich die Krone, wie die steigenden Einnahmen zeigten. Die Zollämter der einzelnen Hafen stehen unter den

obern Zoll-Commissionen zu London, Edimburgh und zu Dublin; diese unter den Lords der Exchequer.

Accise (Excise) ist eine Abgabe vom Verzehren, welche das Parlament zuerst einführte während seiner Empörung wider König Karl den ersten. Die Abgabe wird erhoben bey dem, welcher die Waaren, auf welchen sie ruht, verfertigt, oder sie verkauft. Die Beamte der Einnahme dürfen die Häuser der Bürger durchsuchen, ihre Schränke und Behältnisse, und dieſs trägt das Volk, welches es für Tyranney ansehen würde, wenn ein Gerichtsdiener in das Haus eines Schuldners dringt. So spielen die Menschen mit dem Worte: Freyheit. Auch erkennen zwey Friedensrichter ohne Jury über die Vergehen gegen Zoll-Gesetze und Accise-Gesetze, und verurtheilen in Strafe und Einziehung verheimlichter Waaren. Man hegt übrigens auch in Groſsbritannien das allgemeine Vorurtheil, die ersten Bedürfnisse des Lebens nicht zu besteuern, desto höher die Bedürfnisse des Luxus. Man bedenkt nicht, daſs die Steuer allgemeiner Bedürfnisse auf den Lohn der Arbeit sich vertheilt, und durch dessen Erhöhung dem Armen ersetzt wird; daſs hingegen erschwerter Luxus dem

Armen sein Verdienst erschwert; daſs endlich die geringe Abgabe von den gemeinen Bedürfnissen groſse, die hohe Abgabe von Gegenständen des Luxus kleine Summen einbringt, weil dieser hundertfach weniger als jener verkauft wird, und weil die hohe Abgabe den Betrug reitzt.

Salzsteuer (Salt-duty) ist eine Accise vom Salz, als besondere Abgabe nur aufgeführt, weil sie unter einer andern Commission steht als die Accise. Wenige Beyspiele beweisen mehr als diese Steuer, wie ungeheuer die Betrügereyen sind bey allen indirecten Abgaben. Ein Quarter Salz zahlt Ein und ein Drittel Pfund Sterling Steuer. Wer kann zweifeln, daſs für fast sechszehn Millionen Menschen, bey so groſsem Viehstand, so groſser Schifffarth, so vielen Fabriken, zum mindesten zwey Millionen Quarter Salz jährlich verbraucht werden, daſs also die Einnahme an Salzsteuer an drey Millionen Pfund sich belaufen müsse? Und doch ist etwa eine halbe Million die wirkliche Einnahme.

Die Stempel für Papiere in Geschäften der Gerichte und des Verkehrs, für die Ausfertigung Königlicher Verleihungen, Charten, Zeitungen, Kalender und kleine fliegende Druckschriften sind zu König Wilhelm des Dritten Zeiten eingeführt, und haben eine

eigne Commission, welche die Abgaben, so wie anderswo, erhebt.

Die Post betreffend, ist nur die Brief-Post ein Königliches ausschliefsendes Recht. Kein Fuhrwerk ist beschränkt.

Aus den alten Rauchfangs-Geldern ist unter Wilhelm dem Dritten eine Abgabe von Häusern eingeführt, und eine andere von jedem Fenster über neune. Sie wird von den Sherifs der Shires und einer Commission von landsässigen Männern jedes Shires unter deren Aufsicht besorgt.

Es ist unnöthig, der kleinen Taxen zu erwähnen, welche vom Fuhrwerk, Miethskutschen, Pensionen, männlichen Bedienten, von Kramladen, Uhren und andern Dingen gezahlt wird. Für immer neue Erfindungen haben die Finanzkundigen (so dünken sie sich) sich geplagt, und wollten die Unbequemlichkeiten Einer Abgabe immer durch die Unbequemlichkeiten von zehn andern ersetzen. Das Einfache findet der Verstand des Menschen immer zuletzt, wie sein Fufs die grade Linie. Dafs alles Einkommen des Staats von dem Einkommen der gesammten Nation hergenommen werden müsse, ist wohl einfach, und eben so einfach ist es, jenes von diesem gradezu zu nehmen.

Aber wer legt Vorurtheile ab, die man lange als tiefe Weisheit geehrt hat? Und nie ist das schwerer, als wo grade das Vorurtheil abzulegen sehr viel mehr Mühe und Nachdenken kostet, als es kostet, die entgegenstehende Wahrheit einzusehn.

Vom Flor der Nation und ihrer Finanzen zugleich ist offenbar kein sichrer Beweis, als das Steigen von diesen permanant taxes, wenn sie nicht erhöht werden. Die Summe, welche sie einbringen, die Einnahme von den Domainen und den Kron-Rechten eingeschlossen, belief sich am Ende des Jahrs achtzehnhundert und vier über vier und vierzig und eine halbe Million für beide Reiche, Groſsbritannien und Irland. Sie haben ihre bestimmten Anweisungen, und darum, wenn der Minister in Zeiten des Kriegs den Zustand der Finanzen dem Parlament vorlegt, erwähnt er nicht ihrer, sondern nur der auſserordentlichen Lasten, welche der Dienst des Jahrs erfordert.

Die auſserordentlichen Steuern und Einnahmen, welche das Parlament jährlich und für einzelne Jahre bewilligt, werden eben deshalb annual taxes genannt. Eben daher werden sie auch nur für auſserordentliche Bedürfnisse als auſserordentliche Hülfsmittel betrach-

tet. Gleichwohl sind zwey derselben, die Landtaxe und Malztaxe, auch die Lotterie alle Jahr in der Regel bewilligt, und fast als ordentliches Einkommen veranschlagt. Andre sind ganz ausserordentlich, wie die itzigen Abgaben vom Eigenthum, wie die Abgabe für Bedeckung der Handelsschiffe durch Kriegsschiffe und die Kriegssteuer.

Die Landtaxe entstand aus den alten Schildgeldern und andern Abgaben um Kriegsdienste vom Lehne abzukaufen. Diese Abgaben waren stets angesehen als haftend auf den Gütern, wenn gleich die Könige sie nicht erheben mochten ohne besondere Bewilligung des Parlaments für jedes Mal. Unter Wilhelm dem Dritten kam Namen und Form der itzigen Landtaxe auf. Die Güter wurden veranschlagt nach dem Werth ihrer Pacht. Freylich, dass Commissarien der Krone, allein, schlecht veranschlagen werden, ist immer zu erwarten, aber in diesem Grade schlecht ist selten veranschlagt worden. Der Boden von ganz England wurde auf einen Pachtwerth von etwa zehn Millionen veranschlagt. Eine teutsche Quadrat-Meile würde demnach nicht viertehalbtausend Pfund Pacht betragen haben, ein Morgen drey Schilling. Doch wurde dieser Anschlag zu

Grunde gelegt, und dauert bis itzt, daſs oft Landgüter, welche mehrere tausend Pfund Pacht tragen, zur Landtaxe nicht auf hundert Pfund veranschlagt worden. Nach diesem Anschlage sind in den letzten Zeiten meist vier Schilling vom Pfunde der Pacht bewilligt worden, welches also etwa zwey Millionen einbrachte. Wilhelm Pit der Jüngere, als Finanzkünstler bewundert von denen, welche wenige, bitter getadelt meist von denen, welche gar keine Kenntnisse des Finanzwesens hatten, setzte durch, daſs diese Abgabe für immer abgekauft werden durfte. Bis itzt ist etwa von einem Drittel der Verpflichteten dies geschehen, und die eingegangenen Abkaufs-Gelder sind zur Bezahlung eines Theils der Staatsschuld verwandt worden. Wenn nach einiger Zeit nicht das Uebrige vom Grundeigner abgekauft ist, so darf jedermann von jedem noch verpflichteten Gute die Landtaxe als einen ewigen Zins an sich kaufen.

Die Malztaxe wird jährlich bewilligt, als Abgabe vom Malz, auſser der bleibenden Accise. Es ist also eine jährliche oder auſserordentliche Accise von Malz, welche nicht von den Accise-Beamten, sondern von den Commissarien gehoben wird, welche die Landtaxe und die Taxe von Häusern und Fenstern erhe-

ben. Etwa siebenmal hunderttausend Pfund ist ihr Ertrag.

Auch die verderbliche Lotterie ist in Grofsbritannien als Quelle öffentlicher Einnahme nicht verschmäht. Wer verkennt wohl den Nachtheil, den es für die Moralität der Menschen hat, wenn sie, um reich zu werden, andre Mittel suchen, als Fleifs und Sparsamkeit? Wer verkennt, zu wie viel Bösem die Hoffnung, im Glücksrade zu gewinnen, verleitet, obwohl nie die reich bleiben, die es so plötzlich werden? Und alles dies Uebel duldet man um den kleinen Gewinn der Lotterie von dreyhundert tausend Pfund?

Für die bisherigen Kriege sind noch besondre Abgaben geordnet, erst vom jährlichen Einkommen, dann von dem Eigenthume; dann noch eine Kriegstaxe. Sie werden mit dem Frieden aufhören. Die Grundsätze, auf welche sie gebauet sind, sollen von dem berühmten Adam Smith entlehnt seyn, welcher unter dem Beyfalle von ganz Europa über den Reichthum der Nationen ein Buch schrieb. Als Quesnay und seine Nachfolger, Physiocraten von sich im Ernst, von andern im Spott genannt, den bisherigen Ideen eben so entgegengiengen, als Kopernik einst den Astronomen vor ihm, so trat Smith auf, gleich

einem Tycho Brahe, um das Entgegengesetzte, das Alte und Neue, zu vereinigen. Die höhere Polizey der Gewerbe, für welche die Physiocraten absolute Freyheit fordern, nahm auch er an; aber er blieb bey den alten, wenig berichtigten Grundsätzen über Abgaben stehen, welche die gemeine Ansicht der Dinge festhält.

Das gesammte Finanzwesen Groſsbritanniens aber steht unter den Lords of the Exchequer, welche an die Stelle des ehemaligen Lords High-Treasurer gekommen sind. Ihrer sind fünf, und der erste von ihnen, der first Lord of the Exchequer, wird an Macht als der erste Minister des Königs angesehen. Ist er ein wirklicher Lord, so hat er einen besondern Chancellor of the Exchequer neben sich, damit auch im Hause der Gemeinen ein Haupt des Finanzwesens sitze, da hier die Bewilligungen anfangen müssen, wie oben gesagt ist. Alle Behörden der Einnahmen, alle Behörden der Ausgaben stehen unter der obern Leitung dieser Commission der Exchequer. Es würde ermüdend und doch wenig unterrichtend seyn, die Einzelnheiten der Einnahme, der Rechnungen, der Controllen hier aufzuzählen. Nur muſs bemerkt werden, daſs die groſse Staatscasse ein groſses Theil ihrer Zahlungen durch die Bank von Eng-

land besorgen läſst, und dagegen ihre Einnahmen an sie auf die besondern Cassen anweiset.

Unglaublich aber ist der Mangel an Aufsicht über alle Zweige der öffentlichen Ausgaben. Ungeprüft liegen noch zwanzigjährige Rechnungen der Staatscassen, wie der Kanzler der Exchequer neulich im Hause der Gemeinen aussagte. Sparsamkeit würde gewiſs die meisten Ausgaben des Staats zur Hälfte herabbringen. Das ist aber ein Uebel aller der Staaten, wo nicht ein unbeschränkter Monarch herrscht, wo also Machthaber mitherrschen, welche neben dem allgemeinen Interesse noch ihr Privat-Interesse haben. Der Monarch ist nur so reich, als seine Unterthanen sind; er nimmt sich selbst, was er von ihnen erhebt. Was achtets aber ein Beamter, Vortheile auf Kosten der Nation zu suchen, er, der sein Amt nur auf eine Zeit verwaltet; er, dem doch, was ihn bereichert, Kleinigkeit für die Millionen seiner Mitbürger scheint. So wird aber, was dem Einzelnen Kleinigkeit ist, im Ganzen ungeheure Summe. Eine eigne Behörde, vom Könige ernannt, aber auf Lebenszeit, damit sie unabhängig sey von der Macht der wechselnden Minister, und unabhängig von der siegenden oder besiegten Parthey der Parlamen-

ter, sollte über die Rechnungen gesetzt seyn, ihre Förmlichkeiten und die Richtigkeit ihrer Angaben zu untersuchen. Sie sollte unmittelbar dem Monarchen die Resultate ihrer Prüfungen und Nachforschungen vorlegen. Das Parlament ist aufser Stande, die Einzelnheiten zu übersehen, und nur im Grofsen kann es die Verwendung beurtheilen, nicht die Möglichkeit der Ersparnisse, nicht die Unterschlagungen, nicht die Vernachlässigung der Behörden bey einzelnen Contracten, obwohl ihm die Rechnungen jährlich vorgelegt werden, ausgenommen von des Königs Civil-Liste. Oder wo wären im Parlament Männer, diese Prüfungen zu übernehmen, welche unsägliche Arbeit und zum Lohne nur den Hafs Mächtiger und Kleiner, und nicht einmal irgend einen Glanz versprechen? Lafst uns sehen, was der itzige Kanzler der Schatzkammer leisten wird, der mit redlichem Eifer Ordnung zu schaffen verspricht.

Jede Hauptkasse der einzelnen Einnahmen machte ehemals ein Ganzes für sich. Zölle, Accise, Stempel, jede andre Einnahme, machte einen eignen Fond. Auf jeden derselben waren die Ausgaben für die Bedürfnisse des Staats, auch nachdem Staatsschulden ent-

standen waren, Zinsen derselben angewiesen worden.

Aber im zweyten Jahre Georgs des Ersten suchte man die Unbequemlichkeit zu heben, daſs ein Fond oft die Anweisung auf ihn nicht erfüllte, während ein andrer Ueberschüsse hatte. Denn es blieben dadurch Zahlungen oft aufgeschoben, während der Staat in andern Fonds oder Kassen müſsiges Geld liegen hatte, und solcher Aufschub war am nachtheiligsten bey den Zahlungen der Zinsen. Darum errichtete man nach einander vier allgemeine Fonds; im zweyten und dritten Jahre Georgs des Ersten, unter dem Namen aggregated fund, general fund, South-sea-fund, sinking fund. In jedem der drey ersten wurden bestimmte Einnahmen vereinigt, nämlich ein Theil der Zölle, ein Theil der Accise, die Taxe an Häusern und Fenstern wurden zum aggregated fund; ein andrer Theil der Zölle und Accisen, die Landtaxe, die Abgaben vom Fuhrwerk, Posteinkünfte, zum general fund; wieder andre Einkünfte zum South-sea-fund angewiesen. In der Schatzkammer wurden so alle Einkünfte in diese drey Haupt-Rechnungen, als drey Hauptcassen verrechnet, und dann hinwieder alle Ausgaben des Staats, für die

Civil-Liste, für die Flotte, für die Armee, für die Zinsen der Staats-Schulden, auf einen dieser Fonds überwiesen, und unter allen dreyen vertheilt. Was alle drey noch übrig liefsen in den einzelnen Einnahme-Quellen, auch was in ihnen selbst jährlich überblieb, wenn sie den ihnen aufgelegten Ausgaben genügt hatten, das wurde in einen vierten, den sinking fund geworfen. Er war bestimmt, Schulden der Nation zu bezahlen. Aber bald verwendete man ihn zu andern Abgaben, weil es damals, wie itzt, Menschen gab, welche verkehrt genug sind, Staats-Schulden vortheilhaft zu glauben, als ob ihre Zinsen wieder ein Theil des Einkommens der Nation ausmachten, das ihr durch Abzahlung entzogen würde. Aus diesem Fond deckte man die Ausfälle andrer Fonds, und wiefs auf ihn Zinsen der Schulden und andre Ausgaben, itzt auch die Civil-Liste an, so dafs er aufser Stande war und blieb, Schulden zu bezahlen, obwohl man ihm die nachher aufgelegten Zinsen zuwiefs, und die aufserordentliche Einnahmen der Krone. Der Leser wolle diesen sinking Fond nicht mit dem heutigen Tilgungs-Fond der Staats-Schulden verwechseln. Häufig wird er itzt wohl der consolidirte Fond genannt.

So sind diese Fonds anitzt nichts, als General-Kassen, und bestehen unter Namen, die ihnen wenig gebühren. Nicht die Natur der Sache, sondern Zufälligkeiten und zufällige Veränderungen dieser Zufälligkeiten bestimmen die Einnahme und Ausgabe derselben. Nur die Ausgabe des Südsee-Fonds hat eine bestimmte Einheit, wie hernach sich ergeben wird.

Die außerordentlichen Bewilligungen des Parlaments im Kriege für einzelne Jahre, oder für bestimmte, wird zu den vier grofsen Fonds nicht verrechnet.

Rühmlich ist übrigens, dafs die Staatseinkünfte von der Krone selbst erhoben, nicht an Unterdrücker des Volks verpachtet werden, ausgenommen, was die Natur der Sache will, die Domainen und wenig kleine Einkünfte in Schottland.

Drittes Kapitel.

Die Kosten der Kriege sind in den neuesten Zeiten so groſs geworden, daſs auch die reichste Nation Europa's sie fortgesetzt, jährlich kaum bestreiten würde. Darum fand man bequemer, sie durch Anleihen zu bestreiten, wo man nur deren Zinsen dem Volke auflegen durfte, um es nicht niederzudrücken. Aber erneuerte Kriege würden dann doch die Kosten des Volks immer drückender machen; und unbillig ist es, daſs die gegenwärtige Generation die Last, ihre gegenwärtige Staatsbedürfnisse zu bezahlen, aller Nachkommenschaft für ewig aufbürden will. Das Uebel der Schuld wird gemindert, und die Unbilligkeit wird gehoben, wenn dem Volk für jede angeliehene Summe eine Steuer auferlegt wird, etwas höher, als die Zinsen betragen. Mit diesem Ueberschuſs wird dann jährlich abbezahlt ein Theil der Schuld, im folgenden Jahre die durch das Abbezahlte ersparten Zinsen ihm zugelegt und wieder abbezahlt, und sofort stets die erspar-

ten Zinsen und Zinsen der Zinsen. Mit solchem Ueberschuſs nur zu Einem vom Hundert der Schuld wird mit den ersparten und zuwachsenden Zinsen und Zinsen der Zinsen in nicht viel längerer Zeit, als die Dauer einer Generation, die Schuld selbst getilgt. Mögen Thoren spotten, daſs auch während neuer Kriege alte Schulden bezahlt und neue gemacht werden. Sie wissen nicht zu berechnen, daſs die neuen Schulden nur Zinsen kosten, während durch Abzahlen der alten Zinsen von Zinsen gewonnen werden.

Beyspiellos ist die Schuld von Groſsbritannien, und das mannigfaltige Gewinde ihres Labyrinths so verschlungen, daſs Wenige die Geduld haben, sie zu durchsuchen. Und noch schwieriger wird es, sich in ihnen zu finden, durch die widersprechenden Zurufe derer, welche sich zu Wegweisern aufwerfen. Sie geben uns ihre Urtheile, deren wir entbehren, statt der Thatsachen, die wir wissen möchten. Die sicherste Art, über diese klärer zu sehen, ist, wenn man von dem Einfachen ausgeht und zu dem Allmählich-Verwickelteren fortschreitet.

Als Wilhelm der Dritte den Thron bestieg, waren der öffentlichen Schulden nicht mehr,

als

als sechs Mal hunderttausend Pfund. Er hinterliefs sechszehn Millionen. Vier und funfzig Millionen übergab Anna ihrem Nachfolger Georg dem Ersten. Als dieser starb, waren nur noch zwey und funfzig vorhanden. Aber schon damals weissagten die Staatsklügler mit eben den Worten, wie die heutigen, den nahen Verfall des Reichs, und die Unmöglichkeit gröſsere Schulden zu häufen. Georg der Zweyte hatte, als er den siebenjährigen Krieg anfieng, bereits vier und siebenzig, und Georg der Dritte am Ende desselben hundert und sechs und vierzig. Den amerikanischen Krieg schloſs er mit zweyhundert und acht und dreyſsig. Am Ende seines fünf und vierzigsten Regierungs-Jahrs betrug die gesammte Schuld fünfhundert und dreyſsig Millionen.

Es ist zuerst zu merken, daſs alle diese Schulden in zwey Klassen zerfallen, fundirte und unfundirte. Jene, bey weitem die gröſseste Summe (nämlich von den eben angegebenen fünfhundert und dreyſsig Millionen, fünfhundert und sieben) sind diejenigen, deren Zinsen vom Parlament auf einen der vier genannten Fonds angewiesen sind; unfundirte, (zur angezeigten Zeit etwa drey und zwanzig Millionen,) kennt das Parlament noch nicht, und hat noch

keine Zinsen für sie angewiesen. Wenn nämlich die Schatzkammer, oder die Kasse der Flotte Ausgaben zu machen hat, die ihren augenblicklichen Vorrath übersteigen, so giebt sie oft in Schuld-Scheine, welche Exchequer-Scheine oder Navy-Scheine von der ausstellenden Behörde genannt werden. Sie tragen Zinsen, die täglich berechnet werden; auch ist der Name des Gläubigers nicht darin genannt, damit sie ohne schriftliche Abtretung durch bloſse Einhändigung auf jeden übertragen werden können. Oft, wenn der dauernde Zustand der Kassen es unmöglich macht, sie einzulösen, wird vom Minister im Parlament darauf angetragen, sie zu fundiren; und dann werden sie gegen fundirte Schulden eingetauscht.

Der fundirten Schulden sind wieder zweyerley Arten: Annuities und Perpetuies.

Annuitäten sind Anleihen unter der Bedingung, daſs eine Anzahl Jahre hindurch dem Gläubiger jährlich eine bestimmte Summe statt der Zinsen und des Hauptstuhls gegeben werde, und so mit der bestimmten Zeit die Schuld selbst erlösche. Es giebt dieser Anleihen drey verschiedene in Groſsbritannien, lange Annuitäten (long annuities), kurze Annuitäten (short annuities), Annuitäten auf Lebens-

zeit (Annuities for life). — Lange Annuitäten sind auf neun und neunzig Jahr gestellt. Der Anleiher giebt seine Summe Geldes, um dafür jährlich eine gewisse Rente zu bekommen, er und seine Erben. Mit dem neun und neunzigsten Jahre aber erlischt diese; sein Kapital erhält er nie zurück, und also hat er eigentlich dem Staate nicht geliehen, sondern von diesem nur jene Rente für neun und neunzig Jahr erkauft. Es bedarf der Erinnerung nicht, daſs dagegen auch die Rente für die einzelnen Jahre höher sey, als gewöhnliche Zinsen. — Kurze Annuitäten sind auf vier und zwanzig Jahr in eben der Art gestellt, und die Rente ist dagegen wieder bedeutend gröſser, als bey den vorigen. — Annuitäten auf Lebenszeiten sind gewöhnliche Leibrenten; nur sind sie wohl meist als Tontinen gegeben (annuities for life with the benefit for the survivor), nämlich, daſs eine ganze Gesellschaft die Rente kauft, und der Antheil der Sterbenden den Ueberlebenden zufällt, so daſs die ganze Rente der Gesellschaft dem Letztlebenden endlich allein gezahlt wird, bis auch er stirbt. Ehemals schloſs man mehrere Anleihen in dieser Art. In neuern Zeiten ist man davon abgegangen, etwa weil es unanständig für den Staat scheinen muſs, die Gewinnsucht der Men-

schen zu reitzen, sich selbst höheres Einkommen zu kaufen, und ihre Erben dagegen um die Erbschaft zu täuschen; oder weil eine leichte Rechnung ergiebt, daſs so der Staat viel mehr für seine Schulden zahle, als wenn er zu einfachen Zinsen leihet, bey welchen das Kapital dem Gläubiger verbleibt. Wenn nach einigen Jahren die letztern Innehaber der etwanigen übrigen ausgestorben seyn werden: so werden keine Ammunitäten mehr übrig seyn.

Perpetuities, die zweyte Klasse der fundirten Schulden, sind gleich Anleihen gegen gewöhnliche Zinsen, bey welchem dem Gläubiger das Kapital verbleibt. Aber auch diese sind nicht wahre Anleihen, auch diese sind nur Renten-Kauf. Denn der Gläubiger hat nicht das Recht, das Kapital zu kündigen, sondern allein ein Recht die Zinsen zu fordern, welche vierteljährig ihm gezahlt werden. Dagegen aber hat er das Recht, seine Forderungen (Stocks) zu verkaufen und in jeder Art zu veräuſsern. Wenn diese Schulden also wohl ablösbar genannt werden, so ist das nur, weil der Staat sie ablösen kann, die Annuitäten aber auch er nicht einzulösen berechtigt ist, bis sie von selbst erlöschen.

Die ersten Perpetuitäten, oder die Grundlage von allen, waren die, welche die privile-

girten Gesellschaften der Bank, die ostindische, und die ehemalige Südsee-Compagnie geben. Es ist oben bemerkt, daſs sie ihre Grund-Kapitale der Krone liehen; über drey Millionen die Bank, über vier Millionen die ostindische Compagnie, etwa dreyſsig Millionen die Südsee-Compagnie. — Diese Südsee-Compagnie wurde unter der Regierung Georg des Ersten errichtet, um einen ausschlieſsenden Handel nach der Südsee zu treiben. Unermeſsliche Vortheile versprach sich ein Schwindelgeist, der in ganz Europa das damalige Zeitalter auszeichnete, von diesem Handel. Alles drängte sich zu dieser Compagnie. Aber die thörichten Hoffnungen (thöricht, weil mit wilden Völkern, auch in unkultivirten Ländern, begreiflich nie der Handel so bedeutend seyn kann, als mit reichen und kultivirten Völkern,) zerfielen bald. Das Grund-Kapital war einmal der Krone für immer geliehen; so blieb die Gesellschaft also, nachdem lange ihr Handel aufgehört, als Gesellschaft ein Staatsgläubiger zusammen. Zur Bezahlung ihrer Zinsen war es, daſs der eben genannte Südsee-Fond errichtet wurde. — Die Stocks nun dieser Grundkapitalien der drey Handlungs-Gesellschaften sind zugleich Actien der Bank, der ostindischen Compagnie,

der Südsee-Compagnie; deren beyde erstern also ausser den Zinsen des Staats noch den Vortheil der Dividende jener Gesellschaften überall gewähren.

In den nachfolgenden Zeiten sind aber auch von andern, von Privatpersonen Perpetuitäten geliehen, und weit der grössere Theil derselben. Die Bank besorgt die Zahlung der Zinsen von allen diesen, und nur die ostindische Compagnie und die Südsee-Compagnie empfangen die ihrigen nicht daher; sondern selbst aus der Schatzkammer. Bey der Bank werden nun Bücher geführt, auch über die Anleihen aller übrigen Gläubiger, die Innehaber von Perpetuitäten sind. Wer die seinigen verkauft oder sonst veräussert, lässet sie auf des Käufers oder Empfängers Namen dort verschreiben, wie sie vorher auf seinen Namen geführt waren.

Der Staat hatte im Anfange die Perpetuitäten sowohl der drey grossen Handelsgesellschaften, als einzelner Gläubiger, zu mancherley Bedingungen geliehen. Aber nach dem Achener Frieden, im Jahre siebzehnhundert neun und vierzig, wagte es die Regierung, allen Gläubigern die Perpetuitäten zu kündigen, welche nicht mit drey vom Hundert als Zinsen sich begnügten, und alle willigten ein,

aus Furcht der Unmöglichkeit, so große Summen mit Sicherheit zu höhern Zinsen zu belegen. Diese sind es, welche daher noch itzt reducirte Stocks heißen. Die ersparten Ueberschüsse wurden dem Sinking Fond zugeschlagen.

Mit dem Anfange des siebenjährigen Krieges, als neue Anleihen nöthig wurden, wieß man die Zinsen dieser Anleihen, welche seitdem in der Regel zu Drey von Hundert gesetzt wurden, auf den Sinking Fond, dem man dagegen die neuen Taxen zu ihrer Deckung zuwieß. Aber alle übrige, der aggregated wie der general Fond, wurden den Gläubigern nebst dem Sinking fond verhaftet. Dadurch wurden die Schulden auf alle Fonds consolidirt, und diese sind es, welche itzt den Namen der consolidirten Stocks zu Drey vom Hundert führen. In der That sind sie den reducirten gänzlich gleich, und nur das Alter und der Name unterscheiden sie, und die Verhaftung aller Fonds für die consolidirten, da die reducirten allein auf den Sinking Fond fundirt sind.

Nach diesen Zeiten sind wenige Anleihen zu Vier oder zu Fünf vom Hundert genommen worden. Mehr als vier Fünftheile der ganzen National-Schuld tragen Drey vom Hundert,

von denen wiederum nur etwa der achte Theil reducirte, die übrigen consolidirte Stocks sind.

Da die Gläubiger des Staats alle ihre Kapitalien nicht zurückfordern, wohl aber sie veräußern dürfen: so ist dadurch ein bedeutendes Handelsverkehr, noch mehr aber ein Spiel entstanden, höchst gefährlich für die Spieler, nicht selten für andre, für den Staat. Drey vom Hundert giebt der Staat. Wo aber ein Mann mit seinem Gelde hoffet mehr zu erwerben, da wird er seine Stocks verkaufen, und für diesen Erwerb das Geld anlegen. Ist diese Aussicht auf höhern Erwerb allgemeiner geworden, so werden Viele sich beeifern Käufer zu finden; sie werden selbst unter dem ursprünglichen Werth sie verkaufen. Wer sicher sein Geld zu Fünf vom Hundert verleihen kann, der leidet an seinem Einkommen keinen Verlust, wenn er Stocks von hundert Pfund für sechszig verkauft. Denn diese sechszig Pfund zu Fünf vom Hundert verliehen, geben ihm drey Pfund jährlich, wie der Stock zu Hundert gab. Erhält er mehr als sechszig im Verkauf, so ist das reiner Gewinn. Es erhellet, wie so die Stocks bald zu höhern, bald zu mindern Preisen verkauft werden, je nachdem allgemeine Aussichten auf höhern Zins-Erwerb sich mehren oder mindern. Freylich ein

großer Theil der Menschen, welche im herannahenden Alter ihre Handthierung niederlegen, um der Früchte ihres Fleißes in Ruhe und Muße zu genießen, wird Stocks sich erkaufen, um von den Zinsen zu leben. Diese werden nicht leicht sie wieder dahin geben, um von neuem in den Strudel von Sorgen und Geschäften sich zu stürzen. Da solcher Männer in Großbritannien durch den Nationalgeist, (der für die Jugend Thätigkeit und emsigen Erwerb, für das Alter Ruhe und Muße fordert), sehr viele sind, so kömmt auch ein großer Theil der Stocks, nicht den Handel, der sie wohlfeiler zu kaufen, theurer zu kaufen sucht. Ein löblicher Handel, wenn er redlich und mit Klugheit getrieben wird. Wo die Hoffnung des Friedens und seiner Dauer sich mehrt, da werden die Stocks im Preise steigen, und beym Kriege und bey seinen Unfällen sinken, weil da der Erwerbsgeist auf Lieferungen es anlegt, oder andre Gewerbe, die im Kriege schnellen und hohen Gewinn versprechen. Aber auch ein leeres Spiel wird getrieben, wo auf mehrere Zeit hinaus ein Tag bestimmt wird, wo der angebliche Verkäufer von Stocks verspricht, eine Summe von ihnen gegen Geld zu bestimmten Preisen zu liefern. Nicht dem Verkäufer ist das Liefern, nicht dem Käufer

das Empfangen ein Ernst; sondern wenn der Tag erscheint, wird der wirkliche Preis der Stocks mit dem verabredeten verglichen, und der Verkäufer oder Käufer zahlt nur den Unterschied, den sein Mitverträger gewinnen würde, falls wirklich die Stocks geliefert würden. Unter dem Namen der Stock-Jobber sind die bekannt, welche dies Spiel treiben, und durch mannigfaltige Künste, vor allen durch Verbreitung lügenhafter Gerüchte von großen Begebenheiten, die Preise der Stocks bald fallend, bald steigend zu machen suchen.

Das hat auf die Art, wie itzt in der Regel neue Anleihen gemacht werden, bedeutenden Einfluß gehabt. Itzt werden selten vom Staat geradehin zu Vier oder Fünf vom Hundert Gelder geliehen; sondern nur zu Drey. Aber es wird immer nur eine Rente verkauft, nie das Geld eigentlich verborgt, wie schon gesagt ist. Ueber alle neuen Anleihen führt die Bank die Bücher und zahlt die Zinsen. Sie schreibt sie aber entweder zu den reducirten, oder zu den consolidirten Stocks ein, als über welche jede besondre Bücher geführt werden. Wenn neue Anleihen gemacht werden: so wendet sich der Minister an Banquiers, welche die Anleihe machen. Es ist aber begreiflich, daß

diese Männer nicht Gelder für Drey vom Hundert schaffen oder geben können, wenn anderswo höhere Zinsen mit Sicherheit zu erhalten sind. Es wird daher verabredet, wieviel dem Anleiher für hundert Pfund baar in reducirten oder consolidirten Stocks auf der Bank angeschrieben werden soll. Bey der letzten Anleihe, welche Wilhelm Pitt im Jahr achtzehnhundert und fünf schloſs, lieſs er dem Gläubiger für Einhundert Pfund Geld baar, in die Bücher der reducirten Fonds zwey und zwanzig Pfund, und in die der consolidirten Einhundert und funfzig anschreiben. Da beyde Fonds Drey vom Hundert bezahlen, so bekamen die Gläubiger für Einhundert zwey und siebenzig, welche ihnen angeschrieben wurden, die jährliche Rente, welches etwas mehr ist, als Fünf vom Hundert, welches sie baar zahlten.

Bey dem Vertrage über diese Anleihe, oder vielmehr über diesen Rentenkauf, wurden ehemals noch andre Vortheile dem Anleiher zugestanden, nemlich Annuitäten, oder Lotterieloose, welches in den letztern weislich nicht geschehen. Denn alles Zusammengesetzte und Verwickelte ist in den Finanzen gefährlich. Es ist also löblich, daſs auf gradem Wege für das Hundert, baar gezahlt, eine bestimmte Summe Stocks ge-

schrieben werde. Die Zeiten der allmälichen Zahlung werden mit dem Banquier verabredet, welcher die Anleihe übernimmt. Für jedes Hundert, welches er bringt und zahlt, erhält er in der Schatzkammer einen Schein an die Bank, ihm die verabredete Summe in den reducirten oder consolidirten Fonds zu gute zu schreiben. Dieser Schein heiſst der Scrip. Gegen dessen Ablieferung wird der Innehaber desselben in die Bücher der Stocks wirklich eingetragen. Aber vorher kann er verkauſt und veräuſsert werden, wie nachher die angeschriebenen Stocks selber. Der Preis des Scrip wird das Omnium genannt, (ein Name, welcher hergenommen ist von dem All der Vortheile, welche dem Anleiher zugestanden sind, an reducirten, an consolidirten Stocks, auch ehemals an Annuitäten und Lotterieloosen). Natürlich steigt das Omnium und fällt im Verhältnisse mit dem Steigen und Falle der Preise des Stocks selbst; wenigstens im ohngefähren, da Zufälligkeiten eine kleine Abweichung bewirken mögen.

Werden Stocks selbst verkauſt, wie oben gesagt ist, so werden die Namen der Käuſer in den Büchern der Bank angezeigt, und von dieser eingetragen. Natürlich hat sie dabey

besondre Bücher für ihre eigne Stocks, als Stocks ihres Grundkapitals, andre für die gemeinen Stocks, sowohl für die sogenannten reducirten, als für die consolidirten. Eben so hat die ostindische Compagnie und die Südsee-Compagnie Bücher über ihre eignen Stocks, in welche sie die Namen der Käufer nachträgt. Weil die letztere auſser den Stocks doch noch einiges Eigenthum hat, so ist erklärlich, warum ihre Stocks noch immer etwas höher, wenn gleich wenig höher, verkauft werden, als die reducirten oder consolidirten zu Drey vom Hundert.

Unter drückenden Umständen, als alle Welt nach dem americanischen Frieden an Englands Finanzen verzweifelte, faſste Wilhelm Pitt die Schulden zu bezahlen den Plan, welchen Price entworfen hatte. Eine Million jährlich hatten die Staatskassen Ueberschuſs im Jahre siebenzehn hundert sechs und achtzig. Diese wurden bestimmt zur Abbezahlung der damaligen Schulden, nahe an Zweyhundert und vierzig Millionen. Nachher sind noch zweymal hunderttausend Pfund zum nemlichen Zwecke bestimmt. Es wurden eigne Commissarien ernannt vierteljährlich diese Summe, also dreymal hunderttausend Pfund jedes Vier-

tel-Jahr aus den Staatskassen zu erheben. Dafür kaufen sie Stocks auf und vernichten sie. Die durch die vernichteten ersparten Zinsen, die nun erübrigt werden, und in der Staatskasse bleiben, nehmen sie im folgenden Viertel-Jahre dazu, und so wächset dieser Fonds, daſs er itzt nach zwanzig Jahren, schon auf vier Millionen gestiegen ist, also alle Viertel-Jahr schon eine Million abträgt. Aber da die Stocks unter ihrer Summe gelten, da sie itzt im Anfange des Jahrs achtzehnhundert und sechs das Hundert zu sechszig erkauft wurden, so ist klar, daſs die Commissarien für Eine Million wirklich Eine Million und Sechs hundert sechs und sechszig Tausend, sechs und sechszig, auch zwey Drittel Pfund Stocks kaufen und um so viel die Nation entlasten konnten.

Als der Krieg mit Frankreich begann im Jahr Siebenzehnhundert drey und neunzig, und neue Anleihen nöthig wurden, wurde als Grundsatz festgesetzt, daſs für jedes Jahres Anleihe, wenn für die Zinsen derselben neue Taxen auferlegt würden, alsdann auch Eins vom Hundert mehr, als die Zinsen betragen, an Taxen erhoben würden, um für jede einzelne Jahrs-Anleihe einen eignen Tilgungs-Fond zu bilden. Auch diese einzelnen Fonds betragen im Jahr

achtzehnhundert und sechs schon vier Millionen, welche von den nemlichen Commissarien in der nemlichen Art, wie der allgemeine Tilgungs-Fond, verwaltet werden. Es werden also itzt schon zwey Millionen jedes Viertel-Jahr abgezahlt, wenn gleich in diesem Kriegs-Jahre wiederum zwanzig Millionen geliehen sind.

Diese Tilgungs-Fonds, auch wohl Sinking Fonds genannt, (aber nicht zu verwechseln mit jenem Sinking fond von Alters her, der itzt Staatslasten trägt, nicht mehr die Schulden abbezahlt, wie oben gesagt ist) wachsen also vierteljährlich durch ersparte Zinsen. Achtzehn Millionen etwa betragen die Zinsen aller Schulden, an Annuitäten, an reducirten und consolidirten Perpetuitäten, an gemeinen Stocks und denen der drey Gesellschaften zusammen; und acht Millionen die Tilgungs-Fonds. Wenn der Friede Europa itzt zurückgegeben würde, so würde mit jedem Jahre die Summe der Zinsen verringert und die Summe der Tilgungs-Fonds vermehrt. Zehn Friedens-Jahre würden Großbritanniens Schuld, über die die Welt erstaunt, zur Unbedeutendheit herabsetzen. Noch mehr würde dieſs weisere Sparsamkeit, als dort möglich scheint, und weisere Erhebung der Auflagen, als die gegenwärtige, berechnet nach

den Vorurtheilen ehemaliger Zeiten, und nach denen der itzigen, welchen Quesnays einfache Weisheit vergeblich predigt.

Gewiſs ist, daſs nie die Finanzen eines Volks ganz hoffnungslos sind. Nur die bösen Künste der Finanzkünstler, welche in ihre eignen Labyrinthen sich verirren, welche nie das Einfache wollen, immer in finstern Nebenwegen schleichen, nur diese können sie ganz zerrütten.

Siebentes Buch.

Erstes Kapitel.

Kriege sind es gewesen, durch welche die Schulden des Staats zu dieser beyspiellosen Höhe angeschwellet sind. Denn in alle Kriege dieses Welttheils ist kein Land seit hundert Jahren so verflochten gewesen, als Groſsbritannien. Immer zwar hat man dort das Interesse des auswärtigen Handels durch den gewöhnlichen Irrthum der Staatskünstler als das vornehmste Interèsse des Landes angesehen, und so wäre zu erwarten gewesen, daſs die Regierung mit groſser Sorgfalt stets den Frieden zu bewahren gestrebt habe, als in welchem allein des Handels Flor gedeihet. Dazu kommt die glückliche Lage des Landes, welches die Natur selbst von dem Ehrgeitz erobernder Nachbarn trennte. Aber eben der Handel, welcher es mit allen Nationen Europa's in enge Verbindung setzte, lieſs dem Reiche nichts fremd, was Europa betraf. Darum hat kein Reich mehr gekämpft für die Unabhängigkeit aller Staaten,

welche ehemals unter dem Namen des Gleichgewichts der Macht von den Weltbürgern so hoch erhoben, in den neuern Zeiten von verrätherischen Sclaven oder von Thoren verspottet ist. Zu so edeln Bewegungsgründen zum Kriege kamen oft unedlere, welche dann, wie immer, auch unpolitischere waren, die Sucht Kolonieen zu gründen, und aus fernen Weltgegenden allein die theurern Waaren zu ziehen. Es war ein thörichter Glaube, daſs Herrschaft in fernen Landen den Handel erhebe. Nie ist das deutlicher erkannt, als wie die vereinigten Staaten von Nordamerika von Groſsbritannien frey erklärt waren. Da wähnte ganz Europa den Handel dorthin, den Britten entrissen. Aber man vergaſs, daſs der Handel wenig vom Verhältnisse der Staaten, ganz vom Zutrauen Einzelner zu einander abhängt; daſs keine Macht befehlen könne, wem von so vielen Tausenden auswärtigen Handelsleuten so viele Tausend einheimische Handelsleute, als Käufer oder als Verkäufer trauen sollen. — Eroberungssucht nahm also in Groſsbritannien oft die Larve der Sorge für den Handel. Und wenn die insularische Lage und die berühmteste Flotte der Welt Groſsbritannien jeder Drohungen für sich selbst spotten läſst: so hob das allerdings auch

den Uebermuth seiner Minister, und diesen Trotz auf Macht, den der Weltbürger ehemals mit Trauer sah, itzt fast mit Wohlgefallen sehen muſs.

Alles aber vereinigte sich, Groſsbritannien einen nie ruhenden Kampf der Eifersucht mit Frankreich zu bereiten. Um Handel, um Fabriken und Kolonien, um Macht und Einfluſs streiten sie fast über zweyhundert Jahre, nachdem sie wieder über zweyhundert Jahre um die Krone von Frankreich gekämpft hatten. Die Völker selbst entzweyt ein Nationalhaſs. Geist der Freyheit und sclavischer Sinn, Ernst und Flüchtigkeit, die Religion selbst, auch die Vergnügungen trennen die Gemüther beyder Völker. Der scheint in beyden kein guter Bürger, welcher zum Frieden mit dem andern räth. Aber das vorzüglichste Unglück Europa's ist immer noch die seltsame Verblendung, daſs auswärtiger Handel die Quelle des Reichthums, und Geldgewinn der Reichthum sey. So sieht man den Handel der Völker an als ein Spiel, wo Einer gewinne, was der Andre verliere; und will, gleich schlauen Spielern, das Glück verbessern.

Wie lange wird noch diese Thorheit Europa geiſseln, welche vom Gleichgewicht des

Handels träumt! Wie lange werden noch Einfältige, welche sich Staatsgelehrte nennen, aus lügenhaften Zollregistern dieses Gleichgewicht oder Uebergewicht berechnen wollen! Begreift dann niemand, daſs die edlen Metalle so gut wie andres, was Natur oder Kunst hervorbringt, eine Waare sey, auch bestimmt ausgetauscht zu werden, gegen andre? Welch Land mehr Bergwerke hat, das muſs mehr Gold und Silber ausführen. Furcht diese Metalle zu verlieren, wäre für solch ein Land gleich einer Furcht in Schweden, Eisen zu verlieren, oder in Schlesien, Leinwand. Erzeugt aber ein Land kein Gold und Silber, so darf es nicht fürchten, das, was es sich ertauscht hat, im Handel wieder wegzutauschen. Oder fürchtet auch Holland, Eisen und Kupfer durch Handel zu verlieren? Ist nicht Gold und Silber eine Waare, wie Eisen und Kupfer, die man gern um angebotene Bedürfnisse giebt; ja, die man als dazu vornemlich bestimmt ansieht? Warum hält man dann nur Gold und Silber für gewonnen, warum nicht Eisen auch und Kupfer, oder andre Waaren? Selbst das Parlament von Groſsbritannien gab das seiner Weisheit unwürdige Schauspiel feyerlich, jüdische Buchhalter zu vernehmen, wie und wann Gold nach

Hamburg gehe durch den Wechsel-Preis, und ängstigte sich über das Gold, welches Teutschland von ihm gewinne, während in Teutschland ängstlich die Summen berechnet wurden, welche Grossbritannien von uns gewinne. Uns treibt noch immer die Wuth des Pizarro, welche nur nach Gold, nicht nach fruchtbarem Boden fragte. Seine Peruaner werden an den Europäern fürchterlich gerächt. Seiner und unsrer Thorheit opfern wir selbst unsre Ruhe, unser Blut, und was das Schrecklichste zum Lächerlichsten macht, dem Reichthume im Wahne den wahren Reichthum auf.

Krieg und Frieden, Bündnisse und Gesandtschaften, sowohl zu nehmen als zu geben, wird in Grossbritannien ein Vorrecht der Krone genannt. Es ist es aber nur scheinbar bis auf das Recht der Gesandtschaften. Denn nur der König kann Gesandte ernennen, und er allein sie empfangen. Welche Macht an das Parlament Gesandte schickte, die würde die Rechte des Landes verletzen, und das Parlament, welches sie annähme, würde gegen den König sich im Stande der Empörung erklären. Der König allein befiehlt seinen Gesandten, und leitet die Unterhandlungen mit Fremden zu Bündnissen und Friedensschlüssen.

Aber so oft die Verabredungen mit fremden Mächten Anstalten in der Heimath nothwendig machen: so muſs das Parlament die Gesetze dafür geben, also der König seine Zustimmung erst suchen.

Eben so hat der König allein das Recht des Krieges. Er darf ihn anfangen, wie er ihn endigen mag. Die Flotte und das Heer hängen allein von seinem Befehl ab. Auch möchte ein brittischer König, wenn er eigene Schätze besäſse, ohne Mittheilung mit dem Parlament Krieg führen. Aber da dauernde Macht nur im Reichthum besteht, und jede desto tiefer fällt, je höher der Geist eines Einzigen oder das Glück sie gleich einem Meteor erhebt: so wird auch kein König einen Krieg ohne das Parlament führen können. Doch selten wird er einen Krieg beginnen, welchen nicht Parlament und Volk eifrig unterstützen werden. Dieses freut sich des Glanzes der Siege und des Ruhms der Tapferkeit, und in jenem werden die Mitglieder vom Kriege für sich oder die Ihrigen wichtige Aemter oder Lieferungen hoffen.

Einer der Staats-Secretaire steht als Minister an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten. Er hat einen Unter-Staats-Secretair unter sich, und eine Anzahl Clerks. Er unter-

handelt in London mit den fremden Gesandsandten, und unter ihm stehet das gesammte Personal der brittischen Diplomatiker im Auslande. An vier Höfen, nemlich am französischen, spanischen, türkischen und in Holland pflegt Grofsbritannien Gesandte des ersten Ranges zu haben, Ambassadöre, oft auch am österreichischen. An den übrigen grofsen Höfen sind Gesandte des zweyten Ranges, Envoyè's; in wenigen kleineren Staaten Gesandte des dritten. Consuls zur Beförderung der Schiffer und Handelsleute, auch zu wachen über das Interesse des Handels und Haltung der Handelsvertrage sind in und aufser Europa in den wichtigsten Häfen.

In feyerlichen Schriften mit dem Auslande, Bündnissen und Tractaten, gebraucht Grofsbritannien bisher die lateinische Sprache als Staatssprache. Aber obwohl es sonst in diplomatischen Geschäften sich der französischen Sprache bediente, auch wohl darin mit andern Staaten Verträge abschlofs, so weigerte es sich, zu Amiens mit Frankreich den Frieden in dessen Sprache allein zu schliefsen, und das Friedens-Instrument mufste in englischer und französischer Sprache niedergeschrieben und unterzeichnet werden. Des werden die feigen

Menschen freylich ihren Hohn haben, welche sehr klüglich das Nachgeben in Kleinigkeiten lehren. Aber Verständige und Muthvolle werden das billigen, weil sie wissen, daſs übermüthige Keckheit dem auch das Groſse nicht zumuthe, der sie gewöhnt auch im Kleinen ihr nicht zu weichen, wenn sie es als Vorzug verlangt. Dem Schwächern soll die Groſsmuth in Allem nachgeben, dem Stärkern in Nichts; das ist die Regel wahrer und edler Politik.

So ist auch der gewöhnliche Streit über den Rang der Mächte in Europa von Groſsbritannien mit andern oft geführt. Darüber sind Alle einig, daſs der Kayserliche Titel vor dem Königlichen keinerley Vorrang gebe. Im Jahre Funfzehnhundert und vier aber machte Pabst Julius der Zweyte eine Rangordnung bekannt, in welcher die Könige von England nicht nur dem Römischen Kayser, sondern auch den Königen von Frankreich, von Spanien und von Portugal nachgesetzt war. Diese Ordnung ist immer verlacht. Groſsbritannien fordert gänzliche Gleichheit im Range mit Frankreich und Spanien, und übt sie in wechselnden Aufführen der Namen und wechselnden Unterschriften in Verträgen mit ihnen. Gleiche Wechsel sind auch beliebt in den Rangstreitigkeiten,

welche Grofsbritannien mit andern europäischen Mächten führt.

Ein merkwürdiges Beyspiel giebt Grofsbritannien, wie oft die Meynung eines Schriftstellers der Regierung seines Vaterlandes beygemessen wird. Selden wagte die lächerliche Behauptung einer Herrschaft Englands über alle Weltmeere. Die stärkste Seemacht ist freylich die mächtigste im Meere; aber nie haben die brittischen Könige eine rechtliche Obergewalt, oder ein Eigenthum am Ocean behauptet. Aber wirklich behauptete sie die Oberherrschaft über die vier brittischen Meere, vornemlich über den Kanal. Die Holländer verpflichteten sich gegen Karl den Zweyten schon vor seinen Schiffen, einzeln oder in Flotten die Seegel streichen zu lassen im Meere vom Vorgebürge Lands-Ende bis an das Land von Staaten in Norwegen. Andre Mächte bestreiten diefs Recht, und erkennen die brittische Heerschaft über die brittischen Meere nicht weiter von den Küsten, als wie die Herrschaft andrer Staaten an den ihrigen. Aber Grofsbritannien behauptet sie über die ganze Nordsee und über das Atlantische Meer selbst zehn See-Meilen weit von seinen Küsten. Auch vor seiner Admiral-Flagge will Grofsbritannien,

so wie Frankreich, daſs in allen Meeren die Flagge gestrichen werde.

Wichtiger ist sein Streit mit Europa über die Rechte der neutralen Flagge in Kriegszeiten. Es wird vornemlich gestritten: Ob feindliche Güter in neutralen Schiffen genommen? ob neutrale Schiffe von Krieg führenden Kriegsschiffen deshalb untersucht? welche Güter dem Feinde zuzuführen für unerlaubt gehalten? wann ein Hafen für blockirt angenommen werden könne?

Die Britten wollen, daſs kein neutrales Volk während ihrer Kriege einen Handel mit feindlichen Ländern führe, den es in Friedenszeiten nicht führt. Vor allen wollen sie nicht verstatten, daſs partheylose Schiffe die Güter ihrer Feinde verfahren. „Sie, eine Seemacht, „könnten ihre Feinde nur dadurch zum Frie„den zwingen, daſs sie ihren Handel zerstör„ten. Wer daran sie hindere, begehe Feind„seligkeiten wider sie selbst."

Wie viel dieser Streitigkeiten werden aufhören, wenn man den auswärtigen Handel nicht mehr als Quelle des Reichthums ansieht, sondern nur als ein Ermunterungsmittel den Boden zu bauen, und als eine Folge einheimischen Reichthums? Der Vortheil einzelner Ka-

pereyen, mag der die Nachtheile aufwiegen, welche die gerechte Erbitterung neutraler Mächte giebt? Kann man mächtigen Reichen schaden, wenn man ein Paar Hundert Schiffe hindert, einige Waaren zu bringen oder wegzuführen? Bleibt ihnen doch der innere Handel, dessen Waaren alle Flotten der Welt nicht laden können. Mit leeren Streichen in die Luft fechten die Britten, wie ihre Gegner, diesen Kampf, der nur Einzelne unglücklich macht, ohne Sieg zu geben. Kein Land kann je zum Frieden gezwungen werden, ist je zum Frieden gezwungen worden, durch Zerstörung seines auswärtigen Handels. Einen edlern Kampf kämpft die brittische Flotte, wenn sie ihr Vaterland schützt, seine Kolonieen und Bundesgenossen, und dem Feinde seine Besitzungen entreiſst.

Was die Freyheit der Meere sey, welche Frankreich gegen Groſsbritannien vertheidigen will, ist nicht zu begreifen. — Andern Nationen den Handel mit seinen Kolonieen zu verbieten, diese Thorheit, die ihren Kolonien, also dem Mutterland selbst schadet, hat Frankreich, hat jedes europäische Volk gemein mit Groſsbritannien.

Zweytes Kapitel.

Immer hat Alt-England den Ruhm behauptet, ein kriegrisches Volk zu zeugen. Wenn in den neuern Zeiten Uebermacht und Jahrszeit es in den Niederlanden ohne Ruhm davon ziehen liefsen: so fochten doch Britten in Egypten glücklich gegen Uebermacht. Aber dennoch ist der kriegerische Ruhm der brittischen Seeleute weit glorreicher. Keines Volkes Flotte haben je so grofse Thaten verherrlicht. Beyspiellos in der Geschichte ist es, dafs Lord St. Vincent, damals Admiral Jervis, eine zwiefach stärkere Flotte schlug, dafs der unsterbliche Nelson eine gleich starke Flotte vernichtete, oder eine Schlacht schlug, wie die bey Trafalgar.

Diese Flotte besteht in etwa tausend Kriegsschiffen. Zweyhundert von ihnen ohngefähr sind Schiffe von der Linie, welche nemlich über funfzig Kanonen führen. Schiffe von funfzig Kanonen, in andern Ländern zu den Linien-Schiffen gerechnet, machen in Grofsbritannien einen eignen Rang aus; es sind

ihrer etliche dreyſsig. Dazu kommen über zweyhundert Fregatten bis zu zwanzig Kanonen, und über vierhundert kleinere bewaffnete Schiffe, Schloops, Brigs. Alle Schiffe zusammen führen etwa dreyſsigtausend Kanonen, und haben im Kriege weit über hunderttausend Seeleute.

Das einzelne Schiff ist bemannt nach der Zahl der Geschütze, welche es führt mit einer Anzahl Matrosen, nicht bloſs zur Lenkung des Schiffs, sondern auch zur Vertheidigung desselben, dann mit einer Anzahl Kanoniere und Seesoldaten. Diese Seesoldaten stehen unter eignen Officieren mit dem Range und Namen der Officiere der Landmacht; aber das Schiff und so auch sie selbst stehen allemal unter dem Oberbefehl des Flotten-Officiers, dem das Schiff vertraut ist. Es ist ein dreyfacher Rang dieser Officiere, Lieutenants, Commanders und Postcapitains. Die Lieutenants haben den Rang der Kapitaine bey den Landsoldaten und Seesoldaten, die Commanders den Rang der Majore, die Postcapitaine den Rang der Obersten, wenn sie drey Jahre diesen Grad bekleidet haben. Wenn ein Postcapitain ein Geschwader Schiffe unter eigner Flagge geführt hat, so erhält er den Ehren-Namen Commo-

dore und den Rang eines Brigadiers. Auch sind Postcapitaine zugleich Obersten der Seesoldaten.

Ganze Flotten stehen unter dem Oberbefehl der Admirale. Es giebt deren eigentlich einen dreyfachen Rang, nemlich Admirale, Vice-Admirale und Reav-Admirale, welche auch Contre-Admirale genannt werden. Aber in jeder dieser drey Klassen ist wieder ein dreyfacher Rang, nemlich jede theilt sich wieder in die rothe, die weiſse und die blaue Flagge. Der erste Admiral von der rothen Flagge führt den Titel Admiral der Flotte. Die Officiere der gesammten Flotte werden in der Regel nach dem Alter des Dienstes befördert, so daſs der älteste Capitain zum Reav-Admiral der blauen Flagge ernannt wird, dann durch die weiſse zur rothen, und von dieser zum Vice-Admiral wieder der blauen, dann wieder der weiſsen, dann wieder der rothen, endlich zum Admiral der blauen Flagge steigt, und so fort. Nur für auſserordentliches Verdienst wird ein Mann vor ältern Ranggenossen befördert. So entwickelt sich das Talent unter diesen Männern, deren Dienst gelehrte Kenntnisse mit dem Muthe des Kriegers, mit der Kühnheit des Seemannes vereinigt.

Der

Der See-Soldaten sind Einhundert und drey und vierzig Compagnien, vertheilt in die drey Haupt-Quartiere Chatham, Portsmouth, Plymouth. Diese werden freywillig geworben, und von ihren Anführern auf die Schiffe vertheilt, welche in Commission gesetzt, das ist, zum wirklichen Dienst ausgerüstet und abgesandt werden. Die Matrosen hingegen werden zwar ordentlicher Weise freywillig geworben, in Fällen der Noth aber hat der König das Recht sie pressen zu lassen, das ist, mit Gewalt die Widerwilligen zum Dienst der Flotte, von Schiffen, oder wo sie sich aufhalten, wegzunehmen. Doch ist vor dem Volke dieses Pressen oft auch nicht von der Noth entschuldigt, und es widersetzen sich wohl einzelne Haufen dem pressenden Officier. Aber es ist unmöglich, wie für den Landdienst in andern Ländern weislich geschieht, durch feste Gesetze die Verpflichtung zum Dienst und zur steten Ergänzung der Mannschaft für eine Flotte zu ordnen. Denn es kommt nicht, wie beym Landdienst, auf kurze Waffenübung an, sondern auf Erfahrenheit, um zum Dienst der Schiffe gestellt zu werden.

Im Bau der Schiffe scheint Frankreich den Britten überlegen; aber diese übertreffen die

fränkischen Seeleute an Kühnheit, Muth und Uebung. Trefflich ist die Ordnung und Reinlichkeit brittischer Schiffe. Ich übergehe die manchen Arten der Ermunterung und Sorge für Seeleute, reiche Gnadengehalte, oft auf Nachkommen ausgedehnt, Lordschaften, Ritterwürden, Ehrenzeichen, dann die reichen Beuten, und für die alten Seemänner der untern Klassen die berühmten Hospitäler.

Verpflegung der Flotte, Seegericht, Leitung der Unternehmungen, Schiffbau, und alles, was sich auf den Seedienst bezieht, steht unter der Commission, welche das Amt des ehemaligen Lord Groſs-Admiral verwaltet. Es sind sieben dieser Commissarien, deren erster, der First Lord of Admirality, als Minister im Staate, und als Reichs-Hofbeamter am Hofe, die Stelle des Groſs-Admirals vertritt. — Zwey Secretaire haben den Vortrag in der Commission. Unter ihr aber besorgt das Marine-Office die Verpflegung der Seesoldaten, und das Navy-Office die Flotte selbst in den verschiedenen Departements, für den Schiffbau, für die Magazine des Zubehörs der Schiffe, für die Lebensmittel und für andre Zweige. Der Treasurer of the Navy und der Paymaster of the Navy besorgen die Kasse der Flotte, und

haben Unterzahlmeister in London und in den Hauptquartieren der Marine.

Das See-Gericht halten die Admiralitäts-Richter. Sie sprechen über alles, was auf der See aufser dem Gebiet brittischer Shires vorfallen mag, ohne Geschworne nach römischem Recht, nach den Gesetzen von Oleron, und den Gesetzen, welche im Parlament selbst gegeben sind. Nur in peinlichen Sachen müssen auch sie zwölf Schöppen zur Seite haben, von See-erfahrnen Männern. Oft ist über die Unbilde geklagt worden, dafs diese Gerichte auch über Prisen im Seekriege von neutralen Ländern erkennen. Doch ist diese Unbilde in allen Staaten Europa's, so gut wie in Grofsbritannien. Der Freybeuter bringt den Schiffer des genommenen Schiffes vor das Gericht, und er ist es, der diesen zu verurtheilen bittet, einen fremden Mann, welcher nichts Sträfliches gethan, sondern nur beschuldigt wird, gegen den Vortheil dieses Staats mit dessen Feinden gehandelt zu haben.

Eine Flotte nun mag der König aus eignem Ansehen halten, und bedarf dafür keiner Bewilligung des Parlaments. Nur zu ihrer Unterhaltung mufs es ihm die Gelder bewilligen. Aber der Soldaten-Despotismus unter Crom-

well und nach seinem Tode machte das Parlament auch unter gesetzmäſsigen Königen ein Land-Heer fürchten. Nur immer auf einzelne Jahre wird durch die sogenannte Mutiny-Bill der König zu Haltung der Armee noch itzt besonders bevollmächtigt.

Im Ganzen ist die Organisation des ordentlichen Heers in allen Waffen nicht verschieden von dem des übrigen Europa, eben die Eintheilung in Regimenter und Compagnieen, eben die Officiere aller Grade. Aber zwey Grundfehler haben bisher die Vollkommenheit der brittischen Krieger bey aller Tapferkeit der Nation gehindert. Zuerst die veralterte Furcht, daſs ein Heer die Freyheit unterdrücke, welche dann verhindert, im Frieden ein groſses Heer zu halten und zu üben. Zwar die Zahl der Regimenter ist groſs; aber nur wenige Mannschaft in jedem. Kommt dann ein Krieg, so wird durch Werbung der Mangel ergänzt, aber mit ungeübtem Volke. Und weil eine ordentliche Aushebung der jungen Mannschaft von dem Volke, welches doch Matrosenpressen duldet, für hart und der Freyheit zuwider gehalten werden würde: so wird meist nur die verdorbene Jugend unter die Fahnen sich sammeln. Wilder Ausschweifung gewohnt, will sie schwer

in die Kriegszucht sich schicken, die dem Feinde schrecklich, dem unbewaffneten Einwohner freundlich ist. Das zweyte Uebel, welches erst itzt der Herzog von York, Georg des Dritten Sohn, als oberster Befehlshaber des Heers zu heilen sucht, ist die Verkäuflichkeit der Officier-Stellen, welche dem Alter des Dienstes und dem Verdienste selbst Lohn und Hoffnung nahm. Nur wenn der Officier blieb oder starb, oder durch Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt wurde, fiel dem Könige sie heim, um sie mit dem nächsten im Range oder nach Gefallen zu vergeben. — Wenn übrigens, wie im Frieden oft geschieht, ganze Abtheilungen der Truppen entlassen werden, so werden die Officiere derselben auf halben Sold gesetzt, mit der Verpflichtung, zu neuen Fahnen zu kommen, wenn der König sie wieder ruft.

Unter den Generalen wird einer zum obersten Befehlshaber ernannt, wie die wechselnden Partheyen in den Minister-Stellen sich folgen. Neben ihm ist ein Kriegs-Secretair, die Verpflegung des Heers und seine Vertheilung als Minister zu leiten. Die Kasse zur Besoldung der Krieger, welche, wie die Kasse der Flotte, ihre Gelder aus der Exchequer oder

auf deren Anweisung empfängt, besorgt der Kriegszahlmeister (Paymaster of the Land-Forces) mit manchen Unterbeamten. Aber alle Krieger der Armee und der Flotte sind den bürgerlichen Gerichten unterworfen. Allein wegen Vergehungen im Dienste sind die Kriegsbefehlshaber durch die Muyting-Bill berechtigt zu strafen, wie des Königs Kriegsgesetze, Martial-Law, es mit sich bringen.

Festungswerke, Zeughäuser und Geschütz der Flotte und des Heeres stehen unter dem Master of Ordinance, welcher ein weitläuftiges Personal von Beamten und das Ingenieur-Corps unter sich hat.

Neben dem ordentlichen Heer ist noch eine Land-Miliz bewaffnet. Zu dieser ist jeder Eingesessene der Shire verpflichtet. Durch das Loos werden sie gezogen zu dreyjährigem Dienst. Manches Shire stellt mehr als ein Bataillon, manche, volkärmere, stellen zusammen eines. Aus dem Generale der Armee bestellt der König den obersten Befehlshaber, Lord Lieutenant, der Miliz jedes Shires, und dieser ernennt die Officiere der Bataillone, welche mit liegenden Gründen von bestimmtem Werth für jeden Rang angesessen seyn müssen. Wöchentlich einmal wird die Mannschaft in

halben Compagnieen in den Waffen geübt, und jährlich im Frühjahr das ganze Bataillon auf einige Tage zusammengezogen. Noch außer diesen ergriffen im itzigen Kriege, als Frankreich eine Landung drohte, eine große Anzahl Freywilliger die Waffen, ihren König und ihr Vaterland zu vertheidigen; unstreitig ein edelmüthiger Eifer. In der Schlacht mag immer nur auf geübte Krieger, zu unbedingtem Gehorsam gewöhnt, gerechnet werden können. Der Krieg ist aber nicht bloß eine Schlacht; und jeder Feind wird schwer erobern, wo das Volk selbst muthvoll unter die Waffen in ordentlichen Massen eilt.

Drittes Kapitel.

Es ist noch übrig, von den Landen zu reden, die dem brittischen Scepter auſserhalb des eigentlichen Reichs unterworfen sind. In allen Welttheilen ist die Herrschaft Groſsbritanniens ausgebreitet, am wenigsten in Europa. Darum hat von seiner Uebermacht kein europäisches Reich die Obermacht zu befürchten, welche unter dem Namen der Universal-Monarchie die Politik stets fürchtete, und vor welcher der Freund der Menschheit zittern muſs. Wenn einem Staate sie entschieden gelingt, wohin fliehen dann Freyheit, Wissenschaft und Religion vor der Unterdrückung, der Barbarey und dem Aberglauben? Dann wird Europa bald entnervt und entvölkert keine andre Hoffnung haben, als daſs künftige Barbaren die Väter in den Zeiten der Enkel rächen, daſs sie Muth und Streben wieder in das verdorbne Blut der Europäer gieſsen, und die Reste unsrer Kultur für eine späte Blüte wieder pflegen werden.

Das handelnde Grofsbritannien kann in Europa nicht erobern. Die Freyheit der Meere soll es zerstört haben. Aber schwerlich können die, welche das so oft sagen, den Sinn dieser Worte genau entwickeln. Nur in fernen Welttheilen hat es Länder erobert; und wahrlich wohl keines derselben würde ein Richter ihm absprechen, der auf die Wahrheit der Thatsache, und nicht auf Geschwätze der Tageblättler sahe.

Man, Guernsey, Jersey, Aderney und Sarke, Inseln um Britannien, welche keinem Shire einverleibt sind. Gesetze des Parlaments gelten in ihnen nur, wenn sie darauf erstreckt werden, und der König beherrscht sie allein. Sie haben eigne Richter, die mit Schöppen Recht sprechen. Die Berufung geht an des Königs Staatsrath in London. Ein Gouverneur des Königs übt die übrigen Rechte der Hoheit.

Gleiche Verfassung hat Gibraltar, welches auf einer Landspitze im spanischen Königreiche Sevilla durch die berühmte Felsen-Feste geschützt wird. Im Jahre siebenzehnhundert und vier nahm es Rook mit einer brittischen Flotte ein, welche von einer vergeblichen Unternehmung zurückkehrte. Viel schöne kriegerische Thaten, die vornemlich Elliots Namen im

amerikanischen Kriege verherrlichten, haben es Britannien erhalten, dem es einen Hafen im Mittelländischen Meere gewährt.

Die Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika werden nach eben den Vorurtheilen verwaltet, welche alle europäische Mächte in Rücksicht ihrer Kolonien verblenden. Man will einen ausſchlieſsenden Handel zu ihnen hin, von ihnen her. Immer ist der nemliche alte, fast unvertilgbare Irrthum, daſs Handel, daſs auswärtiger Handel die Quelle des Reichthums sey, welches dem Wohlstande der Völker die tödtlichsten Wunden schlug. Niemand bedachte, daſs die Kolonien nun Theile des Gebiets des Mutterstaats wären, daſs ihre Blüthe die Kräfte des Mutterstaats höben, und daſs die Pflanze des Nationalwohlstandes nur im Freyen zur Blüthe heranwachsen könne. Selten hat Groſsbritannien andre Maasregeln befolgt, als jene Irrthümer aller Europäer der Portugiesen und Spanier, der Franzosen und Holländer. Sie haben immer nur dem Mutterlande den Alleinhandel mit den Kolonieen vorbehalten. Wenn nicht alle Maximen der Politik, welche den Handel zwingen will, so voll Widersprüche wäre; so würde vor allen dieser Widerspruch seltsam scheinen müssen: Man

sieht den auswärtigen Handel als Quelle des Wohlstandes an; so hätte man doch begreifen müssen, daſs ein auswärtiger Handel, es auch für die Kolonieen seyn müſste, daſs aber die Kolonieen, je reicher sie geworden, je mehr ihre Bedürfnisse folglich gewachsen wären, desto mehr auch selbst vom Mutterlande würden ziehen müssen. Das bewies auch America's Beyspiel. Unmittelbar nach seiner Freyheit von Groſsbritannien stieg sein Handel mit Groſsbritannien zum Erstaunen. Aber die Menschen werden nie durch Beyspiele klug; am wenigsten Staatsklügler und Staatskünstler.

Im Ganzen haben die Kolonieen der Britten eine fast gleiche Verfassung; einen königlichen Statthalter und Richter, welche aber über brittische Pflanzer und Handelsleute nur mit Geschwornen richten, wie im Mutterlande. Denjenigen Kolonien, welche viel brittische Eingesessene haben, sind auch gewöhnlich unter dem Namen, Assemblee, eine Art von Parlament gestattet, um ihre heimischen Angelegenheiten selbst zu ordnen. Wie das brittische Parlament beschlieſsen diese Assemblees bis zur Bestätigung des Königs; und dieser giebt oder versagt seine Einwilligung mit oder ohne das brittische Parlament, wie die Sachen

nach den allgemeinen Grundsätzen für diefs Parlament gehören oder nicht. Für kleine Dinge giebt sie der Statthalter. Noch eine Seltsamkeit ist merkwürdig: dafs diese Assemblees oft zwey Häuser haben gleich dem Parlament. Es ist oben gezeigt, wie in England diese zwey Häuser durch zufälligen Gang der Begebenheiten, durch Sorge für den nächsten Zustand der Dinge entstand. Aber unsre Staatsweisen haben darin tiefe Philosophie zu finden geglaubt, dafs grade zwey getrennte Körper die Gesetze machen; so könnte, meinten sie, das Veto des einen, die Fehler der Gesetzgebung des andern verhindern. — Nun ist aber zuerst am Tage, dafs diese getrennte Körper nur dann mit Vortheil des Staats gegen einander stehen können, wo wirklich ein Unterschied sie trennt, der in der Natur des Staats selbst beruht, so wie bey den Landständen in Teutschland, wo die persönlichen Grundeigner den Adel, und die grundeignerischen Gemeinheiten, die Städte getrennt erscheinen. Diese können getrenntes Interesse haben, und aus der Vereinigung des beyderseitigen Interesses geht dann das allgemeine Wohl hervor. Wo aber die nemlichen Districte nur doppelte Abgeordnete wählen, andre für Ein Haus, andre für ein zweytes, da wird nur dem Partheygeist ein

Spiel bereitet. Denn nicht getrenntes Interesse stellt sie gegen einander, nicht gemeinschaftliches Jnteresse vereinigt sie, sondern nur Verschiedenheit oder Einerleyheit der Ansicht, welche Nachdenken oder noch mehr Partheysucht ihnen giebt. Dann aber ist es nicht die Gesetzgebung, welche eines Veto bedarf. Nicht gegen die Comitien bewaffnete Roms Weisheit seine Tribunen mit diesem Veto, sondern gegen den Senat, gegen die Consuls, gegen die vollziehende Gewalt. Denn nicht von der gesetzgebenden Gewalt drohen dem Einzelnen Gefahren der Freyheit, nicht über den unumschränkten Monarchen selbst klagt der Unterthan, sondern über die Beamte, über die Vollzieher der Gesetze und der höchsten Befehle. Doch folgte Nord - America dieser seltsamen Theorie, und Frankreichs und Hollands, und Pohlens und Cisalpiniens ephemere Constitutionen, und wurden als hohe Weisheit gepriesen, bis man bey ihrem Sturze, gleich gestürzten Ministern, ihrer vergaſs.

In America erwarb Fngland zuerst auswärtige Besitzungen und Kolonieen, theils in Westindien, theils auf dem festen Lande. So wie andre Staaten nach ihren Kolonieen, so trieb es auch nach diesen Besitzungen hin einen

schändlichen Sclavenhandel. Aber Wilberforce hat unter den itzigen Ministern glücklich diese Schmach von Britannien gewälzet. Es mag immer seyn, daſs diese Negersclaven in ihrem Vaterlande nicht minder unglücklich sind, als in den Pflanzungen brittischer Kolonieen: so nimmt doch wenigstens itzt von Einer europäischen Nation kein freyer Mann mehr Theil an der Sclaverey seiner schwarzen Brüder. Die Pflanzer müssen itzt ihres eignen Vortheils willen ihre itzigen schwarzen Sclaven besser behandeln. Bald werden sie sie zu leibeignen Fröhnern machen müssen, und auch diese, noch früher wie einsichtslose europäische Leibherren, in freye Erb-Pächter kleiner Pflanzungen mit groſsem Gewinn verwandeln.

Die Westindischen Inseln, welche der brittischen Krone gehören, sind in die sieben Gouvernements Jamaica, Barbados, Grenada, St. Vincent, Dominica, Bahama-Inseln, Bermudische Inseln und Leward-Inseln vertheilt. Der General-Capitain (der Titel des Statthalter) der Lewards-Inseln zu St. John hat für St. Kitts, Antigua, Nevis, Montserat, und die englischen Jungfer-Inseln Unter-Statthalter. Die Admiralität hat in allen eigne Richter.

Auf dem festen Lande von America bestehen itzt fünf Gouvernements von Quebec, von Neu-Foundland, von Neu-Braunschweig, von Neu-Schottland, von Cap-Breton.

In Africa hatten die Britten bisher nur Forts, und kleine Niederlassungen, und dann die Insel St. Helena, welche der ostindischen Compagnie gehört. Das Vorgebirge der guten Hoffnung ist itzt von Holland erobert, und erst der Friede kann rechtlich darüber entscheiden.

In Ostindien sind die grofsen Eroberungen, deren Geschichte so bekannt geworden, in vier Präsidentschaften getheilt, die von Calecutte, die von Madras, die von Bombay, die von Bencoolen auf Sumatra. Die Verwaltung in jeder ist einem Gouverneur und Räthen aufgetragen. Der General-Gouverneur hat in der Feste William zu Calecutte seinen Sitz. Eben da auch der höchste Gerichtshof.

Die ostindischen Länder waren ursprünglich von der Handels-Gesellschaft von Indien erworben. Nach dem Buchstaben ihrer Handveste gehören ihr diese Länder, die sie auf ihre Kosten erobert hat. Aber die Ungerechtigkeiten ihrer Beamten gegen die Indier, wenn

diese gleich noch tiefer von ihren eigenen Obrigkeiten unterdrückt wurden, bewogen das brittische Parlament, wie oben erzählt ist, die Regierungs-Rechte der Gesellschaft zu beschränken. Dadurch ist endlich der König der wahre Souverain jener Länder geworden. Auch kann das nicht für unrecht gegen die Compagnie gehalten werden, das Unrecht zu beschränken. Wer Unrecht thut, verwürkt bey der Menschheit sein eignes Recht. Es wäre wohl lehrreich, die innere Verfassung des seltsamen Staats von Ostindien näher zu beschreiben. Sie giebt ein interessantes Gemählde der Mischung von Barbarey und Kultur; vor allen des empörenden Unrechts unter gewissen Formen des Rechts. Aber es liegt außer unserm Zweck, zu erklären, was nicht zum Staatsrecht von Großbritannien selbst gehört. — Noch ist in Indien der Großmogul der höchste Regent im leeren Schein. In seinem Namen regieren die indischen Fürsten ihre Landen, in seinem Namen bekriegen sie sich, in seinem Namen halten sie ihn gefangen, und blenden sie ihn. Die brittische Handelsgesellschaft von Ostindien ist sein Großadmiral.

Noch sind Besitzungen des brittischen Königs, die Falklands-Inseln bey Patagonien, um

um deren unbedeutenden Besitz Groſsbritannien und Spanien fast in Krieg verwickelt wären; und dann jene merkwürdige Kolonie in Neu-Süd-Wales, vorzüglich von Verbrechern gegründet. Auch manche Inseln des Süd-Meers erkennen brittische Hoheit, doch unter eigenen Fürsten.

Der Forscher des brittischen Staats wird nicht verkennen, daſs die Grundtheile seiner Verfassung die Spur nordteutschen Ursprungs tragen. Wie bey uns, ist dort das Grundeigenthum als Grundlage alles Staats anerkannt. Viel Treffliches hat die Verfassung und erquicket den Menschenfreund, den itzt fast jeder Blick in die Länder welscher Sprachen tief niederbeugt. Aber auch Mängel entdeckt er, welche theils der Irrthum erzeugt, theils die Verfassung. Dem Schriftsteller verzeihe der Leser die stolze Freude, daſs er nicht sein preuſsisches Vaterland gegen Britannien vertauschen möchte. Auch wir zwar sind als Menschen dem Irrthum unterworfen. Aber eben so frey, wie die Britten, dürfen wir die Irrthümer rügen, und bey uns dürfen sie nur erkannt seyn, und die Regierung kann sie heben, welches sie in

Britannien nicht so leicht vermag. Das redliche Streben aber, sie aufzudecken, wird von Friedrich Wilhelm dem Dritten nie verkannt. Es ist Verrath an Ihm, über sie zu täuschen. Denn in der unbeschränkten Erbmonarchie hat König und Volk nur Ein Interesse, Freyheit jedes Einzelnen, Wohlstand und Kultur Aller.

Druckfehler.

Seite 32. Zeile 18. lies Gegensatz statt Gesetz.
— 36. — 8. — Comonalty statt Comoralty.
— 47. — 24. — Dean, statt Dean
— 52. — 16 u. 18. Dissenters statt Dissentors.
— 93. — 25. — Verhandlung statt Vorhandlung.
— 108. — 3. — wiederversammlet statt versammelt.
— 266. — 15. — wird statt werden.

Register.

A.

Seite
Abgeordnete der Shires 81
Wahl derselben 84
Abgeornete der Städte 82
Fähigkeit dazu 83
Abgabe von Häusern u. s. w. 244
Acte 107
Acten der Parlamenter 138
Academien 140
Ackerbau 211
Adel (hoher, niederer) 32. 36
Adelbrief 40
Adel (Geburts-, persönlicher) 40
Admirale 288
Admiralitäts-Gericht 150
Aemter, ihre Ertheilung 124
Aggregated fund 252
Aids 23
Aldermann 115
Alderney 297
Almner 61
Ambassadeurs 281
Ancient desmene 26
Anleihen 267
Annaten 239
Annualtaxes 245
Annuities (long; short; for life) 258. 259
Archidiaconus 48
Archidiakonatgericht 149
Armenpflege 187
Array 161
Assembly - General der Kirche in Schottland 51
Attorney 165
Auflagen, ihre Erhebung 235
Aufruf des Hauses 103

B.

Seite
Baccalaureen 224
Baillif 115
Bank in London 261. 199
Baron gehört zur Nobility 35
Barone in der alten Zeit 12
— in der neuen Zeit 31
Baronet 40
Barrister 140
Bedchamber (Lord of the) 61
Begnadigungsrecht 171
Behauptung einer Herrschaft Englands über alle Weltmeere ist unwahr 283
Benefit of the Clergy 171
Berggerichte 150
Bill 95
Bill to be rejected? 96
— to be read the second time? 96
— to be committed? 98
— to be ingrossed? 100
— to pass? 100
— soit baillé aux Seigneurs, aux communes 102
— a ce bill le Seigneurs ont assenté 103
— welche öffentliche Gelder betreffen 104
— vom König bestätigt 106
— wird Gesetz 107
Bischoff gehört zu den Peers 36
— ihre Erwählung 47
Bisthümer 48
Board of Controul 209
Boroughs - ealder 136
Boroughs blühen unter Wilhelm dem Eroberer 11

Seite

Breviate 98
Briefadel 40
Briefpost ist allein Königliches Recht 244
Bürgerstand schliefst sich an den König an 15
Burghesses 81
Burggrafen 35
By-law 139

C.

Cabinet des Königs 113
Call of the House 103
Chairman der Committees 98
Challance to the array 162
— to the polls 162
Chamberlain, Lord 60
Chamber painted 103
Chancellor, high 59
— of the Exchequer 111
Chester, Graf von 74
Chief justice 145
Civil-Liste 230
Civiljustitz 135
Clerk 79
Coherence 98
Colleges 222
Collegium of Physicians 186
Commission of Sewers 150
Commission of Assise, of Nisi prius, of peace, of oyer, of general gaol delivery 153
Committées 94
Common-law 138
Commonalty 36. 41
Commoners 36
Consistory court 149
Consolidations-Acte d. Zölle 241
Constable 183
Consuls 281
Convocationen 217. 225
Copyholders 25
Cornwall, Herzog von 74
Coroner 116
Corporation 115
Corody 238
Counts 34
Courtesy, Kings 34
Courts of pie poudre 144
— of common law 144
— of equity 144. 146

Seite

Court of Kingsbench 145
— of common pleas 145
— of the Exchequer 145
— of Chancery 147. 164
— of Session 148
— of Justiciary 148
— of Arches 150
— of peculiars 150
— of delegates 150
— of Marshall-sea 151
— of Cinqueports 157
— of the Dutchy of Lancastre 151
Criminal-Justiz 168
Culpret 175
Curaten 49
Custody of temporalities 238
Customs 240
Custos rotulorum 118

D.

Dean 47
Dechant 47. 222
Declaration 160
Deodand 236
Deputirte, was sie repräsentiren 80
— wer dazu fähig ist 83
— der Shires 81
— der Städte 82
Denization 190
Diaconat 46
Diöcesen, ihre Anzahl 48
Dissenters 52
Dissolution des Parlaments 107
Dividing of the house 101
Doctor-Commons 140
Doctor 224
Domainen 235
Domkapitel 47

E.

Earl in den Shires 7
— gehört zur Nobilitas 34
— Titel u. Ehrenrechte 34. 35
Earl-Marschall 59
Einkommen des Königs 229
Ekbert vereinigt die sieben Königreiche 6
Englische Seehelden 286
Envoyes 281
Episcopat 46

Seite

Erzbischöfe in England und in Irrland 46
— Sie gehören zu den Peers 35
— von Canterbury verrichten die Salbung 70
Erziehung 219
Esquire in den alten Zeiten 37
— in den neuern Zeiten 39
— Vorrechte derselben 40
Estrays 237
Exchequer chambre 147
— Lords of the 249
Excise 242

F.

Felony 170
Fellow 222
Feuda 9
Fines aufgehoben 24
Flagge Englands 57
Flint, Graf von 74
Flotte, ihre Verfassung 286
Funds als Generalkassen 254
Franctenement 22
Frank almoign 26
Freeholder 24
Freemen 11
Freesoccages 22
Friedensrichter 117. 153. 172
Früchte der Gerichtsbarkeit 236
Fundirte Schulden 257

G.

Gantprocesse 165
Garden 61
Gebiet 20
Geburtsadel 40
Geistliche Gerichte 46
— Angelegenheiten 217
General-fund 252
Gentlemen 38
— pensioners 61
Gentry 37
— ihre Vorrechte 36
Gerichtsbarkeit 143
Gerichte, siehe Court.
Gerichtsverfahren 159
Gesandte 232
Gesetze 107. 171
Gesetzgebende Gewalt 121
Gewerbe 210

Seite

Gibraltar 297
Gleichgewicht des Handels 278
Grafen 7. 12
Greath chamberlain 49
Groom 37
Groom of the Stole 61
— — bedchamber 61
— — privy chamber 61. 63
Grofsbritannien, Ursprung des Namens 18
— dessen Gröfse, Grenzen 1. 4
Grofskanzler 164
Grundeigenthum 20
Guernsey 297
Güter zu Hof-, Lehn-, Zinsrecht 22

H.

Hanaper-Amt 157
Handelsanstalten 189. 207
Haus der Gemeinen 14. 80
— — Lords 77. 127. 128
Heerbann 6. 8. 17
Heriot 10
Herrenloses (gestrandetes) Gut 237
Herzoge, ihre Titel und Ehrenrechte 33. 34
High-Baillif der Centenen 6
High-Admiral 60
— Chancellor 60
— Constable 115. 118
— Lord Constable 60
— Lord Steward 60
— Treason 169
— Treasurer 60
Hofstaat, geistlicher, militairischer 59. 61. 66
Hohes Bergregal 238
House of Delegates 225
Hundret 6

J.

Jersey 297
Impeachment 130
Indicted 174
Indigenats-Recht 190
Inns 140
Ingrossiren der Bill 100. 153. 172
Join the issue 160
Irland, Geschichte von 18

Seite
Jury 161
— de medietate linguae 162
— grand 174
Justice of peace 117
Justizverfassung in England 115
136
Justitzverfassung in Irland 119
— in Schottland 118

K.

Kanzler, seine Aussprüche 158
— der Universitäten 225
Katholiken 52
Keeper of the privy Seal 59
Keeper of the great Seal 59
Kings courtesy 34
Kirche, ihre Verfassung 51
Knight im Parlament 81
— fees 22
— batchelors 40
Knights bannerets 40
König versammelt die Peers 13
— dessen Rechte 16. 127
— thut nie Unrecht 16. 129
— dessen Hofstaatsregel (Kings courtesy) 34
— Oberhaupt der Kirche 45. 91
— Titel und Hofstaat 55. 59
— ernennt die Minister 124
— besetzt die Aemter 124
— sein Begnadigungsrecht 171
— wird majorenn 72
— seine Krönung 73
Königinn, ihre Rechte 73. 74
Königliche Fische im Meere gefangen 238
Kolonieen 298 bis 304
Kosten der Armee, der Flotte 233
Kronämter 59
Kronprinz, dessen Rechte 74

L.

Ladies of the bedchamber 73
Landtaxe 246
Lehnssystem 9. 15. 18. 22
Lewellyn, Fürst von Wales begiebt sich in Englischen Schutz 17
Lord paramount 13. 20
— of the manor 21. 237

Seite
Lords, ihre Eintheilung 34. 35
— geistliche L. 35
— high Steward of household 60
— high Chancellor 66
— Chamberlain 60
— of the Bedchamber 61
— Groſskanzler, Sprecher des Hauses 79
— der Schatzkammer 111
— president of the council 112
— Lieutenant 119. 294
— ihre Ernennung 129
— Oberrichter 147
— Warden 151
— of the Exchequer 249
Lotterie 248

M.

Magistrate der Städte und der Shires 115
Magna charta 13
Maids of honour 79
Malztaxe 247
Man 297
Manor, landsässiges Gut 21
Maritagium 23
Martial Law 294
Marquis, dessen Rechte 34
Master of the horses 60
— of Ordinance 111. 294
— of the rolls 147
— in chancery 79. 147. 164
— oder Dechant 222
Mayor 115
Meating-Bill 294
Medicinal-Polizey 186
Metropolitan-Gericht 149
Minderjährigkeit der Regenten 71
Minister 124. 126. 130
Ministerialparthey 123
Mistres of the Robes 73
Motion 94. 95
Münzfuſs 194
Münz-Recht 193
Mutiny-Bill 292

N.

Narration einer Klage 160
National-Synode 217

Seite

Naturalisation 190
Navigations-Acte 206
Navy-Office 290
Nobility 31. 32

O.

Oberrichter 79
Obrigkeiten der Städte 115
Omnium 268
Opposition 123
Orden des blauen Kniegürtels 62
Orden von Bath 63
— von der Distel 63
— des heiligen Patrick 64
Organisation des ordentlichen Heers 292
Ostindische Compagnie 207. 261

P.

Panel 162
Parlament in der alten Zeit 13
— versammelt sich ordentlich seit Eduard III. 14
— in Schottland 18
— in Irland 18
— hat nicht das Recht die Thronfolge zu ändern 66
— Mitglieder 77
— Lords, gebohrne Mitglieder 77
— Haus d. Gemeinen 80
— Versammlung derselben 91
— Verhandlung 93
— Entlassung 107
— durch Dissolution 107
— durch Prorogation 107
— von ihm geht die Gesetzgebung aus 121
— geistliches 217
Paymaster of the navy 290
Peers in der ältesten Zeit 11
— in der neuern Zeit 31
— dazu gehört 32. 35
Peeresses by own right 32
— by mariage 32
— by creation 32
Peine fort et dure 174
Permanent taxes 240

Seite

Perpetuies 258
Petty treason 170
Petty-bag-Amt 157
Petty-Constable 118
Pfarrer in England 48
— in Schottland 50
Pleas 160
Polizey in Finanz-Verwaltung 115
Polizey, gesetzgebende Gewalt 182
Polizey-Verwaltung 183
— Medicinal- 185
— Armen- 187
— Aufseher 225
Praebendaries 47
President of the council 59
Presbyterien 46. 50
Prefsfreyheit 215
Privy chambre groom of 61
— council 110. 111
Primas von England 46
Prinzen 75
Prorogation 107
Provost 222

Q.

Quarter Session 183
Queen Anna's Bounty 239
Quellen der Bestreitung der Ausgaben 235

R.

Rebutter 160
Recht, geschriebenes und ungeschriebenes 138
Recht, röm. in Schottland 139
Recht der Zehnten 239
— der Gesandschaften 281
— der neutralen Flagge in Kriegszeiten 184
Records oder Rolls 139
Regalien, weltliche und kirchliche 236. 238
Regierung der Städte 115
— — Shires 115
Reichskleinodien 58. 59
Reichthum Englands 211
Rejoinder 160
Relievum 10
Religion, kathol., schliefst vom Thron aus 70
Richter 141
Riders 98

Seite
Ritter, arme von Windsor 63
— ernennt der König 40
Rose, weisse und rothe 67
Rural-Dean 48

S.

Sachsen in England 6
Salbung 70
Salt-duty 243
Sarke 297
Schöffen in den Gerichten 161
Schottl. älteste Geschichte 17
Schulanstalten 220
Schulden von England 256
Scrip 268
Seedienst im Allgemeinen 290
Seegericht 291
Seesoldaten 287
— Werbung 289
Serjeants at law 140. 152. 166
Sherif 12. 115
Shires 7. 26. 115. 116. 173
Sinking-fond 252
Sir, Ehrentitel 56
Sklavenhandel 302
Soccages, free 22
Söldner-Krieg 15
South-sea-fund 252
Special-pleaders 165
Sprecher 79. 88
Staatsausgabe 234
Städte 51. 115
Stände 29—43
Statuten 107
Statute-law 138
Stempel 243
Stewardies 26
Stockjobber 266
Stocks 260
Subdiaconat 46
Südsee-Compagnie 261
Surrejoin 160
Symbol d. Englischen Kirche 46
Synoden in Schottland 50

T.

Tenures in chivalery 22
— in great serjeanty 22
Term 151

Seite
Testacte 51
Thronerbe 74
Thronfolge, Recht dazu 65
Tilgungsfond (auch Sinking-fonds genannt) 271
Titel des Königs 55
Tories 123
Treason petty 170
— high 169
Trial new 166
Triors 162
Tythings 6

U.

Unfundirte Schulden 257
Universitäten 222
Usher of the blak rod 79. 92

V.

Verdict 163
Vicarien 49
Vicekanzler der Universität 225
Viehzucht 213
Villein tenants 25
Villenages 25. 22
Viscounts 35
Volkszählungen 186
Vormundschaft des Regenten 71. 73

W.

Wahl der Abgeordneten zum Parlament 84
Wales, Prinz von 74
Wapen 56. 57
Warden 222
Weihe der Geistlichen 46
Whigs 123
Wilhelm der Eroberer 10. 11
Wilhelm Pitt 269
Witenagemot 7
Wittwe des Königs 74
Writs 157
— bey Schulden 159
— of error 167

Y.

Yeoman Usher 79
Yeomen 41
— of the Kings guard 62

Staatl. Bibliothek Regensburg

eite
51
74
65
271
55
123
170
169
166
162
6
257
221
92
163
49
125
13
25
22
35
86
73

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmalz, Theodor <<von>>,

Staatsverfassung Großbritanniens

Halle 1806

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3,603
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094466-2